

2545

14

ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS
DE ATTILA JÓZSEF NOMINATAE

ACTA JURIDICA ET POLITICA

Tomus XXVI.

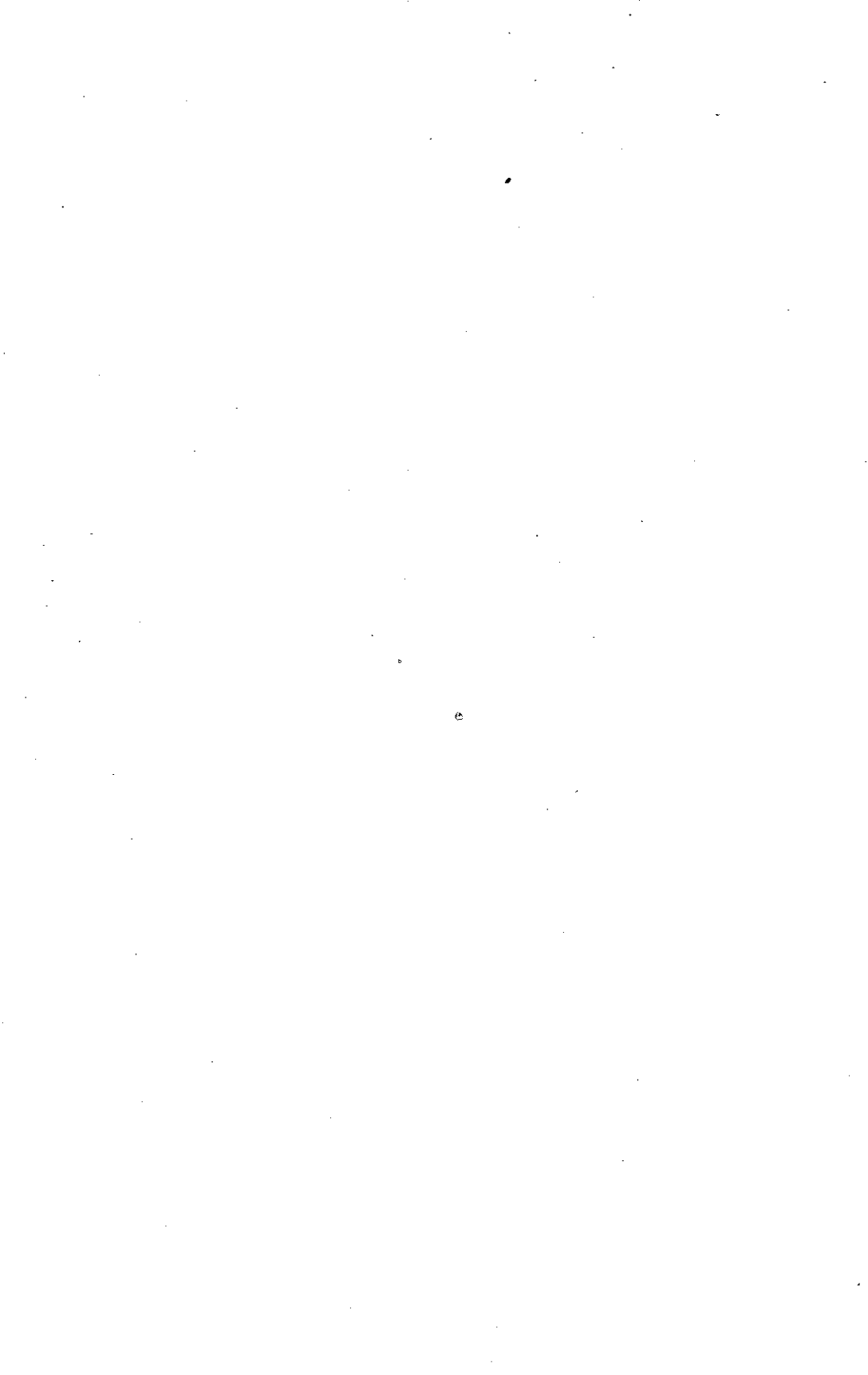
Fasciculus 4.

KÁROLY NAGY

**Haftung für die mit einer
erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit
im Völkerrecht**

SZEGED

1979



ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS
DE ATTILA JÓZSEF NOMINATAE

ACTA JURIDICA ET POLITICA

Tomus XXVI.

Fasciculus 4.

KÁROLY NAGY

**Haftung für die mit einer
erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit
im Völkerrecht**

SZEGED

1979

Redigunt

GYÖRGY ANTALFFY, ÖDÖN BOTH, ANTAL FONYÓ, ISTVÁN KOVÁCS,
JÁNOS MARTONYI, KÁROLY NAGY, ELEMÉR PÓLAY, JENŐ SZILBEREKY

Edit

*Facultas Scientiarum Politicarum et Juridicarum Universitatis Szegediensis
de Attila József nominatae*

Nota

Acta Jur. et Pol. Szeged

Szerkeszti

ANTALFFY GYÖRGY, BOTH ÖDÖN, FONYÓ ANTAL, KOVÁCS ISTVÁN,
MARTONYI JÁNOS, NAGY KÁROLY, PÓLAY ELEMÉR, SZILBEREKY JENŐ

Kiadja

*A Szegedi József Attila Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kara
(Szeged, Lenin krt. 54.)*

Kiadványunk rövidítése
Acta Jur. et Pol. Szeged

ISSN 0563—0606

EINFÜHRUNG

Die Entstehung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit als eines zur Sanktionierung des völkerrechtswidrigen Verhaltens berufenen Rechtsinstituts wird mit dem völkerrechtlichen Delikt eng verbunden, denn die Begehung eines solchen Delikts errichtet ein völkerrechtliches Haftungsverhältnis. Dieser Satz ist in der Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen angenommen,¹ er ist durch die Praxis der internationalen Gerichtsbarkeit betont² und es verfügen demgemäß auch die die Regelung der völkerrechtlichen Haftung beabsichtigenden Kodifikationsentwürfe offiziellen und privaten Charakters.³ Die wegen

¹ So stellt z. B. I. Reitzer fest: „Il n'y a responsabilité étatique que là, où un devoir international a été préalablement violé" (La Réparation comme conséquence de l'acte illicite en Droit international. Paris, 1938, 6. 23). Auch die Folgenden sehen den Eintritt der Völkerrechtsverletzung als notwendig für die Entstehung des Verantwortlichkeitsverhältnisses an: E. Jimenez de Aréchaga (International Responsibility, in: Manual of Public International Law, edited by M. Sorensen. London, Melbourne, Toronto, 1968. S. 533), W. Wengler (Völkerrecht. Berlin. Band I, S. 499), D. Anzilotti (Cours de droit international. Paris, 1929. S. 467—468), A. Klafkowski (Prawo miedzynarodowe publiczne. Warszawa, 1972. S. 135), G. I. Tunkin (Probleme der Theorie des Völkerrechts. Ungarisch. Budapest, 1963. S. 246), B. D. Lewin (Otwetstvennosty gosudarstw w meschdunarodnom prawe. Moskau, 1966, S. 8), P. A. Steiniger (Zu den Voraussetzungen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit [Referat]. Staatennachfolge und Verantwortlichkeit im Völkerrecht. Materialien wissenschaftlicher Arbeitsberatungen der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR, 1973. Potsdam—Babelsberg, 1974. S. 128).

² So stellt z. B. der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem in 1928 gefällten Entscheidung fest: „... c'est un principe de droit international, voire une conception générale du droit que toute violation d'un engagement comporte l'obligation de réparer" (C. P. J. I. Série A, no. 17, p. 29). Der Rechtsnachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, der Internationale Gerichtshof hat dieses Prinzip in seinem in 1949 gegebenen „avis consultatif" bekräftigt. (Vgl.: Réparation des dommages subis au service des Nations Unies. Avis consultatif C. I. J. Recueil. 1949. p. 184).

³ So sagt die Konklusion Nr. 1 des die Haager Kodifikationskonferenz vorbereitenden Guerrero—Berichtes aus: „La responsabilité internationale ne pouvant naître que d'un acte illicite, contraire au droit international et commis par un Etat contre un autre Etat..." (Annuaire de la Commission de droit international, 1956. Vol. II, p. 222). Ähnlicherweise sagt der Art. 1 des in 1930 verfertigten Entwurfes der Deutschen Völkerrechtsgesellschaft aus: „Jeder Staat ist den anderen Staat ist den anderen Staaten gegenüber für den Schaden verantwortlich, der auf seinem Gebiete fremden Staatsangehörigen an ihrer Person oder an ihrem Vermögen dadurch erwächst, daß er eine ihm dem anderen Staate gegenüber obliegende völkerrechtliche Pflicht

der Völkerrechtsverletzungen bestehende Verantwortlichkeit mag grundlegend als eine objektive Haftung angesehen werden, d. h. die Haftung des Staates entsteht im allgemeinen auch dann, wenn den das völkerrechtliche Delikt behandelnden Staatsfunktionär keine Schuld belastet. Die Schuld spielt meist nur im Falle der gegen die ausländischen Staatsbürger durch die Organe der Justizpflege begangenen Rechtsverletzungen, sowie in Verbindung mit gewissen, nur vorsätzlich begehbaren völkerrechtlichen Delikten (z. B. mit der Aggression) eine Rolle.⁴ Die für die völkerrechtlichen Rechtsverletzungen bestehende Verantwortlichkeit bedeutet deshalb ein solches *Haftungssystem gemischten Charakters*, wo das Haftungsrechtsverhältnis großenteils eine objektive, d. h. Gefährdungshaftung und nur im kleineren Teil eine Schuldhaftung ist, wo also *die objektive Haftung dominiert*.

Die Begehung einer völkerrechtlichen Rechtsverletzung ist aber nicht die einzige Möglichkeit des Haftungsverhältnisses. Wie es die Völkerrechtswissenschaft feststellt, *kann das völkerrechtliche Haftungsverhältnis ausnahmsweise selbst ohne die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung* in solchen Fällen *entstehen*, wo die Entfaltung einer Staatstätigkeit mit einer gesteigerten Gefahr verbunden ist und der entfaltende Staat das Risiko zu übernehmen hat.⁵ Der mit einer gesteigerten Gefahr verbundenen Tätigkeit zufolge entsteht eine erhöhte Haftung. Dies besteht nicht nur darin, daß zur Herbeiführung der Haftung keine Rechtsverletzung notwendig ist, sondern es bedeutet auch, daß diese Verantwortlichkeit mit strengeren Regeln geordnet wurde, als im Falle der deliktuellen Haftung. So ist die logisch aufgeworfene Frage, ob es möglich und hauptsächlich vernünftig sei, in einem grundlegend auf der objektiven Verantwortlichkeit beruhenden Haftungssystem noch über eine besondere, erhöhte Haftung zu sprechen. Die Antwort auf diese Frage wird damit, entschieden, was für einen Sinn wir der objektiven Haftung zuschreiben. Die Antwort wird „ja“ sein, wenn wir die objektive Haftung für einen *Sammelbegriff* auffassen, in dem Sinn, daß sie mehrere oder weniger befreiungsgründe in einer Gruppe der Fälle im Vergleich mit den anderen

verletzt.“ (Vgl. I. von Münch: Das völkerrechtliche Delikt in der modernen Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft, Frankfurt am Main, 1963, S. 327).

Im Laufe der bei den Vereinten Nationen vorgehenden Kodifikation kam dieses Prinzip in Art. 1 des von Garcia Amador verfertigten Entwurfs (vgl. *Annuaire de la Commission du droit international*, 1967, Vol. II, p. 120), sowie auch in dem vom neuen Berichterstatter des Problems, R. Ago, verfertigten neueren Entwurf zur Geltung. Art. 1 des Letzteren sagt wie folgt: „Tout fait internationalement illicite d'un Etat engage sa responsabilité internationale“ (Vgl. *Annuaire*, 1976, Vol. II, p. 68). Art. 1 des von den Völkerrechtlern der DDR, B. Graefrath und P. A. Steiniger, verfertigten und durch die Gesellschaft für Völkerrecht der DDR besprochenen Entwurf formuliert ähnlicherweise: „Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung begründet die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des verletzenden Staates...“ (Entwurf eines Abkommens über völkerrechtliche Verantwortlichkeit, Staatennachfolge und Verantwortlichkeit im Völkerrecht, S. 112).

⁴ Vgl. darüber: K. Nagy: A vétkesség szerepe a nemzetközi felelősségi jogviszonyban. (Die Rolle des Verschuldens im völkerrechtlichen Verantwortlichkeitsrechtsverhältnis.) *Jogtudományi Közlöny*, 1978, Nr. 10, S. 381—392.

⁵ So kann z. B. Meinung von P. Reuter nach die Entwicklung der modernen Technik solche Schäden verursachen, die das Völkerrecht nicht lange außer Betracht lassen kann. Diese Schäden können durch die erlaubte Handlung des Staates auch ausgelöst werden. Demzufolge kann eine Reparationsverpflichtung entstehen. (Vgl. P. Reuter: *Principes de droit international public*. Recueil des Cours, vol. 103, 1961, S. 591.)

anerkennen kann. Dies bedeutet, daß die Gefährdungs- oder mit anderen Worten objektive Haftung verschiedene Stufen d. h. strengere oder mildere Variationen haben kann. Auf diese Weise erwähnt Professor L. F. E. Goldie, während der Analyse der angelsächsischen Rechtspraxis, insgesamt acht Formen der Verantwortlichkeit für Schäden, die alle dem Wesen nach eine objektive Haftung verhüllen und verschiedene Stufen der objektiven Verantwortlichkeit bedeuten.⁶ Die objektive Haftung ist nicht die Eigentümlichkeit des Völkerrechts. Eine solche Haftung kann auf verschiedenen Gebieten des Rechts erscheinen. Im Landesrecht — wo die Schuldhaftung charakteristisch und typisch ist — gestalteten sich ebenso gewisse Lebensverhältnisse aus, wo selbst wegen der von einer Schuld unabhängigen Schädigung eine Erfolgs- oder Gefährdungshaftung festgestellt werden kann: dies ist die Lage z. B. in Verbindung mit der Haftung für die Schadenverursachung durch eine gefährliche Unternehmung. Was kann die Ursache dieser erhöhten Verantwortlichkeit sein? Der Grund der wegen der gefährlichen Unternehmung gesteigerten, besonderen Haftung ist nicht, daß hier die mit einer gesteigerten Gefahr verbundene Tätigkeit eine notwendigerweise häufige Quelle der Schadenstiftung ist. Das heißt, die besondere Gefahr besteht nicht im Betriebe, in der Maschine, usw., sondern in der mit diesen verbundenen menschlichen Tätigkeit.⁷ Dies bedeutet, daß die Folgen der menschlichen Unaufmerksamkeit durch den gefährlichen Betrieb vervielfältigt werden. Der Fehler oder die Unaufmerksamkeit desselben Grades ist hier viel folgenschwerer. So führt — um ein Beispiel von Gyula Eörsi anzuführen — zu ganz anderen Folgen, eine Glasschüssel als ein Paket von Sprengstoffen fallen zu lassen.⁸ Im Falle einer gefährlichen Unternehmung erfordert die Abwendung der Gefahr eine besondere Verteidigung, Verhütungsmaßnahme. Nur im Falle der Leistung einer solchen maximalen Sorgfalt tritt der Schaden nicht ein. Das Recht wünscht deshalb den Leiter der gefährlichen Unternehmung mit einer solchen erhöhten Verantwortlichkeit zu dieser erhöhten Sorgfalt zu zwingen. Andererseits kann die objektive Haftung bei einer solchen Tätigkeit gefährlichen Charakters auch damit begründet werden, daß im Falle gewisser gewerblich-technischen Tätigkeiten, wegen der Kompliziertheit der angewendeten Prozesse, auch die Meinungen der Fachleute in Hinsicht des Maßstabs der Sorgfältigkeitsstandards auseinanderzugeben vermögen. Und wenn der Geschädigte verpflichtet wäre, die Fahrlässigkeit zu beweisen, so würde dies die Durchsetzung seines Ersatzanspruchs praktisch unmöglich machen. Im Landesrecht kann die objektive Haftung zunächst einmal in den Zivilrechtsachen und auf einigen damit verwandten Rechtsgebieten (z. B. im Arbeitsrecht) entstehen, wo die Verantwortlichkeit in erster Linie als das Entstehen für die Beschädigung zum Ausdruck

⁶ Die von ihm erwähnten Verantwortlichkeitsformationen sind die Folgenden: 1) Fehlerverantwortlichkeit (Fault liability), 2) Res ipsa loquitur (die Sache selber spricht), 3) Billigkeits- (ex gratia) Verantwortlichkeit, 4) Strenge Verantwortlichkeit, 5) Produktverantwortlichkeit, 6) Tätigkeitsverantwortlichkeit, 7) Absolute Verantwortlichkeit und 8) Maximalen Schäden unterworfenen absolute Verantwortlichkeit (Absolute liability subject to maximum damages). Vgl. L. F. E. Goldie: Liability for Damage and the Progressive Development of International Law. International and Comparative Law Quarterly, Vol. 14, 1965, p. 1196.

⁷ Vgl. Gy. Eörsi: A jogi felelősség alapproblémái. A polgári jogi felelősség (Grundprobleme der rechtlichen Verantwortlichkeit. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Budapest, 1961. S. 362.

⁸ Gy. Eörsi: A. a. O.

kommt. Das Strafrecht kennt demgegenüber die objektive Verantwortlichkeit nicht, da dort die Schuld eine entscheidende Bedeutung hat, mangels deren keine Strafe stattfinden kann.

Im Völkerrecht haben die dem Landesrecht ähnlichen Verhältnisse nur Ausgestaltung der erhöhten Haftung, d. h. dazu, daß der Maßstab der Haftung in dem auch übrigens strengen Verantwortlichkeitssystem besonders verschärft wurde. Eine solche erhöhte Haftung entwickeltes sich deshalb selbst im Völkerrecht *ausschließlich wegen materieller Schäden* auf einigen Gebieten, wo die menschliche Tätigkeit mit einer erhöhten Gefahr verbunden ist.

Es fragt sich nach diesen, auf welchem Gebiet die erhöhte Haftung zur Geltung kommt.

I.

ARTEN DER MIT EINER ERHÖHTEN VERANTWORTLICHKEIT VERBUNDENEN STAATLICHEN TÄTIGKEITEN IM VÖLKERRECHT

Mit den Fragen der wegen Völkerrechtsverletzungen bestehenden Haftung beschäftigen sich viele offizielle (staatliche) und private Kodifizierungsentwürfe.⁹ Auf die Fälle der aus der zulässigen Tätigkeit herrührenden Haftung hat sich aber die Kodifikation bis jetzt noch nicht erstreckt.¹⁰ Nachdem aber die mit einer erhöhten Gefahr verbundenen und eine besondere Haftung ergebenden Tätigkeiten andererseits solcher Natur sind, daß sie nur in Verbindung mit den wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der letzteren Jahrzehnte an die Reihe kamen, fehlen auch die darauf bezüglichen Entscheidungen der Internationalen Gerichte. Man kann sich deshalb bei der Prüfung dieser Frage nur auf die wenigen internationalen Verträge, sowie auf die Völkerrechtswissenschaft stützen.

Mit den Gebieten der mit einem besonderen Risiko verbundenen Tätigkeit und der für diese geltenden Verantwortlichkeit beschäftigte sich C. W. Jenks mit umfassendem Charakter. Er hält in seiner in der Völkerrechtlichen Akademie im Haag gehaltenen Vorlesung¹¹ die folgenden Möglichkeiten für die Durchsetzung der besonderen Verantwortlichkeit für vorstellbar: die mit dem Flugzeug verknüpften Unfälle, die Fälle der Umweltverschmutzung (innerhalb deren die Verschmutzung der Luft, der Wasserläufe und Seen, sowie der Meere), die Benützung der nukleären Energie, die Unfälle der Raumschiffe und die Weltraumtätigkeit, die Tiefseebohrungen, die Wetterveränderung und Klimaregelung (innerhalb deren: die künstliche Niederschlagsauslösung, die Auftauung der arktischen und antarktischen Eisfelder, die Ablenkung der ozeanischen Strömungen). Diese Anführung betont richtig diejenigen Tätigkeiten, deren Ausübung die Möglichkeit des Eintritts von unvorausehbaren Gefahren aufwirft. Die Aktualität und somit die Notwendigkeit der rechtlichen Regelung von diesen wird aber nicht gleichmäßig aufgeworfen. So hat Jenks

⁹ Vgl. davon: K. Nagy: Az egyének és jogi személyek sérelmére elkövetett nemzetközi jogsértések. (Die zum Nachteil der Individuen der juristischen Personen begangenen Völkerrechtsverletzungen). Acta Universitatis Szegediensis. Acta Juridica et Politica 1978. Tomus XXV. Fasc. 5.

¹⁰ Der Grund dessen ist — der Meinung des Berichterstatters der Völkerrechtskommission, R. Ago, nach — daß die Grundlage der Verantwortlichkeit dieses Charakters, der Inhalt und die Form der diese regelnden Regeln ganz andere sind als jene, die sich auf die deliktuelle Verantwortlichkeit beziehen. So würde die gemeinsame Kodifizierung die Unterscheidung zwischen den zwei Arten der Verantwortlichkeit nur erschweren. (Annuaire de la Commission de Droit International, 1974. Vol. II. Première Partie, pp. 283—284.)

¹¹ C. W. Jenks: Liability for Ultra-hazardous activities in International Law. Recueil des Cours, 1966. Tome 117, S. 102 ff.

recht darin, daß z. B. die Tiefbohrung in den Meeresgrund eventuell vulkanische Kräfte in betrieb setzen kann, was eventuell eine Wirkung auf das Zoobenthos des Meeres und auf die Küsten anderer Staaten oder im allgemeinen auf die Benützung des Meeres ausübt.¹² Da aber bisher die Durchbohrung der Erdkruste noch nicht gelungen ist, so sind die rechtliche Regelung und damit zusammen die Ausarbeitung der Prinzipien der Verantwortlichkeit nicht aktuell. Die Lage ist ähnlich im Falle der auf die Auftauung der arktischen und antarktischen Eisfelder oder auf die Ablenkung der Meeresströmungen bezüglichen Pläne. Wird der von dem angeführten Verfasser erwähnte Plan-wonach der das Nördliche Eismeer bedeckende Eispanzer durch die Ablenkung des Golfstroms aufgetaut oder der Strom des Wassers durch die Behring-Enge zwischen dem Pazifik und dem Eismeer mit durch nukleäre Energie getriebenen Pumpen verstärkt — verwirklicht, so müßte dies dies mit dem Wortgebrauch des *Jenks* als eine viel zu riskierte (ultra-hasardierte) Tätigkeit anzusehen.¹³ Aber die Verwirklichung von diesen scheint vorläufig viel zu weit zu sein, um reale Rechtsprobleme aufzuwerfen. Es werden dagegen Probleme von großer praktischen und deshalb rechtlichen Bedeutung *von der auf dem Grund des Meeres ausgeführten Erdölschürfung und Gewinnung* aufgeworfen. Der Untergrund der seichteren Meere — so z. B. der der Nordsee — wurde als Festlandsockel von den Staaten untereinander aufgeteilt und dort Erdölförderung durchgeführt. Solche Tätigkeiten der einzelnen Staaten (z. B. die unterirdischen Sprengungen) mögen in der geologischen Struktur des kontinentalen Sockels der Nachbarstaaten unvorhersehbare Folgen herbeiführen und die Möglichkeiten der Erdölförderung beeinflussen. Mit Rücksicht auf dies schlagen einige (so z. B. L. F. E. Goldie) vor, daß auch für eine solche Tätigkeit eine absolute Haftung festgestellt werden sollte.¹⁴ Meines Erachtens wirft die auf dem Grund des Meeres ausgeführte Erdölförderung ähnliche Problems auf, als die auf dem Land geschene Förderung des Erdöls (auch dort darf man den unter dem Gebiet eines anderen Staates befindlichen Ölbestand mit einer schiefen Bohrung anstechen). Und solange ein besonderes Abkommen darüber nicht getroffen wird, sollen die gewohnheitsrechtlichen Regeln des internationalen Nachbarrechts angewendet werden.

1) *Problem der Wetterveränderung und der Klimaregulierung*

Die praktische Verwirklichung derer steht schon näher den Realitäten. Im Verbindung damit sind wissenschaftliche Forschungen und Experimente in ungefähr 30 Ländern im Gange, über die Regelung der Wolken- und Sturmsysteme, die Ablenkung des Hagels, die Herbeiführung künstlichen Regens, die Fruchtbarmachung der Wüsten durch die Ablenkung der Flüsse, usw. Einige aus diesen entstammende rechtliche Probleme hat im Landesrecht schon das Niveau der Regelung erreicht. Das künstliche Regenmachen geschieht z. B. technisch so, daß Silberjodid in den Wolken zerrieselt wird, um diese zur Abgabe ihres Wassergehalts zu bewegen. Eine solche „Melke“ der Wolken beeinflusst die Niederschlageverhältnisse der umliegenden Gebiete. Der Niederschlag fällt nämlich dem Eingriff zufolge nicht dort, wo er übrigens fallen

¹² C. W. Jenks: A. a. O. S. 158—159.

¹³ Vgl. C. W. Jenks: A. a. O. S. 166—167.

¹⁴ L. F. E. Goldie: A. a. O., S. 1260—1261.

würde. Das Oberste Gericht des Staates New York hat deshalb, in einer Streitfrage verfahrend, in 1950 den Ferienheimigentümern in New York vorgeschrieben, sich von den auf das künstliche Regenmachen bezüglichen Versuchen zu enthalten, da diese das allgemeine Interesse verletzen.¹⁵ Das künstliche Regenmachen und die Klimaregulierung bedeuten ein völkerrechtliches Problem in einem Fall, wenn sie die Wetterverhältnisse anderer Staaten beeinflussen. Diesbezügliche völkerrechtliche Regeln kamen aber noch nicht zustande. Es sind deshalb im Falle eines Streites die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, so z. B. die *Verfügungen des internationalen Nachbarrechts*, anzuwenden. Dies bedeutet in einem konkreten Fall, daß der Staat seine Territorialhoheit nicht auf die Weise ausüben darf, daß sie die ähnlichen Rechte anderer Staaten verletzt. Er darf z. B. einen internationalen Fluß nicht ablenken, um eine Wüste zu bewässern. Es ist also für die Entstehung der Verantwortlichkeit die Begehung einer Rechtsverletzung notwendig, worauf die allgemeinen Regeln der deliktuellen Haftung angewendet werden.

2) Verantwortlichkeit wegen der Beschmutzung der menschlichen Umgebung

Es ist eine viel aktuellere Frage als die vorher erwähnte Verantwortlichkeit und führt selbst schon heute sehr viele Probleme herbei die der *Umgebungsbeschmutzung* und der dafür bestehenden Haftung. Da auch das zweifellos ist, daß der beschmutzende Rauch der Fabriken, das in die Gewässer strömende Öl oder die durch die radiaktiven Abfälle verursachte Strahlung keine Staatsgrenze kennen, *sind die Landesrechtsregeln für die wirksame rechtliche Verteidigung gegen die Umgebungsbeschmutzung nicht genügend*, sondern auch die völkerrechtliche Regelung ist notwendig. In Verbindung damit taucht in der Völkerrechtswissenschaft die Ansicht auf, die in der für die Umgebungsbeschmutzung bestehenden Verantwortlichkeit ein neues Gebiet der objektiven völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sieht. Dieser Standpunkt wurde in der in 1973 gehaltenen Sitzung der Gesellschaft für Völkerrecht der D. D. R. von Professor G. Reintanz eingenommen.¹⁶ Bevor wir in dieser Frage Stellung nehmen, ist zweckmäßig einige Fälle der Umgebungsbeschmutzung und die auf diese bezüglichen völkerrechtliche Regelung zu prüfen. Da der Staat aus seiner Souveränität folgend Gebietshoheit ausübt, ist er grundsätzlich berechtigt, sein eigenes Gebiet auch zu beschmutzen. *Das Völkerrecht ist deshalb nur an solchen Beschmutzungen interessiert, deren Auswirkungen sich über die Staatsgrenzen hinausbreiten.* Eine Umgebungsbeschmutzung dieser Natur wird im Völkerrecht eine „Beschmutzung jenseits der Grenze“ (transboundary pollution) genannt.¹⁷ Es fällt außerdem natürlich unter völkerrechtliche Regelung auch eine andere beschmutzende Tätigkeit, die auf einem von jederman frei nutz-

¹⁵ Ähnlicherweise hat in 1959, im Staat Texas, das Berufungsgericht eine Entscheidung bestätigt, die den Berufungsklägern verbot, das Dahinziehen der Wolken im Raum ihrer farms zu beeinflussen und aussagte, daß der Grundeigentümer Recht zum Niederschlag hat, den ihm die Natur bietet. (Vgl. die Rechtsfälle bei C W. Jenks: A. a. O., S. 163—164).

¹⁶ G. Reintanz: Bemerkungen zur Risikohaftung. Staatenachfolge und Verantwortlichkeit im Völkerrecht. S. 169.

¹⁷ Vgl. z. B. K. B. Hoffmann: State Responsibility in international Law and transboundary pollution injuries. The International and Comparative Law Quarterly Vol. 25. 1976. Part 3. S. 509 ff.

baren Gebiet (z. B. auf der offenen See oder im Weltraum) begangen wird, da deren schädliche Auswirkungen auf einem Gebiet eintreten, das prinzipiell von allen Staaten benutzt werden kann. Schließlich ist grundstätzlich auch das möglich, daß der Staat die beschmutzende Tätigkeit auf dem Gebiet eines fremden Staates ausübt. Dies kann als das Ergebnis einer aufgrund eines mit dem fremden Staat geschlossenen bilateralen Abkommens vorkommen (z. B. wenn der Staat auf dem Gebiet eines anderen Staates einen militärischen Stützpunkt erhält.) In diesem Fall sind die Verfügungen des bilateralen Abkommens maßgebend. Die andere Möglichkeit, wenn der Staat ohne die Erlaubnis des fremden Staates eine solche Tätigkeit ausführt, ist die akzessorische Tätigkeit einer anderen schweren Rechtsverletzung (z. B. Aggression). Dies gehört aber nicht in die in dieser Abhandlung besprochene Kategorie der Haftung.

Nach der Prüfung einiger Fälle der sich über die Staatsgrenzen ausbreitenden Beschmutzung ist festzustellen, daß es gegenwärtig nicht einmal ein einziges Abkommen oder einen Vorschlag gibt, die über die Luftbeschmutzung verfügen würden.¹⁸ Es gibt hingegen einen Schiedsspruch zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, der in der Rechtsliteratur oft angeführt wird. Der Grund des Streites war hier der aus der Inbetriebhaltung einer in der 11 km von der USA—Kanada Staatsgrenze liegenden Stadt Trail funktionierenden Hütte entstandene Schaden. Der ständige Nordwind hat nämlich den Schwefeldioxyd enthaltenden Rauch der Hütte auf des Gebiet der Vereinigten Staaten (im Staat Washington) hinübergeblasen, wo er zwischen 1925 und 1938 in den Wäldern und landwirtschaftlichen Kulturgütern im Werte von 2 Mill. Dollars Schaden verursacht hat.¹⁹ Der Schadenersatzprozeß geriet schließlich vor das von den zwei Staaten organisierte Dreimannschiedsgericht, das in seiner in 1941 getroffenen Entscheidung aussprach: „No State has the right to use or permit the use of its territory in such a manner as to cause injury by fumes in or to the territory of another State of the properties or persone therein when the case is of serious consequences and the injury is established by clear and convincing evidence”.²⁰ Dieser Schiedsspruch, der aufgrund des in den angelsächsischen Rechtssystemen auffindbaren Grundatzes: *sic utere tuo ut aleinum non laedas* gefällt wurde, kann nicht als allgemeiner Geltung angesehen werden. Nur die Rechtsüberzeugung zweier Staaten wurde nämlich darin ausgedrückt. Aber er entspricht völlig der gewohnheitsrechtlichen Regel des internationalen Nachbarrechts, wonach das territoriale Hoheitsrecht so auszu üben ist, daß es die ähnliche Berechtigung der Nachbarstaaten nicht verletzt.²¹ Nachdem für die Luftbeschmutzung keine eine besondere Verantwortlichkeit statuierenden Rechtregeln entstanden, so sind für diese die allgemeinen Normen der völkerrechtlichen Haftung maßgebend. Die Lage ist ähnlich auch in Verbindung mit der Beschmutzung der Gewässer. Die Umgebungsbeschmutzung rührt im allgemeinen nicht einer rechtswidrigen Tätigkeit her, sondern sie ist das Ergebnis einer erlaubten (z. B. gewerblichen)

¹⁸ Vgl. *J. Ballenegger*: *La pollution en droit international — La responsabilité pour les dommages causés par la pollution transfrontière*, Genève, 1975. S. 9.

¹⁹ Vgl. die Einzelheiten bei *J. Ballenegger*: *A. a. O.*, S. 200—204, sowie bei *K. B. Hoffman*: *A. a. O.*, S. 511—514.

²⁰ *K. B. Hoffman*: *A. a. O.*, S. 511.

²¹ Vom internationalen Nachbarrecht vgl.: *H. Thalmann*: *Grundprinzipien des modernen zwischenstaatlichen Nachbarrechts*. Zürich, 1951.

ätigkeit. Eine Haftung stammt deshalb aus einer solchen kumulativen Beschmutzung nur wenn der Staat einer solchen auf das Maß der Beschmutzung züglichen Rechtsregel zuwiderhandelt und damit Schaden anrichtet.²² So kommt z. B. J. Ballenegger im Laufe der Untersuchung der auf die internationalen Flüsse bezüglichen bilateralen Abkommen zu der Schlußfolgerung, daß aufgrund dieser Abkommen die *Haftung für die Beschmutzung dann eintritt, wenn der Staat irgend eine Verpflichtung verletzt*, ohne die Vorsicht, „die von einem Staat rationell zu erwarten war“, geleistet zur haben.²³ Dieser Standpunkt ist ganz gewiß richtig. Die kumulative Beschmutzung ist nämlich keine solche, mit einer erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit, wo der Schaden trotz der Ausübung des fürsorglichsten Verhaltens erfolgen kann. *Hier kann die schädliche Folge vorgesehen werden.* So z. B. den Angaben von L. A. Teclaff nach wurden in 1968 allein aus den Vereinigten Staaten 48 Millionen Tonnen verschiedenen Kehrtrichts in den Atlantik, bzw. den Pazifik und den Golf von Mexiko hineingestreut.²⁴ Es ist ganz klar, daß eine so hochgradige Beschmutzung einerseits keine rechtmäßige Tätigkeit ist, andererseits daß ihre schädlichen Folgen vorzusehen sind. Und wenn jemand davon Einbuße erlitt, wird der Staat dafür auch mangels eines besonderen Abkommens, aufgrund des allgemeinen internationalen Gewohnheitsrechts haftungspflichtig. Dieses gewohnheitsrechtliche Prinzip wurde von den in der in 1972 in Stockholm gehaltenen Umgebungsschutzkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Grundsätzen so formuliert, daß die Staaten dafür, daß die unter ihrer Hoheit oder Kontrolle befindlichen Gebieten entfaltete Tätigkeit anderen Staaten oder in der außer ihrer Zuständigkeit liegenden Umgebung keinen Schaden zufüge. Verantwortung schulden.²⁵ Die Beschmutzung des Meeres mit der Hineinstreuung der Abfälle wurde übrigens mit mehreren regionalen, ja sogar auch solchen Abkommen verboten, die universell zu sein bestimmt sind. Diese haben aber keine, von den gewohnheitlichen Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit abweichende besondere Haftung statuiert. So hat z. B. das am 29. December 1972 in London, Mexiko, Moskau und Washington unterschriebene, die Beschmutzung des Meeres mit Kehrtricht regelnde Abkommen²⁶ die Hineinstreuung schädlicher Stoffe in das Meer ausdrücklich verboten.²⁷ *Die Verletzung eines solchen Verbots und die Haftung dafür unterscheidet sich aber in nichts von der aus der Verletzung anderer Regeln des Völkerrechts stammenden Haftung.*²⁸

²² Der amerikanische Jurist, Z. A. Teclaff, hat in Verbindung mit der Beschmutzung der Ozeane diese Schlußfolgerung gezogen. (Vgl.: International Law and Protection of the Oceans from Pollution. International Environment Law, edited by Z. A. Teclaff—A. E. Utton. New York—Washington—London. 1975. S. 121—122.

²³ J. Ballenegger: A. a. O., S. 29.

²⁴ L. A. Teclaff: A. a. O., S. 111, Fußnote 34.

²⁵ Vgl. A. E. Utton: International Water Quality Law. In: International Environment Law. S. 165.

²⁶ Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and other Matter. A. J. I. L. 1973. Vol. 67. S. 626—636.

²⁷ Vgl. Ziff. 1. Art. 4. des Abkommens, die aussagt: „In accordance with the provision of this Convention, Contracting Parties shall prohibit the dumping of any wastes or other matter in whatever form or condition...“. Die Liste der verbotenen Stoffe wird in den Beilagen I und II aufgezählt. (Vgl. A. J. I. L. 1973. S. 633—635.)

²⁸ Eine ähnliche Schlußfolgerung ziehen auch J. Ballenegger (A. a. O. S. 154) und L. A. Teclaff (A. a. O., S. 121—122).

Es gibt aber solche Fälle der Beschmutzung der menschlichen Umgebung, wo die Beschmutzung die Folge eines Unfalls ist. Die schädliche Folge ist hier nicht vorzusehen und kann selbst mit der Leistung des vorsorglichsten Verhaltens nicht abgewehrt werden. Dies ist die Lage, z. B., wenn die Ölbeschmutzung des Meeres nicht aus der Ausspülung der Tanke der Tankschiffe erfolgt, sondern die Folge des Untergangs der Schiffe (eines Schiffbruchs) ist. Der Schaden kann in solchen Fällen sehr bedeutend sein, so z. B. in 1967, als das liberische Tankschiff „Torrey Canyon“ mit 119 000 Tonnen Öltransport in der Nähe der britischen Küsten versank. Die dadurch verursachte Verheerung in Zoobenthos das Meeres wurde der Explosion einer Atombombe angeglichen.²⁹ Die Ölbeschmutzung fügte ernste Schäden den britischen und französischen Küsten zu, so z. B. in Bretagne kostete die Reinigung der Küste 20 Millionen Franken.³⁰ Nachdem der Bauumfangreicher Tankschiffe allgemein geworden war, wurde die Frage der Klärung der aus der Ölbeschmutzung von Unfallcharakter stammenden Haftung mit befehlerischer Notwendigkeit aufgeworfen. Die Regelung wurde von der als eine spezialisierte Organisation der UNO tätigen Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtorganisation (IMCO) in die Hand genommen und es wurde in Brüssel in 1969 ein Übereinkommen allgemeinen Charakters über die wegen der Ölbeschmutzung des Meeres bestehenden Haftung abgeschlossen. Das Abkommen — wie es auch aus seinem Titel hervorgeht — regelt eigentlich *eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit³¹ und macht für den materiellen Schaden nicht den Staat der Flagge, sondern den Eigentümer des Schiffes haftungspflichtig.*³² Im Sinne des Übereinkommens ist die Haftung des Schiffeigentümers objektiv, d. h. für deren Feststellung ist weder der Beweis der Schuld noch der der Verletzung einer objektiven Verpflichtung notwendig. Der Eigentümer wird aber von der Haftung befreit, wenn er beweist, daß der Unfall eine Folge eines kriegerischen oder bürgerkriegsartigen Aktes, bzw. einer ausnahmsweisen, unvermeidlichen und unwiderstehlichen (irresistible) Naturerscheinung ist; wenn er durch eine in Beschädigungsabsicht entfaltete Betätigung oder Unterlassung eines Dritten herbeigeführt wurde; wenn der Schaden eine Folge der Nachlässigkeit oder anderer rechtswidrigen Tätigkeiten einer für die Aufrechterhaltung des Leuchtturms oder eines anderen Schifffahrtshilfsmittels verantwortlichen Regierung oder Behörde ist; und wenn der Schaden durch die absichtliche oder fahrlässige Tätigkeit der beschädigten Person verursacht wurde.³³ Das Abkommen läßt sich prinzipiell auch auf die in staatlichen Eigentum befindlichen Handelsschiffe angewendet

²⁹ Vgl. J. Ballenegger: A. a. O., S. 215.

³⁰ Vgl. J. Ballenegger: A. a. O., S. 215. Die Katastrophe des im März 1978 vor der bretonischen Küste untergegangenen liberianischen Tankschiffes „Amoco Cadiz“ noch schwerere Schäden verursachte, da dann 230 tausend Tonnen Rohöl sich in das Meer ergoß und auf 460 Millionen Francs belaufen sich die Gesamtkosten der Ölpest.

³¹ International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage. (Vgl. den Text in: American Journal of international Law. Vol. 64. 1970. S. 481—490.)

³² Ziff. 1 des Art. III des Abkommens sagt nämlich aus: „... the owner of a ship at the time of an incident, or where the incident consists of a series of occurrences at the time of the first such occurrence, shall be liable for any pollution damage caused by oil which has escaped or been discharged from the ship as a result of the incident.“

³³ Vgl. Ziff. 2 und 3 des Art. III des Abkommens.

erden.³⁴ Die Unvollkommenheit des Abkommens ist, daß es gegen die Ölverschmutzung nicht im allgemeinen das Meer verteidigt, die Verantwortlichkeit ritt nicht wegen der Tatsache der Ölverschmutzung ein, sondern nur wenn ie Verschmutzung auf dem Gebiet eines der Staaten erfolgt, die das Abkommen geschlossen hatten (ihre Küstengewässer miteinbeigriffen).³⁵ Die beschränkte obere Grenze der materiellen Haftung für den Schaden ist 2000 Franken für einem jeden Tonnengehalt, aber zusammen höchstens 210 Millionen Franken.³⁶

it dem über die wegen der Ölverschmutzung erfolgende bürgerliche Haftungprechenden Abkommen (Brüssel, 1969) sind zwei weitere, ebenfalls von der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation geschlossene Abkommen verbunden. Eines dieser ist das am 18. December 1971 in Brüssel geschlossene Abkommen, das zur Deckung der aus der Ölverschmutzung stammenden Schäden einen internationalen Fonds errichtete;³⁷ das andere wurde noch in 1969 geschlossen und regelt die Maßnahmen, die die vertragschließenden Staaten auf offenem Meer treffen können, um die Verschmutzung und ihre Folgen zu verhüten.³⁸ Vom Gesichtspunkt der Haftung aus ist das Abkommen vom Jahr 1971 interessanter, da es die Schadenersatzpflicht auch auf einige Fälle ausdehnt, in denen der Beschädigte aufgrund des Brüsseler Abkommens (1969) eine Entschädigung erhalten könnte. Im Sinne des Abkommens i. J. 1971 wird nämlich der Fonds dem Beschädigten der Verschmutzung einen Schadenersatz zahlen, wenn a) im Sinne des Abkommens i. J. 1969 der Schiffeigentümer wegen des Schadens keine Haftung hat, b) wenn der Eigentümer finanziell nicht in der Lage ist, einen Schadenersatz zu leisten; oder c) wenn der Schaden im Absatz V des Verantwortlichkeitsabkommens oder in einem anderen ähnlichen Abkommen enthaltene obere Haftungsgrenze (also z. B. die 20 Millionen Franken) übersteigt.³⁹

Der Entschädigungsfonds kann demzufolge verpflichtet werden, den Schaden zu ersetzen, selbst wenn die Ölverschmutzung durch eine unabwendbare Naturerscheinung, die mit einer schadenstiftenden Absicht einer dritten Partei ausgefaltete Tätigkeit oder Unterlassung oder durch die Fahrlässigkeit der für die Erhaltung des Leuchtturms oder anderer Schifffahrtshilfsmittel verantwortlichen Behörde verursacht wurde. Die Haftung des Fonds ist aber nicht unbeschränkt. Selbst er haftet nicht für den mit der Verschmutzung verursachten Schaden, wenn dieser a) eine Folge eines Krieges, Bürgerkrieges oder eines Aufstands ist, b) wenn das Öl einen Kriegsschiff oder von einem während des Auffalls für einen Staatszweck benützten und in Staatseigentum befindlichen

³⁴ Dies geht aus Ziff. 3 des Art. I hervor: „Owner means the person or persons registered as the owner of the ship or, in the absence of registration, the person or persons owning the ship. However in the case of a ship owned by a State and operated by a company which in the State is registered as the ship's operator, „owner“ shall mean such company.“

³⁵ Barüber verfügt Art. II des Abkommens.

³⁶ Vgl. Ziff. 1 des Art. V des Abkommens. Der im Abkommen enthaltene Frank bedeutet den sog. Poincaré-Frank, der eine, 0,655 Gramm Gold von 900/1000 Feinheit entsprechende Zahlungseinheit ist. (Vgl. Ziff. 9, Art. V).

³⁷ Vgl.: Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage (International Legal Materials. Vol. XI. Number 2 (1972), S. 284—302).

³⁸ International Convention relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties. (A. J. I. L. 1970. Vol. 64. S. 471—480).

³⁹ Vgl. darüber: Ziff. 1, des Art. 4 des Abkommens vom 1971.

Schiffe herrührt, c) wenn der Beschädigte nicht beweisen kann, daß der Schaden aus einem Schiffunfall stammt, oder d) wenn der Schaden mit der Tätigkeit oder Unterlassung der beschädigten Person herbeigeführt wurde.⁴⁰ Wird ferner der Fonds von der Bezahlung des Schadens befreit, auch wenn der Beschmutzungs-schaden aus der willentlichen Fehlleistung (wilful misconduct) des Schiffeigentümers selber stammt, sowie wenn das die Beschmutzung verursachende Schiff den Vorschriften der auf die Seeschifffahrt bezüglichen wichtigeren Abkommen nicht entspricht⁴¹ und wenn der Schaden teilweise oder ganz eine Folge der Nichteinhaltung der übrigen Vorschriften ist.⁴²

Lassend viele interessante aber mit dem in der gegenwärtigen Abhandlung untersuchten Probleme nicht eng verbundene Verordnungen der jetzt besprochenen Abkommen außer Acht, ist auch aus den Bisherigen festzustellen, daß es auch solche Fälle der Beschmutzung gibt, wo die Haftung für diese nicht auf der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht. Diese erwähnte Lösung soll aber nicht als allgemein, sondern im Gegenteil als *exzeptionell angesehen werden*. Eine völkerrechtliche Haftung aufgrund der die kumulative Beschmutzung verbietenden völkerrechtlichen Abkommen entsteht nämlich nur dann, wenn der Staat seine auf das Verbot oder das Maß der Beschmutzung bezügliche völkerrechtliche Verpflichtung verletzt hat. Nachdem sowohl die i. J. 1969 als auch die i. J. 1971 geschlossenen Brüsseler Abkommen die zivilrechtliche Haftung regeln und nachdem auch der Haftungsanspruch vor dem Landesgericht geltend zu machen ist,⁴³ so kann der Haftungsanspruch nur ausnahmsweise auf die Ebene des Völkerrechts geraten, namentlich im Falle der Gewährung diplomatischen Schutzes.

3) Frage der von den Flugzeugen verursachten Schäden

Ein weiterer möglicher Fall der Anwendung der außer den Fällen der völkerrechtlichen Verpflichtungsverletzung ist das Fliegen. Die weitläufige und allgemeine Benützung des Flugzeugs ist typischerweise eine solche Tätigkeit, die mit einer erhöhten Gefahr verbunden und ist so ist natürlich, daß die von der allgemeinen abweichende, gesteigerte Haftung im Völkerrecht zeitlich das erste Mal in Verbindung mit der Benützung der Flugzeuge zustande kam. Die in Rom am 7. Oktober 1952 geschlossene Konvention, die die durch die Flugzeuge auf dem Boden verursachten Schäden regelt, besagt in Ziff. 1, Art.

⁴⁰ Darüber verfügen Ziff. 2 und 3 des Art. 4 des Brüsseler Abkommens von 1971.

⁴¹ Diese Abkommen sind in Ziff. 3 des Art. 5 des Abkommens von 1971 aufgezählt:

- „I) the International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil, 1954, as amended in 1962, or
- II) the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1960, or
- III) the International Convention on Load Lines, 1966, or
- IV) the International Regulations for Preventing Collisions at Sea, 1960, or
- V) any amendments to the above-mentioned Conventions.”

⁴² Vgl. Ziff. 1—2 und 3 des Art. 5 des Abkommens von 1971.

⁴³ Ziff. 1 des Art. IX des Vertrags von 1969 über die für die Ölbeschmutzung bestehende zivilrechtliche Verantwortlichkeit sagt aus: „Where an incident has caused pollution damage in the territory including the territorial sea of one or more Contracting States, or preventive measures have been taken to prevent or minimized pollution damage in such territory including the territorial sea actions for compensation may only be brought in the Courts of any such Contracting State or States...”

1.: „Jederman, der auf dem Lande eine Beschädigung erleidet, ist der gegenwärtigen Konvention gemäß schadenersatzberechtigt, allein auf dem Grund, daß der Schaden von einem Flugzeug während des Fluges, von einer daraus fallenden Person oder einer herausfallenden Sache herbeigeführt wurde. Es entsteht kein Schadenersatzanspruch, wenn der Schaden keine unmittelbare Folge des ihn verursachenden Ereignisses ist oder nur aus dem den bestehenden Luftverkehrsregeln entsprechenden Durchflug des Luftraums stammt.“⁴⁴ Im Sinne des Art. 6 der Konvention wird der Inbetriebhalter des Flugzeugs von der Schadenersatzhaftung nur dann befreit, wenn er beweist, daß der Schaden ausschließlich durch die Fahrlässigkeit, eine andere Tat oder Unterlassung der im Dienst stehenden Personen verursacht wurde.⁴⁵ Der Inbetriebhalter haftet weiterhin auch dann nicht, wenn der Schaden die unmittelbare Folge eines bewaffneten Konflikts, innerer Unruhen ist, oder wenn der Inbetriebhalter des Flugzeugs am Gebrauch der Maschine durch einen behördlichen Akt gehindert wurde.⁴⁶

Diese Konvention schreibt also ausdrücklich eine erhöhte Haftung vor. Man soll nämlich für das Bestehen der Haftung die Entstehung keiner Völkerrechtsverletzung beweisen. Es ist genügend festzustellen, daß es zwischen einem Schaden und der Tätigkeit eines das Hoheitszeichen irgendeines Staates tragenden Flugzeugs ein Kausalnexus besteht und dann die Haftung der das Flugzeug in Betrieb haltenden Person oder Gesellschaft schon besteht. Die Römische Konvention — die auf die in staatlichem Eigentum befindlichen Flugzeuge nicht angewendet werden kann — wurde aber nur von sehr wenigen Staaten ratifiziert. Ihre Verfügungen wurden deshalb nicht allgemein. Die in der Römischen Konvention geregelte Form der Haftung ist gleichwohl bedeutend, denn sie entspricht vollkommen derselben Stufe der Gefährlichkeit, die die Inbetriebhaltung des Flugzeugs bedeutet. Es kann diesem zugerechnet werden, daß sie auf andere Abkommen, bzw. auch Entwürfe einen großen Einfluß. So ist der auf der in 1966 in Helsinki gehaltenen Sitzung der Gesellschaft für Völkerrecht besprochene Haftungsentwurf, der die Schadenzufügung der Flugzeuge und der Weltraumvorrichtungen gemeinsam zu regeln wünschte, zum größten Teil auf die Römische Konvention aufgebaut worden und, benutzend auch ihre Ausdrücke wollte ein ähnliches objektives, außer der Rechtsverletzung bestehendes Haftungssystem zustandebringen, wo der Inbetriebhalter des Flugzeugs verpflichtet ist, den Schaden allein aufgrund des Kausalzusammenhangs zu ersetzen.⁴⁷ Ein von einer wissenschaftlichen Gesell-

⁴⁴ Vgl.: Convention on Damage Caused by Foreign Aircraft to third Parties on the Surfaces. American Journal of International Law. 1958. S. 593—606.

⁴⁵ „Any person who would otherwise be liable under the provision of this Convention shall not be liable for damage if he proves that the damage was caused solely through the negligence or other wrongful act or omission of the person who suffers the damage or of the latter's servants or agents.“

⁴⁶ Art. 5 sagt aus: „Any person who would otherwise be liable under the provision of this Convention shall not be liable if the damage in the direct consequence of armed conflict or civil disturbance, or if such person has been deprived of the use of the aircraft by act of public authority.“

⁴⁷ Ziff. 1 des von A. C. Berezowski eingereichten Entwurfs sagt aus: (1) Any person who suffers damage on the surface shall, upon proof only that the damage was caused by a flight craft in movement or by any person or thing falling or detached there from, be entitled to compensation as provided in this Convention...“

(2) There shall be no right to compensation if the damage is not a direct consequence of the accident giving rise thereto, or if the damage results from the mere

schaft angenommener Entwurf kann natürlich nicht als eine völkerrechtliche Norm angesehen werden, sondern nur als der Ausdruck der wissenschaftlichen öffentlichen Meinung. Dieser letztere aber beeinflusst die Kodifizierung, bzw. die Völkerrechtserzeugung bedeutungsvoll.

Außer der wegen einer Beschmutzung von Unfallscharakter und der durch Flugzeuge zugefügten Schäden bestehenden erhöhten Haftung gibt es noch zwei Tätigkeiten, wo sich eine ähnliche, ohne eine Rechtsverletzung bestehende und deshalb gesteigerte Haftung ausgestaltet hat; eine von diesen ist die *benützung der Atomenergie*, die andere die *Weltraumforschung*. Hier wird die Haftung vom Anfang an ähnlicherweise durch besondere völkerrechtliche Abkommen geregelt, gegenüber den für die anderen Gebiete der Verantwortlichkeit charakteristischen Gewohnheitsrechtsregeln. Wie es aus den Gesagten folgt, hat sich auch die in den Vereinten Nationen laufende Arbeit auf die Regeln der wegen der aus diesen zwei speziellen Tätigkeiten stammenden Schäden nicht ausgedehnt.

fact of passage of the flight craft in conformity with applicable international regulations' (The International Law Association Report of the Fifty-Second Conference Helsinki, 1966. S. 224).

II.

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE AUS DER BENÜTZUNG DER ATOMENERGIE STAMMENDEN SCHÄDEN

Das Zeitalter, in dem wir leben, wird von der außerordentlich schnellen Entwicklung der Technik charakterisiert. Dies beeinflusst die Gestaltung der Entwicklung der Gesellschaft in dem Maße, daß in vielen Fällen selbst die Zeit mit dem Namen einer neuen technischen Entdeckung bezeichnet wird. Eine solche neue Entdeckung ist die Nutzbarmachung der Atomenergie, die einige dazu veranlaßt hat, Ausdruck „Atomzeitalter“ zu benützen. Die Benützung der Atomenergie ist zunächst einmal von technisch-technologischen Gesichtspunkt aus bedeutend, aber in Verbindung damit werden nicht nur technische, sondern auch wirtschaftliche, politische, hygienische, usw. Probleme aufgeworfen, und überdies wurde auch die Erzeugung spezieller Rechtsregeln notwendig.

Die Atomenergie kann zu zwei Zwecken benützt werden: zu militärischen und friedlichen Zwecken. Die Gründe der damit verbundenen Verantwortlichkeit sind nicht identisch, so ist zweckmäßig diese zwei Arten der Benützung abgesondert zu behandeln. Die Absonderung ist nicht nur durch die Tatsache der zweierlei Benützungen begründet, sondern zum Beispiel auch dadurch, daß durch die *militärische Benützung* immer eine staatliche, d. h. *völkerrechtliche Haftung* entsteht, die wegen der *Benützung friedlichen Zweckes* bestehende Haftung aber zunächst eine *landesrechtliche* (zivilrechtliche) Haftung ist, die nur ausnahmsweise auf das Niveau des Völkerrechts gelangt. Bei der friedlichen Benützung (wie z. B. bei der therapeutischen oder wissenschaftlichen Anwendung der strahlenden Stoffe) können nämlich auch natürliche und juristische Personen Benützer sein, die prinzipiell sogar auch einen Atomreaktor inbetriebhalten mögen, eine nukleäre Sprengung kann hingegen nur durch die Armee, also ein Staatsorgan ausgeführt werden.

1) *Die militärische Benützung der Atomenergie und der Charakter der dafür bestehenden Haftung*

Die militärische Benützung der Atomenergie — ob sie im Frieden oder Krieg geschieht — ist eine menschliche Tätigkeit solchen Charakters, die aus dem Regelungskreis des Landesrechtssystems der einzelnen Staaten auf alle Fälle ausscheidet und auf diese Weise eine völkerrechtliche Regelung erfordert. Die Benützung militärischen Charakters der Atomenergie wächst immer über die Grenzen hinaus, sowohl im Krieg als auch im Frieden, mit Rücksicht auf ihre Wirkungen, weil eine solche Benützung, eine nukleäre Sprengung bedeutet. Wurde die Sprengung nicht in der Tiefe der Erde, sondern auf der

Oberfläche oder in der Atmosphäre ausgeführt, tragen die Luftströmungen den radioaktiven Niederschlag auf alle Punkte der Erde auseinander, so berühren die daraus stammenden Schäden notwendigerweise auch andere Staaten. Diese Erkenntnis hat die Staaten zur Schließung des ausführlichen Atomteststoppabkommens (1963), sowie zur Errichtung der Nichtverbreitungsabkommen von Kernwaffen. (1968). Diese Abkommen wurden nicht geplant, daß sie universale Verträge sein werden, aber, wie bekannt, sie wurden noch nicht universal. So kommt z. B. unter den Signatarstaaten weder Frankreich, noch China vor und beide Staaten haben in der dem Abkommen folgenden Zeit Sprengungen in der hohen Atmosphäre ausgeführt. Wenn die Atomspaltung von einem Staat vollführt ist, der ein Signatar der Atomteststoppabkommens ist, ist die Grundlage der Verantwortlichkeit die Verletzung der in diesem enthaltenen völkerrechtlichen Verpflichtung. Was ist aber die Lage im Falle der von dem im Vertrag nicht teilnehmenden Staaten vollführten Versuche in der hohen Atmosphäre? Aus Mangel an besonderen vertraglichen Verpflichtungen⁴⁸ sind offenbar die Regeln des universalen internationalen Gewohnheitsrechts zugrunde zu legen. Der amerikanische Jurist, G. Handl, nach Untersuchung der Frage der französischen Atomversuche hat den Standpunkt eingenommen, daß bloß die Tatsache, daß die Wirkung der auf dem Gebiete des Staates durchgeführten beschmutzenden Tätigkeit sich über die Grenzen hinausbreitet, noch keine Haftung errichte, weil die Voraussetzung der Haftung des beschmutzenden Staates des Beweisen des materiellen Schadens sei.⁴⁹ Ruft aber eine Tätigkeit ihrem Charakter zufolge *notwendigerweise* schädliche Wirkungen hervor und ist diese Eigenschaft der Tätigkeit schon mit allgemeinem Charakter bewiesen, so ist meines Erachtens das Beweisen des Schadens in konkrete Fälle überflüssig. Es läßt sich höchstens dessen Beweisen denken, daß die im allgemeinen Schaden anrichtende Tätigkeit sich im konkreten Fall ausnahmsweise als unschädlich erwies. Da es durch die Naturwissenschaften bewiesen wurde, daß auf der Erdoberfläche, der offenen See oder in der hohen Atmosphäre ausgeführten Atomversuche schädliche Veränderungen im Luftraum und Landgebiet anderer Staaten und auch auf der offenen See herbeiführen, so kann die Ausführung solcher Versuche nicht als eine rechtmäßige Ausübung der Gebietshoheit angesehen werden, sondern als eine rechtswidrige Handlung, die mindestens als der Mißbrauch eines Rechtes qualifiziert wird.⁵⁰

Es können deshalb nur die Atomversuche als rechtmäßig betrachtet werden, deren schädliche Wirkungen sich weder auf dem Gebiet eines Fremdstaates noch in dem von jederman benützten Raum nachweisen lassen. Solche sind die in der Tiefe der Erde durchgeführten Sprengungen. Die auf der Erdoberfläche durchgeführten Sprengungen mögen diesem Erfordernis nur dann

⁴⁸ Solche Sonderverträge bedeuten die den zweiten Weltkrieg abschließende Friedensverträge, die die Erzeugung von Atomwaffen Italien, Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien verbieten. Auch Österreich ist unter einem ähnlichen Verbot aufgrund des Staatsvertrags von 1955. Bundesrepublik Deutschland hat darauf, daß sie auf ihrem Gebiet Atomwaffen erzeugt, im Brüsseler Vertrag von 1954 verzichtet.

⁴⁹ G. Handl: Territorial Sovereignty and the Problem of Transnational Pollution A. J. I. L. 1975. 69., S. 85.

⁵⁰ Dieser Ansicht ist M. F. Furet (Expérimentation des armes nucléaires et le droit international public. Paris, 1966, S. 66—67). Der japanische Jurist, Sh. Odo (The hydrogen bomb test and international law. Die Friedenswarte, 1956. Band 54. Nr. 2. S. 128—130) auch sieht diese Versuche als rechtswidrig an.

entsprechen, wenn diese in einem Staat sehr großen Gebietes, beinahe einer kontinentalen Größe, auf dem Landgebiet dieser Staaten ausgeführt wurden, Es läßt sich nur in diesem Fall denken, daß die schädlichen Wirkungen innerhalb der Staatsgrenzen geblieben sind. Wenn aber auf dem Gebiet fremder Staaten, auf der offenen See oder im Weltraum gleichwohl ein Schaden entstände, wird damit zusammen auch die Frage der Haftung auftauchen. Die Tatsache der Sprengung ist also nicht verboten, solange ihre schädlichen Wirkungen auf dem Gebiet eines Staates bleiben. Aber dies ist wegen der Infizierung der Atmosphäre mit Strontium 90 selbst im Falle dieser großen Staaten zweifelhaft. Im Falle der auf Meeresinseln kleinem Gebietes ausgeführten Versuche word — wie es in praktischen Fällen bewiesen wurde — das von einem jeden frei benützbare Meer nowentdigerweise beschädigt.

Die Frage der wegen einer Atomsprengung bestehenden Haftung hat sich erst am 1. März, 1954, in Verbindung mit dem von den Vereinigten Staaten auf den Marshall—Inseln ausgeführten Versuch erhoben. Der Sprengung zufolge hat nämlich eine japanische Fischerbarke, Fukuriu Maru (Glückliche Drache), Strahleninfektion erlitten. Die aus 23 Mann bestehende Besatzung mußte ins Krankenhaus transportiert werden, wo einer von ihnen starb. Das Unglück geschah trotzdem, daß das Schiff sich 19 Meilen außerhalb der Grenze der von den Vereinigten Staaten für verboten erklärten Zone aufgehalten hat.⁵¹ Ein großer Teil der Ladung, die später aus dem Sprengungsumkreis herausgefischt wurde, mußte auch wegen der Strahleninfektion vernichtet werden, womit 170 000 Dollars faktischer Schaden entstand. Außerdem verminderte sich sehr die Nachfrage nach dem Thunfisch, womit in der Form eines entgangenen Gewinns ein weiterer Schaden entstand. Japan verlangte zusammen 5.7 Millionen Dollars Schadenersatz. Die Vereinigten Staaten erkannten zwar ihre Haftung nicht an, aber zahlten aus Billigkeitsgründen 2 Millionen Dollars als Schadenersatz.⁵² Die Vereinigten Staaten haben also in diesem — vor dem Atomteststoppabkommen in 1963 vorgekommenen — Falle nicht anerkannt, daß die Ausführung der Versuche rechtswidrig gewesen wäre und daß sie diesem zufolge und dafür verantwortlich waren. Ihr Standpunkt ist aber nicht ganz begründet, wie es durch einen anderen, mit einem französischen Kernwaffenversuch verbundenem Fall bewiesen wurde. Beide Fälle sind rechtlich durch den Umstand verknüpft, daß aus Mangel an einer auf den Verbot der Atomsprengung bezüglichen besonderen verträglichen Verpflichtung, für beide die allgemeinen Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts gelten. Der Unterschied ist nicht mehr, als daß ein Teil dieser gewohnheitsrechtlichen Regeln durch das für die offene See geltende Genfer Abkommen (1958) derweilen schon kodifiziert wurde und vor dem französischen Versuch schon in Kraft trat. In 1973, Frankreich begann auf der im Pazifik befindlichen Korallenbank Mururoa eine neuere Versuchsserie, wogegen Australien und Neuseeland Protest einlegten; dann als sie damit kein Resultat erzielten, erhoben sie (jedes für sich abgesondert) eine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof gegen Frankreich. Beide Klagen beschuldigen Frankreich damit, daß die radioaktive Atmosphärenbeschmutzung auf ihr Gebiet zurückfalle, ihre Souveränität verletze, im Gegensatz zur Freiheit des Meeres

⁵¹ Vgl. *Sh. Odo*: A. a. O., S. 126—130.

⁵² *Sh. Odo*: A. a. O., S. 127.

sei und die Schifffahrt auf der offenen See störe.⁵³ Frankreich sah das Gericht im Fall nicht als zuständig an und ist vor dem Gerichtshof nicht einmal erschienen. Der Gerichtshof hat auf das Ersuchen von Australien und Neuseeland, aufgrund des Art. 41 des Statuts, im Verhältnis von acht zu sechs, als eine provisorische Maßnahme so entschieden, daß Frankreich sich der Fortsetzung solcher nukleären Versuche, die auf neuseeländischen und australischen Gebieten Beschmutzung herbeiführen, enthalten solle.⁵⁴ Frankreich hat aber die Versuche nicht abgestellt, es setzte seine Sprengungen auch nach der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (22. Juni 1972) in Sommern 1973 und 1974 fort. Die Regierung von Australien hat gegen diese in September 1973 und November 1974 bei der französischen Regierung brieflich Einprüche erhoben und Frankreich vor dem Internationalen Gerichtshof wegen der Verletzung der Entscheidung des Gerichtshofs angeklagt.⁵⁵ Neuseeland hat auch ähnlicherweise verfahren.⁵⁶ Die Republik Fidschi, als ein unmittelbar interessierter Staat, ist in 1973 in beidem Fällen aufgrund des Art. 62 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs⁵⁷ in das Verfahren eingetreten. Frankreich erschien nicht vor dem Gericht auch in dieser zweiten Phase des Verfahrens. Aber da der Präsident der Republik Frankreich am 25. Juli 1974 eine solche Erklärung abgab, daß sein Staat die atmosphärischen Versuche beende und diese auch in der in September 1974 an der Vollversammlung der Vereinten Nationen gegebenen Erklärung des französischen Außenministers bestätigt hat der Gerichtshof im Verhältnis von neun zu sechs so gefunden, daß das Gesuch hinfällig wurde und das Verfahren in beiden Fällen eingestellt.⁵⁹ Dementsprechend hat er das Beitrittsgesuch der Fidschi Republik auch als gegenstandslos qualifiziert.⁶⁰ Diese Zurückhaltung von der meritorischen Entscheidung wurde zwar in einigen, der Entscheidung beigefügten Sondermeinungen stark kritisiert.⁶¹ das Verfahren war aber nicht fortgesetzt und natürlich auch es nicht entschieden, ob die Sprengungen berechtigt oder rechtswidrig waren. Das Ergebnis ist meiner Meinung nach auch so nicht zweifelhaft: die radioaktive Beschmutzung des Gebietes eines anderen Staates oder die Bestörung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der offenen See ist widerrechtlich.

⁵³ Nuclear Test (Australia v. France) Interim Protection. Order of 22 June 1973. I. C. J. Reports, 1973. S. 103 und Nuclear Test (New Zealand v. France) I. C. J. Reports 1973. S. 139—140.

⁵⁴ I. C. J. Reports 1973. S. 106 und *ibid.* S. 142.

⁵⁵ Vgl.: Nuclear Test (Australia v. France) Judgment of 20 December 1974. I. C. J. Reports 1974. S. 258—261.

⁵⁶ Vgl.: Nuclear Test Case (New Zealand v. France) I. C. J. Reports 1974. S. 462—466.

⁵⁷ Der angeführte Artikel des Statuts des Gerichtshofs sagt: (1) Should a State consider that it has an interest of a legal nature which may be affected by the decision in the case, it may submit a request to the Court to be permitted to intervene. (2) It shall be for the Court to decide upon this request.

⁵⁸ Vgl.: I. C. J. Reports 1974. S. 266.

⁵⁹ Vgl.: I. C. J. Reports 1974. S. 272 & 477—478.

⁶⁰ Vgl.: I. C. J. Reports 1974. S. 531 & 536.

⁶¹ Vgl. z. B. die gemeinsame Meinung von Ch. D. Onyeama, H. C. Dillard, E. Jiménez de Aréchaga und H. Waldock (I. C. J. Reports 1974. S. 312—371.) Der Mangel an der Stellungnahme des Gerichtshofs ist kritisiert auch von S. *Sur* (Les Affaires des Essais Nucléaires. Revue Générale de Droit International Public, 1975. S. 972—1027).

In Verbindung mit der militärischen Anwendung der Atomenergie verdienen noch zwei Fälle Erwähnung: die Unfälle in Palomares (Spanien) und Thule (Grönland). Im Januar 1966 stürzte ein amerikanischer Bomber vom Typ B-52 in Palomares, mit vier Stück Wasserstoffbomben von je 10 Megatonnen ab. Davon wurden drei sofort gefunden, die vierte Bombe, die in das Meer fiel, erst später.⁶² Verluste an Menschenleben waren nicht zu beklagen, die spanische Landwirtschaft wurde aber beschädigt, gewisse Gebiete wurden infiziert und die Regierung der Vereinigten Staaten zahlte 520 Beschädigten einen Schadenersatz von zusammen 660 000 Dollars.⁶³ Im anderen Fall, im Januar 1968, hat ebenfalls ein amerikanischer Bomber B-52 in der Nähe eines USA-Luftstützpunktes in Grönland einige Wasserstoffbomben verloren. Da der Unfall auf einem unbewohnten Gebiet (Eisfeld) geschah, trat weder ein persönlicher noch ein Vermögensschaden ein; der verunreinigte Schnee wurde von der amerikanischen Armee gesammelt und in die Vereinigten Staaten geliefert.⁶⁴

In den konkreten Fällen wurden die Prinzipien der Verantwortlichkeit nicht unzweideutig geklärt. Aber unter Berücksichtigung auch der anderen Regeln des Völkerrechts können wir feststellen, daß die Benützung militärischen Charakters der nukleären Energie eine *objektive* und zugleich *erhöhte Haftung* zur Folge hat, wo zum Eintritt der Schadenersatzverpflichtung eigentlich nur der Beweis des *Kausalnexus* notwendig ist. Zur selben Zeit beruht die aus der Benützung militärischen Zwecks der Atomenergie stammende Haftung *gewöhnlich auf einer Völkerrechtsverletzung*, d. h.: die Staaten verletzen die Regel, daß sie ihre Tätigkeit militärischen Charakters nur so ausführen dürfen, daß sie territoriale Integrität anderer Staaten und die Freiheit der offenen Seen in Ehren halten. Diese Haftung ist andererseits ausschließlich völkerrechtlichen Charakters, weil sie immer den Staat belastet. Dies hängt damit zusammen, daß die zur Grundlage der Haftung dienende Tätigkeit durch die Mitglieder seiner Armee, also durch die offiziellen Organe des Staates ausgeführt wird. Die Tätigkeit der Armee ist andererseits auch dann mit einer erhöhten Gefahr verbunden, wenn es sich nicht um die Benützung der Kernenergie handelt, sondern um die Benützung des traditionellen Sprengstoffes, der ballistischen Raketen, der reaktiven Geschosse. Die materielle Haftung für die Tatsachen der Armee bedeutet deshalb im allgemeinen eine erhöhte, strenge Verantwortlichkeit, besonders wenn die militärischen Einheiten auf dem Gebiet eines Fremdstaates stationieren. Die Untersuchung der komplizierten Probleme der wegen der Mitglieder der Streitkräfte bestehenden Verantwortlichkeit würde die Rahmen der gegenwärtigen Abhandlung übersteigen und es wäre dazu auch notwendig, eine Reihe der allgemeinen Fragen der staatlichen Haftung eingehend zu prüfen. In dieser Stelle möchte ich mich deshalb damit nicht beschäftigen.⁶⁵

⁶² Vgl.: *Ch. Rousseau*: *Chronicle des faits internationaux. Revue Générale de Droit International Public*, 1966. S. 749.

⁶³ Vgl.: *Revue Générale de Droit International Public*, 1970. S. 1062.

⁶⁴ Vgl.: *Revue Générale de Droit International Public*, 1968. S. 775 ff.

⁶⁵ Über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für die bewaffneten Kräfte vgl.: *A. V. Freeman*: *Responsibility of States for unlawful acts of their armed forces. Recueil des Cours 1965. Tome 88. S. 267 ff.* und *J. P. Queneudec*: *La Responsabilité Internationale de l'Etat pour les Fautes Personnelles de ses Agents. Paris, 1966. S. 173—210.*

2) Die auf die aus der friedlichen Benützung stammende Haftpflicht bezüglichen Völkerrechtsregeln

Die rechtliche Regelung hat auf zwei Ebenen angefangen, einerseits auf der des Landesrechts, andererseits auf der Ebene des Völkerrechts. Die einzelnen Staaten haben ihre, mit der Herstellung und Benützung der Atomenergie geknüpften speziellen Gesetze nacheinander erzeugt. Das erste Atomgesetz wurde in 1945, in Neuseeland erzeugt. Dann gaben auch die Vereinigten Staaten ein Gesetz in 1946, unter dem Namen Atomic Energy Act.⁶⁶ Ihr Beispiel wurde in den fünfziger—sechziger Jahren auch von anderen Staaten gefolgt, so Großbritannien, Kanada, Schweden, usw. Außerdem wurden in vielen Ländern auch spezielle Organe gegründet, um die Benützung der Atomenergie zu richten.⁶⁷ In den die Benützung der Atomenergie regelnden Rechtsquellen kam — mit wenigen Unterschieden — das Prinzip der absoluten Verantwortlichkeit zur Geltung. Dies bedeutet, daß sowohl der Staat als auch die die Anlage in Betrieb haltende Unternehmung für die verursachten Schäden ohne jegliche Schuld haften und die Entschädigungspflicht durch die Tatsache des Schadens festgestellt wird.⁶⁷ Außer der mit der Benützung der Atomenergie verknüpften Landesgesetzgebung ist auch eine große Anzahl völkerrechtlicher Regeln zustande gekommen und dieses teilweise aus Landesrecht, teilweise aus Völkerrecht bestehende Rechtsmaterial wird seit der Mitte der fünfziger Jahren Atom-, Kern- oder nukleäres Recht genannt, einige sehen sogar darin irgendeinen neuen Rechtszweig.⁶⁸ Die gegenwärtige Abhandlung würde von ihrem festgesetzten Ziel durch die Untersuchung des Problems des sog. Atom- oder Kernrechts weit abgelenkt werden. Ich wünsche deshalb auf dieser Stelle ausschließlich die Frage kurz überschauen, was für wichtigere Völkerrechtsregeln sich auf die mit der friedlichen Benützung der nukleären Energie bezügliche Haftpflicht beziehen und inwiefern diese Regeln eine erhöhte Haftung bedeuten, verglichen mit den allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Haftung.

Die Wahrscheinlichkeit der Entstehung der aus der friedlichen Benützung der Atomenergie stammenden Gefahren und Schäden, verglichen mit der militärischen Benützung, ist zwar viel kleiner, in Hinsicht ihrer Wirkungen beschränkt sich aber selbst diese Tätigkeit nicht immer auf das Gebiet des benützenden Staates. So zum Beispiel kann die Sprengung eines Kernreaktors ein gleiches Ergebnis auslösen, als die Sprengung einer Atombombe. Der Untergang eines Schiffes mit Kernantrieb im Meer bedeutet notwendiger-

⁶⁶ Über dies vgl.: *Lamm Vanda*: Néhány megjegyzés az ún. atomjogról és a nemzetközi atomjogról. (Einige Bemerkungen über das sog. Atomrecht und das internationale Atomrecht). Állam- és Jogtudomány, XVIII. Nr. 4. 1975. S. 592.

⁶⁷ Solche Organe sind z. B. in Österreich die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie, in Dänmark die in 1955 aufgestellten Atomenergiekommissionen, in Spanien der Rat der Nukleären Energie (Junta de Energía Nuclear), usw. Vgl. *T. Meleşcanu*: La Responsabilité pour Dommages Nucléaires, 1973. S. 52—53; *Ferenc Mádl*: Az atomenergia békés felhasználása és az anyagi felelősség. (Friedliche Benützung der Atomenergie und die materielle Verantwortlichkeit). Állam- és Jogtudomány, 1963. Bd. VI, Nr. 2, S. 240. Über die Lösungen der Landesgesetzgebungen der einzelnen Staaten vgl. weiterhin: *R. Gautron*: Législations Nationales sur les Risques Nucléaires. Aspects du Droit de l'Énergie Atomique (Paris, 1966. Tome I. S. 41—58).

⁶⁸ Über die einschlägigen Theorien und deren Kritik vgl.: *Lamm Vanda*: A. a. O. S. 594—603.

weise eine Gefahr für alle Staaten. Andererseits kann die Regelung der aus einem nukleären Unfall stammenden Haftung aus dem Kreis des Landesrechts auch dann hinaustreten, wenn die schädlichen Wirkungen nur innerhalb des Gebietes eines Staates erscheinen. Das ist die Lage, wenn der verantwortliche Inbetriebhalter eine internationale Organisation ist oder die Beschädigten fremde Staatsbürger sind.⁶⁹

Die wegen der aus der Anwendung der nukleären Energie stammenden Schäden bestehende Haftung wurde zuerst durch eine regionale Völkerrechtsregel geregelt. Innerhalb der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit kam ein besonderer Ausschuß für die nukleäre Energiebenützung schon am 29. Februar 1956 zustande. In diesem nahmen alle Mitgliedstaaten der Organisation, sowie die Vereinigten Staaten und Kanada teil. Im Jahre 1957 hat dieselbe Organisation ein besonderes spezielles Organ, die Europäische Kernenergieagentur (Agence européenne pour l'énergie nucléaire) aufgestellt, deren Statut erklärte, daß die Agentur ein gemeinsames zivilrechtliches Haftungssystem für die Mitgliedstaaten in bezug auf die Kern-tätigkeit ausarbeiten soll.⁷⁰ Nach dem Vorausgegangen wurde das Haftungsabkommen in den Mitgliedstaaten der Organisation teilnehmen, am 29 Juli 1960, in Paris, geschlossen,⁷¹ 1960 traten übrigens die Vereinigten Staaten und auch Kanada in die Organisation ein. Der offizielle Name hat sich auch geändert. Heute wird sie die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) genannt. Das Pariser Abkommen wurde mit einem am 31. Januar 1963, in Brüssel geschlossenen neueren Abkommen ergänzt.⁷²

Diese Abkommen sind regionalen Charakters,⁷³ sie haben aber auf die universelle Regelung eine Bedeutende Wirkung ausgeübt, die nicht lange auf sich warten ließ. Zeitlich gestalteten sich zuerst die auf die Schiffe nukleären Antriebs bezüglichen Regeln aus. 1961 waren schon 25 nukleäre Schiffe auf den Meeren der Welt in Betrieb.⁷⁴ Diese waren meistens Kriegsschiffe. Nachdem auch der friedliche Schiffbau eingeleitet und so die Regelung aktuell wurde, in der mit der Teilnahme von mehr als fünfzig Staaten in 1962 in Brüssel gehaltenen Konferenz wurde das Abkommen über die Verantwortlichkeit der Schiffe von nukleären Antrieb geschlossen.⁷⁵ Und 1963 in Wien wurde das mit der Zusammenwirkung der Internationalen Atomenergie-Agentur ausgearbeitete andere Abkommen erzeugt, das die wegen der auf dem Lande ausgeübten Kerntätigkeit bestehende Haftpflicht ordnet.⁷⁶ Die Serie der auf die nukleäre Verantwortlichkeit bezüglichen Abkommen wurde

⁶⁹ Vgl. T. Meleşcanu: A. a. O. S. 126.

⁷⁰ Vgl. T. Meleşcanu: A. a. O. S. 135.

⁷¹ Über den Text des Abkommens vgl.: A. J. I. L. 1961. S. 1089—1094.

⁷² Vgl.: Convention Complémentaire à la Convention de Paris sur la Responsabilité Civile dans le Domaine de l'Énergie Nucléaire. Aspects du Droit de l'Énergie Atomique. Travaux et Recherches de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris XVIII. Paris, 1965. Tome I. S. 297—308.

⁷³ Das Pariser Abkommen wurde von den folgenden Staaten unterschrieben: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Holland, Portugalien, Groß-Britannien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Italien und Griechenland. Im Brüsseler Vertrag nehmen dieselben Staaten teil, von den Signataren aber fehlen Griechenland und die Türkei.

⁷⁴ Vgl. P. Kónz: The 1962 Brussels Convention on the Liability of Operators of Nuclear Ships. A. J. I. L. 1963. Vol. 57., S. 100.

⁷⁵ Den Text s.: A. J. I. L. 1963. Vol. 57. S. 268—278.

⁷⁶ Den Text s.: United Nations, Juridical Yearbook, New York. 1963. S. 148—157.

durch das ebenfalls in Brüssel in 1971 getroffene Abkommen abgeschlossen. Dieses ordnet die wegen der aus der Beförderung zur See ähnlicher Stoffe stammenden Schäden bestehende Haftung.⁷⁷ Der Zweck dieses letzteren Abkommens ist übrigens, den Zusammenstoß der Regeln der auf die Seebeförderung bezüglichen Verantwortlichkeit mit denen der wegen der Benützung der Kernenergie bestehenden Verantwortlichkeit zu verhüten, genauer gesagt, in solchen Fällen, anstatt der mit der Seebeförderung verbundenen Regeln, die Anwendung der für sie viel günstigeren, auf die nukleäre Verantwortlichkeit bezüglichen Abkommen durchzuführen.⁷⁸ Diese Abkommen regeln die im Laufe der friedlichen Benützung der Atomenergie zustandegekommene zivilrechtliche Haftung. Die Haftung wegen dieser Schäden wird durch die Landesgerichte der einzelnen Staaten festgestellt. *Die Geltung dieser Haftung gehört deshalb in die Sphäre des Landesrechts*, die Abkommen dienen eigentlich dem Zwecke der Rechtsvereinheitlichung. Nichtsdestoweniger, es ist gleichwohl notwendig, uns mit den grundlegendsten Regeln der nukleären Verantwortung auch in dieser Stelle zu beschäftigen, da diese durch das Völkerrecht geregelt sind. Und wenn der Beschädigte ein fremder Staatsbürger, eine internationale Organisation oder eben ein fremder Staat ist, soll sich der aus diesem stammende Streit mit der Berücksichtigung dieser völkerrechtlichen Regeln abgespielt werden. Bei der Besprechung der Haftungsregeln nehme ich zunächst die als universell geplanten Brüsseler (1962) und Wiener Abkommen (1963) als Grundlage an.

3) Problem des nukleären Schadens

Der nukleäre Schaden wird in Ziff. k. Art. I des Wiener Abkommens so definiert, daß darunter (i) „jeder lebensgefährliche, personelle Schaden, der Verlust von Besitzstücken oder ein in diesen zustandegekommener Schaden zu verstehen ist, der infolge radioaktiver Stoffe, bzw. als das Ergebnis der Kombination radioaktiver Stoffe und anderer nukleären Betriebsstoffe von giftigen oder anderen gefährlichen, radioaktiven Eigenschaften entsteht oder der einem in einer nukleären Anlage befindlichen, dahin oder daher beförderten radioaktiven Produkt, Stoff oder Abfallstoff zufolge entstand;

ii) sowie jeder, auf die oben erwähnte Weise entstehende Verlust oder Schaden in einem solchen Fall und Maß, wie dies vom zuständigen Gerichtshof festgestellt wird;

iii) ferner, wenn das Recht des Staates, auf dessen Gebiet die nukleäre Anlage liegt, so verfügt, sind als nukleäre Schäden anzusehen jeder Lebensverlust, persönlicher Schaden, Besitzverlust oder Schaden, die die Folge einer in einer nukleären Anlage befindlichen oder aus einer anderen Strahlenquelle stammenden ionisierenden Strahlung sind.“

⁷⁷ Convention relating to Civil Liability in the Field of Maritime Carriage of Nuclear Material. International Legal Materials. Vol. XI. Number 2 (1972). S. 277—264.

⁷⁸ Über das Abkommen vgl: P. Strobl: La Convention de 1971 relative à la responsabilité civile dans le domaine du transport maritime de matières nucléaires. Un essai de conciliation entre le droit maritime et le droit nucléaire. Annuaire Français de Droit International. 1972. S. 753—784.

Eine ebensolche Definition ist auch im Abkommen über die Haftung der Inbetriebhalter der Schiffe nukleären Antriebs gegeben.⁷⁹

Die angeführten Verfügungen geben einen solchen völkerrechtlichen Begriff des nukleären Schadens, der durch das Landesrecht erweiterbar ist, also nur ein gewisses Minimum zu sichern sucht. Die Schäden können, aufgrund des Abkommens, in zwei Gruppen aufgeteilt werden: persönliche und Besitzschäden. Welcher Natur sind die Schäden, die hier gehören können? Die wichtigste Quelle der aus der Benützung der nukleären Energie stammenden Schäden ist die radioaktive Strahlung. Ihre außerordentliche Gefährlichkeit wird dadurch daß ihre schädliche Wirkung oft erst in Stunden, Tagen, eventuell Monaten erfolgt, nicht vermindert, sondern eher erhöht.⁸⁰ Diese Strahlung hat eine außerordentlich schädliche Wirkung auf den menschlichen Organismus. Ihre Schädlichkeit läßt sich, ohne auf eine Vollständigkeit Anspruch zu heben, in den Folgenden zusammenfassen: zunächst einmal, vergrößert die Strahlung in großem Maße die allgemeine Empfindlichkeit den Organismus auf Krankheiten,⁸¹ d. h., sie verringert die Resistenz gegen die Krankheiten. Die Strahlenschädlichkeit verkürzt die Lebensdauer, kann schwere genetische Schäden, Sterilität herbeiführen. Die Strahlung beschädigt außerdem schwer den Fötus, kann eine Mißgeburt, Idiotie herbeiführen. Es ist weiterhin allgemein bekannt, daß sie Leukämie verursacht.

Die Explosion des Reaktors, fügt andererseits einen bedeutenden materiellen Schaden zu. Außer den mit der Explosion unmittelbar herbeigeführten Schäden, können die radioaktive Wolke und deren Niederschlag das Getreide in einem viel km großen Umkreis verderben, die auf dem strahleninfizierten Gebiet befindlichen Betriebe müssen evakuiert werden, der Biotop und im allgemeinen die menschliche Umgebung werden schwer beschädigt. Die Explosion des Reaktors hat also solche Folgen, als die in der Atmosphäre oder auf der Oberfläche der Erde gesprengte Atom- oder H-Bombe.

Die mit der Inbetriebhaltung der nukleären Schiffe verbundenen Schäden sind denen ähnlich, die im Laufe der Inbetriebhaltung des Landreaktors stattfinden können, denn ein solches Schiff ist eigentlich ein sich bewegendes Atomreaktor, dessen Energie im Betrieb des Schiffes benützt wird. Da aber das nukleärangetriebene Schiff sich auf dem Meer aufhält bzw. verkehrt, ergeben sich daraus natürlich gewisse Unterschiede. Der Schauplatz der Beschädigung ist in erster Linie das offene Meer — als ein Gebiet, das von einem jeden frei gebraucht werden kann — und es werden deshalb dieser auch andere Schiffe ausgesetzt, selbst wenn die Katastrophe auf den Küstengewässern des der Flagge nach zuständigen Staates erfolgt.

Die Quelle des nukleären Schadens ist den „nukleäre Unfall“. Der Begriff dessen ist — dem Wiener und den 1962-er Brüsseler Abkommen nach —

⁷⁹ Vgl. Ziff. 7 des Art. I des Brüsseler Abkommens von 1962. Der Unterschied ist nur soviel, daß die in Ziff. iii) enthaltene Verfügung aus dem erwähnten Abkommen fehlt. Das Pariser Abkommen regionalen Charakters gleichfalls differenziert zwischen Schäden personellen und materiellen Charakters, ohne die Natur dieser Schäden ausführlich darzulegen. Es sieht aber nicht als Schäden an, was in der nukleären Anlage oder in dem das Spaltmaterial oder den radioaktiven Abfall befördernden Transportmittel vorkommt. (Vgl. Ziff. 3 des Abkommens).

⁸⁰ Vgl.: *Marie-Claire Camier*: Responsabilité et assurance du risque atomique dans les droits européens. Thèse. Dijon, 1960. S. 27.

⁸¹ S. D. *Estep*: Radiations, Injuries and Statistica. The need for a New Approach for Injury Obligations. Michigan Law Review. Vol. 59. 1960. S. 263.

ein solches Ereignis oder eine Serie der Ereignisse, die einen nukleären Schaden herbeigeführt haben.⁸² Es gibt eingehende Regeln auch für die von nukleären und anderen Unfällen gemeinsam herbeigeführten Schäden. So dem Art. IV des auf die nukleären Atomschiffe bezüglichen Abkommens nach; „... als ein nukleärer Unfall einen Schaden herbeiführt, der auf einmal sowohl nukleären und anderen Charakters ist, oder wenn ein nukleärer Unfall und auch mehrere andere Ereignisse erfolgen, die Schäden hervorrufen und die Schäden nukleären und anderen Charakters nicht mit Sicherheit separiert werden können, so ist der ganze Schaden als eine Folge der dem nukleären Unfall zufolge entstehener Schaden anzusehen. Wenn hingegen der Schaden durch den mit diesem Abkommen geregelten nukleären Unfall und die ionisierende Strahlung zusammen hervorgebracht wurde oder wenn er des Ergebnis der Kombination der ionisierenden Strahlung und einer giftigen, explodierenden oder einer anderen im gegenwärtigen Abkommen nicht geregelten gefährlichen Strahlenquelle ist, so wird die Haftung der Personen, die für die ionisierende Strahlung und die giftigen, explodierenden oder in dem gegenwärtigen Abkommen nicht geregelten anderen gefährlichen Strahlenquellen verantwortlich sein können, gegenüber den Beschädigten durch keine Verfügung des gegenwärtigen Abkommen berührt oder beschränkt. Das auf die Landkernreaktoren bezügliche Wiener Abkommen auch enthält eine ähnliche Verfügung.⁸³ Die Haftung des Inbetriebhalters ist also ziemlich ausgedehnt. Zur Feststellung deren mag genug sein, wenn der Schaden teilweise von ihm verursacht wurde. So z. B. wenn ein Atomeisbrecher im Nebel gegen ein mit regelmäßigem Betriebsstoff getriebenes anderes Schiff rannte, kann der aus der bloßen Tatsache des Zusammenstoßes entstehende Schaden nicht als ein nukleärer Schaden betrachtet werden. Auf diese Weise wird die *Schuld* der Kommandanten der Schiffe in der Feststellung der Haftung eine erstklassige Rolle spielen. Die Verantwortung wird daher davon ertragen werden, auf dem im Zusammenstoß zufolge auch der Atomeisbrecher beschädigt wurde und sein Reaktor explodiert und auf dem anderen Schiff deshalb Strahlenbeschädigung, Feuer oder Explosion entsteht, so wird die völlige Verantwortung dafür ganz und gar den Inbetriebhalter des Atomeisbrechers belasten. Es wäre nämlich schwer, die zwei Arten des Schadens voneinander zu trennen. Außerdem ist auch das nicht untersucht zu werden, ob den Kommandanten des Atomeisbrechers eine Schuld für den Zusammenstoß belastet. Es taucht für den Inbetriebhalter des Atomisches höchstens nur die in den Folgenden zu besprechende Möglichkeit auf, daß er die Absichtlichkeit des Zusammenstoßes von

⁸² Ziff. 1, Art. I des Wiener Abkommens, Ziff. 8, Art. I des über die Atomschiffe verfügenden Brüsseler Abkommens.

⁸³ Dem Punkt k, Ziff. 1, Art. I gemäß: „Nuclear damage“ means:

(i) loss of life, any personal injury or any loss of, or damage to property which arises out of or results from the radioactive properties or a combination of radioactive properties with toxic, explosive or other hazardous properties of nuclear fuel or radioactive products or waste in, or of nuclear material coming from, originating in, or sent to, a nuclear installation;

(ii) any other loss or damage so arising or resulting of and to the extent that the law of the competent court so provides; and

(iii) if the law of the Installation State so provides, loss of life, any personal injury or any loss of, or damage to, property which arises out of or results from other ionizing radiation emitted by any other source of radiation inside a nuclear installation.”

der Seite des anderen Schiffes beweist und daß auch der Schäden durch das beabsichtigte Verhalten dieses Letzteren herbeigeführt wurde. Die Abkommen suchen — wie schon erwähnt — für die wegen der im Laufe der friedlichen Benützung der Atomenergie verursachten Schäden bestehende Verantwortlichkeit einheitliche Regeln auszugestalten. Sie definieren deshalb genau auch den Begriff der eine Gefahrenquelle bedeutenden Anlage, in deren Rahmen der nukleäre Unfall entstehen kann. So bedeutet im Sinne des Wiener Abkommens der Ausdruck „nukleäre Anlage“ zunächst den Atomreaktor. Darunter versteht man eine solche Einrichtung, die den nukleären Betriebsstoff in einer Zusammensetzung enthält, wo die Kernspaltung durch eine automatische Kettenreaktion stattfinden kann, ohne Neutronen nachträglich zuzugeben. Es gehören hier auch alle anderen nukleären Reaktoren, ausgenommen diejenigen, die zum Antrieb der Mittel des See- oder Lufttransports oder den mit denen verbundenen anderen Zielen dienen. Eine nukleäre Anlage ist weiterhin jede Fabrik, die spaltende Stoffe produziert oder in der solche Stoffe behandelt werden, sowie alle Orte, wo nukleäre Stoffe eingelagert sind (Art. I, Ziff. 1/j). Überdies kann der Staat der Anlage auch andere, mit den erwähnten nukleären Anlagen verbundene Einrichtungen als solche nukleären Anlagen qualifizieren, wo für die aus dem erfolgten nukleären Unfall folgenden Schäden die durch das Abkommen vorgeschriebenen Haftungsprinzipien angewendet werden. Welche sind diese Haftungsprinzipien?

4) Die Grundsätze der für die nukleären Schäden bestehenden Haftung

In dieser Hinsicht nehmen die Rechtswissenschaft, die Landesrechtsregeln der einzelnen Staaten und auch die Völkerrechtsregeln den Standpunkt der objektiven Haftung ein. E. von Caemmerer schreibt in Verbindung mit diesem: Es ist nicht zweifelhaft, daß den Inbetriebhalter eines nukleären Reaktors die auf das Risiko gegründete und objektive Haftung belastet. Ob es sich um einen experimentellen oder einen energieproduzierenden Reaktor handelt, soll seine Aufstellung und Funktionierung nur unter der Bedingung erlaubt werden, daß sie die Haftung auch im Falle solcher Schäden übernehmen, deren Eintritt nicht zu vermeiden ist.⁸⁴ Ein anderer Sachverständiger, Belser, konzipiert ähnlicherweise: Wenn wir das prüfen, was für eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Inbetriebhalter eines Reaktors anzuwenden ist, werden wir sehr rasch darauf schließen, daß es keinen anderen Fall gibt, wo die objektive Haftung so sehr begründet wäre, als in diesem Fall. Die im Reaktor konzentrierten Gefahren sind so bedeutend und, was noch schlechter ist, sie können im Moment des Eintritts der beschädigenden Handlung nicht festgestellt werden, obwohl ihre späteren Folgen umso verhängnisvoll (néfastes) sein können.⁸⁵ Ähnlicherweise schreiben auch die in den einzelnen Staaten erzeugten sog. „Atomgesetze“ eine objektive Verantwortlichkeit vor, so z. B. Art. 3. des österreichischen Bundesgesetzes in 1964, Art. 2. des belgischen Gesetzes in 1966, Art. 15. des italienischen Gesetzes in 1962, usw.⁸⁶ Diese objektive Verant-

⁸⁴ E. von Caemmerer: La responsabilité du fait des choses inanimées et le risque atomique. Aspects du Droit de l'Energie Atomique. Paris, 1965. Tome I. S. 25.

⁸⁵ Angeführt von M. C. Camier: A. a. O., S. 72.

⁸⁶ Vgl. T. Melescanu: A. a. O., S. 55.

wortlichkeit enthält ziemlich strenge Regeln, so z. B. nehmen sie in vielen landesrechtlichen Regelungen selbst das schuldhafte Benehmen des Geschädigten als einem Haftungsausschließungsgrund an.⁸⁷ Als solche werden der Regel nach nur die Kriegsereignisse und die Naturkatastrophen (Überschwemmung, Erdbeben) betrachtet.⁸⁸

Dementsprechend gestaltet sich die Haftungsregelung auch im Völkerrecht aus. Im Sinne des Wiener Abkommens in 1963 haftet der Inbetriebhalter der nukleären Einrichtung für alle Schäden, die beweisbar durch einen nukleären Unfall verursacht wurden, und zwar in den folgenden Fällen:

- a) Wenn der Unfall innerhalb seiner nukleären Anlage vorkam,
- b) oder wenn dieser durch einen solchen Stoff verursacht wurde, der aus seiner nukleären Anlage herauskam oder davon herrührt und vorkommt
 - i) bevor die Haftung wegen des mit dem betroffenen Spaltmaterial verbundenen Unfalls aufgrund eines geschriebenen Vertrags vom Inbetriebhalter einer anderen nukleären Anlage übernommen wurde,
 - ii) bevor — aus Mangel an solchen ausdrücklichen Bedingungen — der Inbetriebhalter einer anderen nukleären Anlage das in Frage stehende Spaltmaterial übernahm,
 - iii) wenn sie dieses Material als einen Treibstoff oder für einen anderen Zweck in einem solchen Reaktor anzuwenden wünschen, der für ein Transportmittel zur Energiequelle dient, bevor der zur Betätigung eines solchen Reaktors bevollmächtigte Inbetriebhalter das nukleäre Material übernommen hätte;
 - iv) wenn dieses Material einer nicht auf dem Gebiet der vertragschließenden Partei wohnenden Person geschickt wurde, bevor das Material von dem Transportmittel, in dem es auf das Gebiet des nicht-vertragschließenden Staates ankam, übergelanden wurde;
- c) Wenn es sich um ein solches Spaltmaterial handelt, das in seine nukleäre Anlage geschickt wurde und der Unfall dann erfolgt:
 - i) nachdem die wegen des durch dieses Material verursachten Unfalls bestehende Haftung durch die Verordnungen eines geschriebenen Vertrags vom Inbetriebhalter einer anderen nukleären Anlage auf ihn übertragen wurde;
 - ii) aus Mangel an den ausdrücklich Verordnungen eines solchen geschriebenen Vertrags, nachdem er das in Frage stehende Material übernommen hatte;
 - iii) nachdem er das nukleäre Material von einer solchen Person übernahm, der der Inbetriebhalter eines für ein Verkehrsmittel als Energiequelle funktionierenden Reaktors ist;
 - iv) wenn dieses Material mit der schriftlichen Bewilligung des Inbetriebhalters von einer auf dem Gebiet eines nicht-vertragschließenden Staates befindlichen Person geschickt wurde, aber erst nachdem es auf das Beförderungsmittel, auf dem es aus diesem Land abtransportiert wird, hinaufgelegt wurde (Art. II). Art. 4. des Pariser Abkommens auch, enthält ähnliche Verfügungen.

⁸⁷ Die Beschränkung diesen Ausschließungsgrundes ist auch dort häufig, wo er bekannt ist. So nimmt diesen z. B. das schweizerische oder schwedische Recht nur an, wenn den Schaden der schwere Fehler oder die absichtliche Herausforderung des Beschädigten herbeigeführt hatte. (Vgl.: *T. Meleşcanu: A. a. O., S. 63*).

⁸⁸ *T. Meleşcanu: A. a. O., S. 62*.

Wie es daraus zu entnehmen ist, umschreibt die angeführte Verfügung ganz genau auch den Zeitpunkt des Beginns und des Aufhorens der Haftung für den Fall, wenn das Spaltmaterial transportiert werden soll. In Verbindung damit für die Übertragung der Haftung sind besondere zivilrechtliche Erträge zu schließen. *Keines der Abkommen erfordert die Schuld für das Entstehen der Haftung.* Im Sinne des Textes des Wiener Abkommens in englischer Sprache (Art. IV, Ziff. 1): „Der Inbetriebhalter schuldet aufgrund des gegenwärtigen Abkommens eine absolute Verantwortung für jeden nukleären Schaden.“ Der englische Text des über die atomgetriebenen Schiffe sprechenden Brüsseler Abkommens in 1962 wendet gleichfalls den Ausdruck „absolute Verantwortung“ an.⁸⁹ Die französischen Texte der Abkommen wenden hingegen den Ausdruck „objektive Verantwortlichkeit“ an.⁹⁰ Was bedeutet diese „objektive“ oder „absolute“ Verantwortlichkeit? Der Unterschied der Ausdrücke stammt nur aus dem Wortgebrauch der angelsächsischen und kontinentalen Rechtssprachen⁹¹ und bedeutet in diesem konkreten Fall, daß für die Feststellung der Haftung die Schuld des Inbetriebhalters der nukleären Anlage oder seiner Angestellten nicht untersucht werden soll. *Es ist genügend, den Schadeneintritt und das zu beweisen, daß der Schaden mit der Inbetriebaltung einer nukleären Anlage in Kausalnexus ist.* Wie es aus den Obigen folgt, ist die Befreiung von der Haftung nur auf die Weise möglich, daß der Inbetriebhalter beweist, daß der Schaden unter solchen Umständen erfolgte, als die Haftung einen anderen belastet hat (er hat das Strahlenmaterial nicht übernommen oder schon übergeben) oder wenn er den Mangel am Kausalnexus beweist. Dieses Letztere ist in Verbindung mit Landesreaktoren in den folgenden Fällen möglich:

a) *Wenn der Inbetriebhalter beweist, daß der nukleäre Schaden teilweise oder im ganzen als das Ergebnis der schweren Fahrlässigkeit des beschädigten Individuums entstand, oder daß der Schaden eine Folge einer solchen absichtlichen Tätigkeit oder Unterlassung der beschädigten Person ist, die ausdrücklich auf die Herbeiführung des Schadens gerichtet war. Diese Verfügung gilt nur dann, wenn diese Befreiungsmöglichkeit auch im Landesrecht gekannt ist. In diesem Fall — um das Wiener Abkommen anzuführen — kann der zuständige Gerichtshof „den Inbetriebhalter von der Verpflichtung der Entschädigung einer solchen Person teilweise oder im ganzen befreien“ (Art. IV, Ziff. 2). Die Mitwirkung des Geschädigten in der Herbeiführung des Schadens schließt also die Haftung des Inbetriebhalters nicht unbedingt aus. Es ist möglich, daß sie nur eine Schadenverteilung zur Folge hat und so nur das*

⁸⁹ Ziff. 1, Art. II des Abkommens sagt aus: „The operator of a nuclear ship shall be absolutely liable for any nuclear damage upon proof that such damage has been caused by a nuclear incident involving the nuclear fuel of, or radioactive products or waste produced in, such ship.

⁹⁰ So z. B. lautet Ziff. 5 des Art. II des oben angeführten Brüsseler Abkommens französisch, wie folgt: „L'exploitant d'un navire nucléaire est objectivement responsable de tout dommage nucléaire dont il est prouvé qu'il a été causé par un accident nucléaire dans lequel sont impliqués le combustible nucléaire ou les produits ou déchets radioactifs de ce navire“ (Vgl. den französischen Text des Abkommens: *Revue Générale de Droit International Public*, 1962, S. 894—904).

⁹¹ Über die vgl.: *G. Arangio-Ruiz: Some International Legal Problems of the Civil Uses of Nuclear Energy. Recueil des Cours*, 1962, Tome 107, S. 676—677.

Maß der Verantwortlichkeit vermindert. Dieselbe Lösung macht sich auch in Verbindung mit den Schiffen von Atomantrieb geltend.⁹²

b) *Der Inbetriebhalter kann für den durch einen nukleären Unfall herbeigeführten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden, wenn dieser unmittelbar aus den Akten eines bewaffneten Konflikts, einer Feindseligkeit, eines Bürgerkriegs oder Aufstands entstand* (Art. IV, Ziff. 3. des Wiener Abkommens, Art. VIII des Brüsseler Abkommens). In diesem Fall fehlt eigentlich der Kausalnexus, da der Schaden erfolgt nicht im Laufe der normalen Funktionierung des Reaktors, sondern weil der Reaktor durch eine Bombe, eine Kanonenschuß getroffen wurde und dies die Explosion oder radioaktive Strahlung herbeiführte.

c) Im Falle der auf dem Festland funktionierenden Reaktoren kommt auch ein dritter Befreiungsumstand vor, *Der Inbetriebhalter ist nämlich für die durch schwere Naturplagen unmittelbar herbeigeführten nukleären Schäden außergewöhnlichen Charakters nicht verantwortlich*. Was ist als ein solcher anzusehen? Das ist in dem Wiener Abkommen nicht ausführlich dargelegt. Es sind aber das Erdbeben, der Vulkanausbruch, die Überschwemmung, der Einschlag eines umfangreichen Meteors usw., offenbar als solche qualifiziert. Es fehlt hier ebenso, wie im vorigen Falle der Kausalnexus, weil die normale Funktion des Atomreaktors durch unabwendbare äußere Kräfte beeinflußt wird. In Verbindung mit den Schiffen mit Atomantrieb hingegen *schon fehlt dieser die Verantwortlichkeit ausschließende Umstand*. Im Falle der nukleär angetriebenen Schiffe bedeutet der Mangel an dieser Verfügung, daß z. B. der Untergang des Schiffes den Inbetriebhalter von der Haftung nicht befreit. Der Untergang ist übrigens im Falle der Atomschiffe die Hauptquelle der Gefahr, so wird nämlich das umliegende Meer radioaktiv. Der Untergang ist andererseits ein mit der Funktion eines jeden Schiffes verbundenes, beinahe regelmäßiges Risiko, zu dessen Eintritt in vielen Fällen nicht einmal ein außerordentliches Naturereignis (z. B. Taifun, Meerbeben) nötig ist. Es ist genug, wenn es zum Beispiel einer Fahrlässigkeit zufolge auf einer Klippe strandet. Die Verantwortlichkeit ist — sowohl in Hinsicht der Festlandreaktoren als auch der Atomschiffe — in gewissen Fällen *solidarisch*. Dies erfolgt im Falle, wo der nukleäre Schaden die Verantwortlichkeit mehr als eines Inbetriebhalters nach sich zieht und die den einzelnen Inbetriebhaltern zurechenbaren Schäden voneinander nicht abgesondert werden können. Der Schaden selber — wie schon erwähnt — mag in zwei Formen erscheinen: in der Form der materiellen und der persönlichen Schaden. Den materiellen Schaden zu beweisen ist gewöhnlich nicht schwer. Die Beweisung des persönlichen Schadens, d. h. aus der die Gesundheit beschädigenden Strahlung stammender Schädlichkeit ist nicht immer einfach. Auf alle Fälle, ist eine solche Beweisführung in erster Reihe ein technisches und biologisches (medizinisches) und kein juristisches Problem.⁹³

⁹² Der Ziff. 5 des Art. II des Brüsseler Abkommens nach: „If the operator proves that the nuclear damage resulted wholly or partially from an act or omission done with intent to cause damage by the individual who suffered the damage the competent courts may exonerate the operator wholly or partially from his liability to such individual.“

⁹³ Vgl. die Frage der Strahlenbeschädigung und damit die Beweisung des Schadens bei: Ch. A. Chenu: *Preuve et Responsabilité Civile Atomique. Aspect du Droit de l'Energie Atomique. Tome I. S. 31—38.*

5) Durchsetzung des nukleären Schadenverantwortungsanspruchs

Für die Durchsetzung des Haftungsanspruchs stellen die internationalen Verträge, ähnlich den Landesrechten, eine verhältnismäßig lange Verjährungsfrist fest. Die Verjährung ist hier eine sehr wichtige Frage, da die schädlichen Folgen der Strahlung oft nur nach einer langen Zeit bekannt werden.⁹⁴ Die Zeit der Geltendmachung des Anspruches ist sowohl dem Wiener als auch dem Brüsseler Abkommen nach 10 Jahre,⁹⁵ dies ist aber nicht maximale, sondern im Gegenteil *minimale Verjährungsfrist*. Das Landesrecht der im Abkommen teilnehmenden Staaten kann nämlich auch eine längere Verjährungsfrist als dieses bestimmen. Der Inbetriebhalter haftet überdies für das von ihm erzeugte oder benützte Spaltmaterial auch dann, wenn dieses aus dem Kreise seiner Verfügungsmöglichkeit kam. Er braucht eine solche Verfügung unter anderen auch deshalb, denn es ist möglich, daß die verlassenen Stoffe später einen Unfall herbeiführen. Es war in den Vereinigten Staaten deshalb früher gebräuchlich die, den radioaktiven Abfall enthaltenden Behälter einfach in das Meer zu versenken, im Vertrauen darauf, daß die Wand der Behälter der Korrosion und dem Wasserdruck widerstehen wird. Es hat sich später herausgestellt, daß diese Lösung nicht ungefährlich ist und eine radioaktive Infektion erfolgen kann. Wie lange besteht die Verantwortlichkeit des Inbetriebhalters? Die logische Lösung wäre, daß es dauerte, solange ein solches Material gefährlich, d. h. die Quelle eines nukleären Unfalls sein kann. Die völkerrechtliche Regelung hat sich aber nicht auf diesen Standpunkt gestellt. Den zwei Abkommen allgemeinen Charakters nach nämlich, wenn der nukleäre Schaden durch ein solches Spaltmaterial verursacht wurde, das vor dem Eintritt des Unfalls gestohlen, weggeworfen, verlassen oder verloren wurde, sollen die 10 Jahre gleichfalls vom Eintritt des nukleären Unfalls gerechnet werden. Dies aber kann die von dem Zeitpunkt des Diebstahls, des Wegwerfens, des Verlierens oder Verlassens gerechneten 20 Jahr nicht übersteigen. Dies ist also *die maximale Zeit*, solange der Inbetriebhalter für den mit dem von ihm erzeugten oder benützten Spaltmaterial verursachten Schaden verantwortlich werden kann. Die Beurteilung des Schadenersatzanspruchs geschieht übrigens — im Falle der aus einem festländischen Reaktor stammenden Schäden — vom Gerichtshof derjenigen vertragschließenden Partei, auf deren Gebiet der nukleäre Unfall sich ergab. Kann der Ort des Unfalls nicht festgestellt werden, oder hat sich der Schaden außerhalb des Gebietes der Parteien ergeben, so ist zur Beurteilung derjenige Staat berechtigt, auf dessen Gebiet die nukleäre Anlage funktioniert.⁹⁶ Im Falle der nukleär angetriebenen Schiffe macht sich eine ähnliche Regel geltend, mit dem Unterschied, daß es dem Belieben des Beschädigten anheimgestellt ist, ob er seinen Anspruch vor dem Gerichtshof des dem Flagge nach zuständigen Staates geltend macht im Staat, wo er die nukleäre Beschädigung erlitt.⁹⁷ Die vertragschließenden Parteien sind verpflichtet die rechtskräftigen Urteile der zuständigen Gerichtshöfe in-

⁹⁴ Über die vgl.: F. Mádl: Az atomenergia békés felhasználása. (Die friedliche Benützung der Atomenergie). S. 244.

⁹⁵ Die Abkommen sagen aus, daß jedes Entschädigungsrecht sich verjährt, wenn innerhalb von 10 Jahren nach dem Eintritt des nukleären Unfalls keine Klage anhängig gemacht wird. (Ziff. 1 Art. VI des Wiener Abkommens, Ziff. 1, Art. V der Brüsseler Abkommens).

⁹⁶ Art. XI des Wiener Abkommens, Art. 13 des Pariser Abkommens.

⁹⁷ Ziff. 7, Art. X des Brüsseler Abkommens.

nerhalb des Gebietes eines jeden Vertragschließenden als rechtsgültig anzusehen, ausgenommen wenn

a) des Urteil betrügerischerweise (by fraud) gefällt wurde;

b) wenn der Inbetriebhalter keine Gelegenheit bekommen hat, seine Verteidigung vorzutragen.

Diese Verfügung kann sowohl in dem Wiener als auch dem Brüsseler Vertrag aufgefunden werden.⁹⁸ Das Wiener Abkommen enthält außerdem noch auch eine andere Verfügung, wonach die vertragschließenden Parteien auch dann nicht verpflichtet sind, das Urteil des Landesgerichtshofes als rechtmäßig anzuerkennen, wenn dieses in Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung des Vertragschließenden ist, wo das Urteil anzuerkennen wäre oder wenn das Urteil den grundlegendsten Normen der Gerechtigkeit nicht entspricht.⁹⁹ Die vertragschließenden Parteien haben weiterhin übernommen, die von ihnen anerkannten Urteile auf die entsprechende Nachsicherung der anderen Partei so zu vollstrecken, als ob dieses durch ihren eigenen Gerichtshof gefällt geworden wäre.¹⁰⁰

In Hinsicht der Natur, des Characters und des Maßes des Schadenersatzes, sowohl in bezug auf dessen billige Verteilung entscheiden die zuständigen Landesgerichtshöfe, aber die Abkommen bestimmen gewisse verbindliche Grenzen. Das über die Atomschiffe sprechende Brüsseler Abkommen sagt z. B. aus, daß die Haftung des Inbetriebhalters des nukleär angetriebenen Schiffes auf 1,5 Milliarden Franken beschränkt ist, was auch dadurch nicht berührt wird, daß der nukleäre Unfall durch die Schuld des Angestellten des Inbetriebhalters herbeigeführt wurde.¹⁰¹ Das Wiener Abkommen hingegen schreibt eine gewisse minimale Garantie für das Maß der Beschränkung des Schadenersatzes vor. Art. V setzt fest, daß das Landesrecht des Staates der Anlage die obere Stufe der Haftung beschränken kann. Diese kann aber, nach einem Unfall berechnet, nicht weniger als 5 Millionen US-Dollars sein. Das regionale Pariser Abkommen schreibt ähnlicherweise eine zahlenmäßige Beschränkung vor.¹⁰²

Im Verbindung mit der aus der Benützung der nukleären Energie stammenden Haftung können noch zahlreiche interessante Fragen auftauchen. Nachdem aber diese in erster Linie auf der Ebene des Landesrechts auftauchen und nur in zweiter Linie ein völkerrechtliches Problem bedeuten, wünsche ich mich mit diesen in der gegenwärtigen Abhandlung nicht zu beschäftigen. Da ferner in dem über die im Völkerrecht maßgebende erhöhte Verantwortlichkeit auszugestaltenden allgemeinen Bild die wegen der nukleären Energie bestehende spezielle Haftung nur insoweit interessant ist, als ein Teil der erhöhten Verantwortlichkeit, scheint es zweckmäßiger zu sein, wenn die Schlußfolgerung erst später, nach der Untersuchung der anderen Fälle der speziellen Verantwortlichkeitstattfindet.

⁹⁸ Ziff. 1, Art. XII des Wiener Abkommens, Ziff. 4/a, Art. XI des Brüsseler Abkommens.

⁹⁹ Ziff. 1/c, Art. XII des Wiener Abkommens.

¹⁰⁰ Ziff. 2, Art. XII des Wiener Abkommens, Ziff. 4/b, Art. XI des Brüsseler Abkommens.

¹⁰¹ Ziff. 1 des Art. III.

¹⁰² Art. 7 des Abkommens beginnt wie folgt:

„(a) The aggregate of compensation required to be paid in respect of damage caused by a nuclear incident shall not exceed the maximum liability established in accordance with this article.

(b) The maximum liability of the operator in respect of damage caused by a nuclear incident shall be 15 000 000 European Monetary Agreement unite of account . . .”

III.

MATERIELLE HAFTUNG FÜR DIE IM WELTRAUM ENTFALTETE TÄTIGKEIT

Das andere große Gebiet der Anwendung der erhöhten Verantwortlichkeit im Völkerrecht ist die Weltraumforschung. Die Forschung und friedliche Benutzung des Weltraums wirft außer der Haftpflicht auch viele andere Probleme auf. Mit diesen will ich aber mich in dieser Stelle nicht beschäftigen. Ich möchte mich nur über die Fragen ausbreiten, die zur allgemeinen Untersuchung der mit der Weltraumforschung verbundenen Haftpflicht und damit zusammen der völkerrechtlichen Haftung nötig zu sein scheinen.

1) Ausgestaltung der mit der rechtlichen Lage des kosmischen Raums und der Weltraumforschung verbundenen wichtigsten völkerrechtlichen Regeln

Die auf die rechtliche Lage des Weltraums bezüglichen völkerrechtlichen Regeln können als eines der jüngsten Gebiete des Völkerrechts betrachtet werden, da die damit verbundenen Probleme vor dem Beginn der im Weltraum ausgeführten menschlichen Tätigkeit in das Reich der Utopie gehörten. Demzufolge hat das Völkerrecht — solange die Notwendigkeit der Regelung sich praktisch nicht zeigte — eine Reihe der Fragen offen gelassen, nicht geregelt. So sagte z. B. Art. 1 des am 13. Oktober 1919 in Paris unterschriebenen ersten multilateralen internationalen Luftverkehrsabkommens aus, daß die Hohen Vertragsschließenden Parteien anerkennen, daß jeder Staat eine völlige und ausschließliche Souveränität in dem über seinem Gebiet befindlichen Luftraum hat. Aber weder dieses, noch das am 7. Dezember, 1944 in Chicago unterschriebene neue allgemeine Abkommen hat eine Verfügung darüber enthalten, bis zu welcher Höhe sich die Souveränität des Staats in dem über seinem Gebiet liegenden Luftraum ausdehnt. Daraus haben einige noch in den 1950-er Jahren die Schlußfolgerung gezogen, daß die Souveränität des Staates aufwärts unbeschränkt sei, sich usque ad coelum ausdehne,¹⁰³ was praktisch bedeuten würde, daß es einen Weltraum über dem Staatsgebiet — als ein Gebiet mit der vom Luftraum abweichenden Lage — eigentlich nicht gebe. Andere haben demgegenüber gewisse in km festgesetzte Entfernungen als die obere Grenze der staatlichen Souveränität festgesetzt, erkennend damit an, daß darüber ein neues Gebiet mit einem besonderen Status beginnt.¹⁰⁴ Der Streit

¹⁰³ Über dies vgl.: Gyula Gál: Világűrjog. (Weltraumrecht) Budapest, 1964. S. 7—83 und Ders.: Space Law. Budapest, 1969. S. 59—116.

¹⁰⁴ Vgl. Gyula Gál: Space Law, S. 170—188.

war lange akademischen Charakters. Mit dem Beginn der praktischen Welt-
raumforschung — die mit dem Aufbruch des ersten sowjetischen Kunstmondes
(den 4. Oktober, 1957) angefangen ist — wurde es aber offensichtlich, daß
diese Tätigkeit in einem solchen Raum vorgeht, der schon nicht mehr zum
Gebiet des Staates gehört. Weder im Laufe der sowjetischen, noch der kürzlich
danach begonnenen amerikanischen Raumtätigkeit (der erste Kunstmond wurde
von den Vereinigten Staaten am 4. Januar, 1958, hinaufgelassen) protestierte
nämlich ein Staat dagegen, daß diese Tätigkeit seine Gebietshoheit verletzte,
was auch die Anerkennung davon innehat, daß die Weltraumforschung in einem
Raum vorgeht, den keiner der Staaten als zu seinem Gebiet gehörend ansieht.
Auf diese Weise wurde schon vor der Erzeugung der die Rechtslage des Welt-
raums regelnden Abkommen offenbar, daß ein solches Gebiet des Völkerrechts
zustandekam, das eine spezielle Regelung braucht.

Die Frage der Regelung haben die Vereinten Nationen in die Hand genom-
men und in der XIII. Session der Vollversammlung der Weltorganisation (im
Dezember 1955) einen Sonderausschuß, den Ad Hoc Ausschuß der Friedlichen
Benützung des Kosmischen Raums zustandegebracht, dessen Aufgabe unter
anderen es war, die in Verbindung mit den auf die Forschung und Benützung
des kosmischen Raumes bezüglichen Programmen auftauchende rechtlichen Fra-
gen zu prüfen und seine damit verbundenen Vorschläge der Vollversammlung
der Vereinten Nationen zu unterbringen. Diese Aufgabe wurde von dem inner-
halb des Ad Hoc Ausschusses funktionierenden Rechtlichen Ausschuß aus-
geführt, der in seiner Meldung sieben solche Fragengruppen bezeichnete, die
seiner Meinung nach durch internationale Abkommen zu regeln sind. Diese
Fragen waren die folgenden: die Freiheit der Forschung und Benützung des
kosmischen Raums; die für die durch die Kunstmonde und Raumschiffe her-
beigeführten Schäden bestehende materielle Haftung; die im Raum ausgeführte
Radio- und Telekommunikationstätigkeit; die Vermeidung des Zusammen-
stoßes der Raumschiffe und Flugzeuge; Identifizierung und Registrierung der
Raumschiffe und Zusammenstimmung ihres Hinauflassens; Eintritt der Raum-
schiffe in den Luftraum und ihre Landung.¹⁰⁵ In Verbindung mit der Zusam-
mensetzung des sich mit der rechtlichen Lage des Weltraums beschäftigenden
Ausschusses der Vereinten Nationen tauchten gewisse Diskussionen zwischen
den sozialistischen Staaten und den Vereinigten Staaten auf. Schließlich, auf-
grund des Beschlusses der Vollversammlung im Dezember 1959 kam ein neuer
Raumausschuß zustande: der Ausschuß der Friedlichen Benützung des Welt-
raums, innerhalb dessen sich ein technischer und ein juristischer Unterauss-
schuß ausgestaltete. Der Juristische Unterausschuß — dessen auch Ungarn ein
Mitglied wurde — trat zuerst im Mai 1962 zusammen. Auf seiner Tagesord-
nung spielte außer mehreren anderen Fragen, aufgrund des Antrags der amerika-
nischen Delegation auch das Problem der wegen der Raumforschung bestehen-
den Haftpflicht. Es bekam aber nicht dieses Thema eine Priorität. Wie die
sowjetische Delegation es darlegte, ist das Problem der Haftung zwar eine
wichtige Frage, von dem Gesichtspunkt des Friedens und der Sicherheit aus
sollen gleichwohl die allgemeinen Prinzipien der Benützung des kosmischen
Raums in den Vordergrund gelegt werden.¹⁰⁶ Es kam schließlich dieser Stand-

¹⁰⁵ Vgl.: *Ferenc Mádl: A kozmikus térség meghódítása és az anyagi felelősség egyes kérdései.* (Eroberung des kosmischen Raums und einige Fragen der materiellen Verantwortlichkeit). *Jogtudományi Közlöny*, 1963. Nr. 4. S. 201.

¹⁰⁶ *Ferenc Mádl: A kozmikus térség meghódítása (Eroberung...)*, S. 201.

punkt zur Geltung, umso eher, weil die Staaten, in betreff der rechtlichen Lage des kosmischen Raums und des Charakters der dort ausgeführten Tätigkeit im großen und ganzen einen einheitlichen Standpunkt hatten. Dies wird auch damit bezeugt, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen schon am 13. Dezember 1963 einen Beschluß über die Grundsätze der Benützung des kosmischen Raumes angenommen hatte. Dieser Beschluß hat unter anderen ausgesagt, daß dieser Raum vor einem jeden Staat offen steht, nicht okkupiert werden kann und daß die Staaten dafür haften, daß dieser Raum den Regeln des Völkerrechts entsprechend benützt wird.¹⁰⁷ Im Geist des Beschlusses und den darin enthaltenen Prinzipien entsprechend kam am 27. Januar, 1967, das erste Weltraumabkommen unter dem Titel „Vertrag über die Tätigkeit der Staaten regelnden Prinzipien auf dem Gebiet der Forschung und Benützung des Weltraums einschließlich den Monden und anderer Himmelskörper“.¹⁰⁸ (Dem langen und schwerfälligen Titel zufolge werde ich diesen Vertrag in den Folgenden unter dem Namen „erstes Weltraumabkommen“ erwähnen). Das Abkommen hat die Grundsätze des angeführten Beschlusses der Generalversammlung in gesetzten Bestimmungen festgelegt. So z. B. den Grundsatz, daß der Weltraum nicht okkupiert werden kann, daß er ein von einem jeden frei benützbare Gebiet ist, der nur für friedliche Zwecke benützt werden darf. Der Weltraum ist deshalb ein in die rechtliche Kategorie der sog. res communis omnium usus gehörendes Gebiet. 1968 wurde auch des von Rechtlichen Ausschuss ausgearbeitet zweite Abkommen angenommen, das sich mit der Rettung der Kosmonauten und der Rückerstattung der Raumobjekte beschäftigt.¹⁰⁹ Mit den erwähnten Abkommen haben die auf den Weltraum und die dort ausgeübte menschliche Tätigkeit bezüglichen grundlegendsten Regeln eine völkerrechtliche Regelung erhalten und inter diesen auch die mit der Räumtätigkeit verbundene Verantwortung. So hat schon das erste Weltraumabkommen ausgesagt, daß die Staaten für ihre im Weltraum, auf dem Mond und anderen Himmelskörpern ausgeübte Tätigkeit eine internationale Verantwortlichkeit schulden, um zu sichern, daß sie ihre Tätigkeit den in den enthaltenen Verfügungen gemäß ausüben (Art. VI). Und laut dem Art. VII, „jeder Staat, der ein Objekt in den Weltraum, so auch auf den Mond und andere Himmelskörper hinaufläßt oder dies tun läßt, sowie jeder teilnehmende Staat, von dessen Gebiet oder Einrichtung ein Objekt hinaufgelassen wird, schuldet eine völkerrechtliche Haftung für die Schäden, die durch dieses Objekt oder dessen Bestandteile einem im Vertrag teilnehmenden anderen Staat oder den natürlichen oder juristischen Personen eines solchen Staates auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum verursachen, miteinbegriffen den Mond und andere Himmelskörper.“

¹⁰⁷ Vgl.: 1962 (XVIII). Deklarazije provovykh principov dejatelnosti gosudarstv po isledovaniju i ispolzovaniju kosmitscheskogo prostranstwa, Sowetskoe Jeschegodnik Meschdunarodnogo Prawa 1963. Moskwa, 1965. S. 621—622.

¹⁰⁸ Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use for Outer Space, Including the Moon and Other Celestial Bodies. A. J. I. L. 1967, S. 644 ff. Der ungarische Text erschien in der Verordnung mit Gesetzeskraft, Nr. 41 (1967).

¹⁰⁹ Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects launched into Outer Space, A. J. I. L. 1969. Vol. 63, S. 382 ff. Ungarischer Text wurde verkündet in der Verordnung mit Gesetzeskraft, Nr. 22 (1969).

Die prinzipielle Aussagung der Verantwortlichkeit hat aber eine ganze Reihe der Fragen offen gelassen, z. B. ob die Verantwortlichkeit schuldig oder objektiv sei, für was für Schäden die Bezahlung was für einem Maße des Schadenersatzes gerechtfertigt sei, wer berechtigt sei den Ersatzanspruch zu beurteilen und dieser auf welcher Rechtsgrundlage zuzusprechen sei, usw. Die Regelung von all diesen wurde unvermeidlich. Die Notwendigkeit der Regelung folgte nämlich nicht nur aus der theoretischen Möglichkeit des Eintritts solcher Schäden, sondern auch aus solchen konkreten Tatsachen, daß die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der durch die kosmischen Objekte und deren Bestandteile verursachten Schäden sich im Verhältnis zur Vermehrung der kosmischen Tätigkeit der Staaten erhöht. Unter den heutigen Umständen, nach E. Fedorows Schätzung, 4—5 tausend künstliche Himmelskörper oder ausgebrannte Tragraketen kreisen um unsere Erde und davon jährlich ungefähr ein hundert geraten so nahe der Erde, daß sie in die dichteren Luftschichten gelangen und vernichtet werden.¹¹⁰ Die Verbrennung erfolgt manchmal nur teilweise und dann fallen einige Stücke der verbrennten kosmischen Objekte auf die Erde herunter. Es ist so öfters vorgekommen, daß einige Stücke der künstlichen Himmelskörper in der Nähe von bewohnten Orten oder nahe diesen gefunden wurden und richteten nur durch bloßen Zufall keinen Schaden an. So wurden im Februar, 1962, einige Teile des „Atlas 109“ genannten Kunstmonds in der Südafrikanischen Union, in der Nähe der Stadt Alivan gefunden,¹¹¹ und im September, 1962, wurde ein schweres Metallstück in einer Straße einer Stadt, Manitowock in den Vereinigten Staaten gefunden. Dieses wurde von einem amerikanischen Delegierten, Plimpton, auch in die Sitzung des Rechtlichen Unterausschusses hineingetragen, damit daß es ein Stück des in der Atmosphäre der Erde vernichteten „Sputnik—4“ sei.¹¹² In anderen Fällen haben die Stücke der auf die Erde zurückfallenden Raumapparate selbst Schäden herbeigeführt. So z. B. sind einige Stücke der in 1960 zwangsläufig aufgesprengten amerikanischen Rakete in der Nähe einer kleinen Stadt in Kuba, Holguin, herabgefallen und haben einige Haustiere getötet. Und in April 1969 sind, nahe den sibirischen Küsten, die Überreste einer Raumrakete wahrscheinlich amerikanischen Ursprungs, die fünf Seeleute verwundet haben, auf ein japanisches Handelsschiff hinuntergestürzt.¹¹³

Alle diese Fälle haben die Regelung der Verantwortlichkeit für Schäden betrieben. Der Rechtliche Unterausschuß des an der XIII. Session der Vollversammlung der Vereinten Nationen delegierten Ad Hoc Ausschusses hat innerhalb der Haftpflicht die Untersuchung der folgenden Probleme vorgeschlagen: auf die Schäden welcher Natur sich die Verantwortung des hinaufflassenden Staates ausdehnen soll; ob die Schuld eine Rolle in der Feststellung der Verantwortlichkeit spielen soll; ob identische oder abweichende Prinzipien zur Geltung kommen, abhängig davon, ob die Schäden auf der Erdoberfläche, im Luftraum oder im kosmischen Raum entstehen; ob die Haftung des hinaufflassenden Staates zahlenmäßig beschränkt werden soll; im Falle einer gemeinsamen Tätigkeit mehrerer Staaten, von welchem der Beschädigte den

¹¹⁰ E. Fedorow: *Oswoenie kosmosa i interesy gosudarstw. Meschdunarodnaja Schizny*, 1978, Nr. 6, S. 21.

¹¹¹ M. Grzegorzcyk: *Prawo kosmiczne (Zaszyty naukowe UJ CCCXXXI, Prace prawnicze, zeszyt 59)*. S. 142.

¹¹² Gyula Gál: *Világűrjog (Weltraumrecht)*, S. 248.

¹¹³ M. Grzegorzcyk: *A. a. O.*, S. 142.

Schadenersatz erfordern soll; durch welches Organ die Feststellung der Verantwortlichkeit und die Entschädigung zu sichern sei.¹¹⁴ Außer der Aufwerfung der erwähnten Probleme hat der Rechtliche Ausschuß auch zwei Lösungen in Vorschlag gebracht; teils, daß in den mit der materialien Haftung verbundenen Streiten für den Internationalen Gerichtshof eine allgemeine Zuständigkeit gesichert werden sollte; teils, daß für die auf der Erdoberfläche entstandenen Schäden der Grundsatz des Römischen Abkommens (1952) angewendet werden könnte.¹¹⁵

Die Rechtliche Unterausschuß des Ausschusses der Friedlichen Benützung des Weltraums begann aufgrund der erwähnten Prinzipien den Haftungsentwurf auszuarbeiten. Zur Grundlage der Auseinandersetzung haben anfangs drei Entwürfe gedient. Diese wurden von den Vereinigten Staaten (1962), Belgien (1963) und Ungarn (1964) eingereicht und in 1968 und 1969 von zwei weiteren Entwürfen von Indien, bzw. Italien gefolgt.¹¹⁶ Zu den Entwürfen haben sowohl ihre Verfertiger, wie auch andere Staaten eine Reihe Abänderungsvorschläge eingebracht. Die Arbeit ging ziemlich langsam vor, obwohl die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Beschleunigung der Arbeiten mehrmal betrieb. Für die Formulierung des engültigen Textes hat der Rechtliche Unterausschuß in 1970 einen Redaktionsausschuß mit 8 Mitgliedern aus den Vertretern von den Vereinigten Staaten, Frankreich, Ungarn, Indien, Großbritannien, Argentinien und Mexiko zustandegebracht. Schließlich hat der Rechtliche Unterausschuß den Abkommenentwurf in 1971 ausgearbeitet, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen noch in demselben Jahre bestätigte. Der von der Generalversammlung bestätigte Abkommenentwurf wurde am 29. März 1972 in London, Moskau und Washington zur Unterfertigung vorgelegt und noch im Jahre der Unterfertigung in Kraft gesetzt.¹¹⁷ Die mit der Raumforschung verbundene Haftung hat auf diese Weise durch ein Abkommen allgemeinen Charakters eine gesetzte Regelung erhalten und infolgedessen wurden damit zusammen mehrere streitige Fragen auch gelöst. Aber auch nach der Erzeugung des auf die Haftung bezüglichen Abkommens ist noch die Frage offen geblieben, auf welche Weise der Beschädigte die Verantwortlichkeit eines Staates beweisen wird, falls er den Ursprung des beschädigenden Raumschiffes nicht kennt. So hat im Rechtlichen Unterausschuß im Laufe der mit der Registrierung der Raumschiffe verbundenen Debatte die Delegation Argentiniens in 1969 erzählt, daß vier Jahre davor Stücke von Raumschiffen auf zwei Punkte des argentinischen Staatsgebietes hinabstürzten. Sie landeten zum Glück auf einem unbewohnten Gebiet und haben keinen Schaden herbeigeführt. Da aber keine Bezeichnung auf ihnen zu finden war, aufgrund deren sie identifiziert werden könnten, so hätte Argentinien im Falle von Schäden seinen Entschädigungsanspruch kaum geltend machen können.¹¹⁸ Es war offensichtlich, daß im Interesse der Feststellung der Verantwortlichkeit, bezüglich der entsprechenden Bezeichnung und mit deren Hilfe die Registrierung der Raumschiffe eingehende

¹¹⁴ *Ferenc Mádl*: A kozmikus térség meghódítása (Eroberung...), S. 202.

¹¹⁵ *Ferenc Mádl*: Ibid.

¹¹⁶ Den abgeänderten Text der fünf Vorschläge vgl.: Rapport du Sous-Comité juridique au Comité des Utilisations Pacifiques de l'Espace Extra-Atmosphérique sur les travaux de sa huitième session. A/AC. 105/58. 1969.

¹¹⁷ Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects. A. J. I. L. 1972. S. 702—709. Das Abkommen wurde in der Ungarischen Volksrepublik in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 3 i. J. 1973 verkündet.

¹¹⁸ A/AC. 105/L. 52. S. 12.

Regeln ausgearbeitet werden sollten. Diese Frage tauchte — wie gesehen — schon sehr früh, nach der Aufstellung des sich mit der Raumtätigkeit beschäftigenden ersten Ausschusses auf und die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat auch diese Frage behandelt. Der von der Generalversammlung am 20. Dezember 1961 gefaßte Beschluß Nr. 1721 (XVI) hat die Folgenden ausgesagt: 1. Die Generalversammlung ersucht die Staaten, die Objekte auf Erdumflug oder andere überatmosphärische Bahnen hinauflassen, durch den Generalsekretär dem Ausschuß der Friedlichen Benützung des Weltraums für die Registrierung der Hinauflassungen unverzüglich Informationen zu liefern. 2. Sie ersucht den Generalsekretär ein öffentliches Register zu führen, worin die dem Art. 1 entsprechenden Informationen eingetragen werden.¹¹⁹

Diesem Beschluß entsprechend haben die hinauflassenden Staaten begonnen, von 1962 ab die Angaben dem Generalsekretär mitzuteilen, der beim Sekretariat der Vereinten Nationen für die Speicherung dieser Angaben ein öffentliches Register eröffnete. Solche Angaben wurden bisher von den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Frankreich, Italien, Australien und Japan geliefert.¹²⁰ Da es keine genaue Regeln daraufbezüglich waren, welche Angaben diese Informationen enthalten sollen, und auf was für eine Weise diese Objekte zu bezeichnen seien, so hat auch die Einführung der Registrierung nicht überflüssig gemacht, die darauf bezüglichen Regeln in einem Abkommen zu fixieren. Damit verbunden hat Frankreich schon in 1968 auf die Registrierung der Raumobjekte bezüglich dem Rechtlichen Unterausschuß einen Entwurf eingereicht.¹²¹ Die rechtliche Regelung der Identifizierung und Registrierung der Raumobjekte hängt zunächst einmal von gewissen technischen Erfordernissen ab. *Im Falle solcher Fragen kann nämlich das Recht nur die Aufgabe haben, die Anwendung der Methoden, aufgrund deren die Bestandteile der Raumobjekte identifiziert werden können, verbindlich vorzuschreiben.* Nachdem die Raumobjekte auch von der im Laufe des Internationalen Geophysischen Jahres in 1958 begründeten, *Komitee für die Raumforschung* (Committee on Space Research, verkürzt: COSPAR) genannten, wissenschaftlichen, nicht-staatlichen Organisation registriert werden, hat der Ausschuß der Friedlichen Benützung des Weltraums den Wissenschaftlichen und Technischen Unterausschuß in 1969 beauftragt, die durch den COSPAR angewendete Lösung, sowie die Praxis anderer Regierungsorganisationen (z. B. die Internationale Organisation für Zivilluftfahrt), die sich mit der Registrierung der Flugzeuge, Schiffe, usw. beschäftigen, zu studieren. Der Wissenschaftliche und Technische Unterausschuß hat in 1970 seine Studie wahrlich fertiggestellt,¹²² in der Kanada und die Vereinigten Staaten über die technischen Fragen der Registrierung ergänzende Vorschläge vorlegten.¹²³ Nach diesen konnte das Abkommen formuliert werden. Außer dem schon erwähnten französischen Vorschlag, reichte auch die Delegation von Kanada einen Entwurf bezüglich auf den Text des Abkommens ein.¹²⁴ Die Entwürfe wurden von den Delegationen beider Staaten später vereinigt und in 1972 dem Rechtlichen Unterausschuß gemeinsam eingereicht.¹²⁵

¹¹⁹ Vgl. A/AC. 105/L. 52. S. 4.

¹²⁰ A/AC. 105/L. 62. S. 5.

¹²¹ A/AC. 105/C. 2/L. 45

¹²² A/AC. 105/L. 52.

¹²³ A/AC. 105/C. 1/L. 31 und A/AC. 105/C. 1/A. 301.

¹²⁴ A/AC. 105/C. 2/L. 82.

¹²⁵ A/AC. 105/C. 2/L. 83.

Später haben auch die Vereinigten Staaten einen Vorschlag eingereicht. Nach dem Vorausgangenen wurde das auf die Registrierung der Raumobjekte bezügliche Abkommen verfertigt. Es wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. November, 1974, einstimmig angenommen und wurde vom 14. Januar, 1975, ab für die Unterschreibung geöffnet.¹²⁶ Damit haben die wesentlichen Fragen der für die im Laufe der Raumforschung herbeigeführten Schäden bestehenden Haftung eine vertragliche Regelung erhalten.

2) Grundsätze der kosmischen Haftpflicht

In Hinsicht der mit der Raumforschung verbundenen Haftpflicht können im völkerrechtlichen Schrifttum mehrere Standpunkte gefunden werden und unter diesen kommt auch die Leugnung der Verantwortlichkeit vor. R. Quadri bezweifelt z. B. die Existenzberechtigung der wegen der Raumforschung bestehenden Verantwortlichkeit, weil — seiner Meinung nach — wenn es aufgrund des Völkerrechts einem Staat erlaubt ist etwas zu tun, so auch ihre im Zusammenhang damit entfalteten Akte erlaubt sind und als solche keine Verantwortung zur Folge haben.¹²⁷ Quadris Standpunkt ist also mit der sehr logischen Auffassung identisch, daß Verantwortlichkeit nur aus einem rechtswidrigen Verhalten stammen kann. Der brasilianisch Völkerrechtskundler, H. I. Valladão, hält die Verantwortung prinzipiell schon für denkbar, seiner Meinung nach aber ist die Weltraumforschung ein organischer Teil des technischen Fortschritts und die Verantwortlichkeit für sie verteilt sich unter den Staaten der Erde.¹²⁸ Die Idee der gemeinsamen Übernahme des Risikos erscheint übrigens auch bei anderen, so z. B. der Meinung von I. H. Rode-Verschoor nach sollte ein Internationaler Garantiefonds (International Guarantee Fund) etabliert werden, der die durch die künstlichen Himmelskörper herbeigeführten Schäden ersetzen würde.¹²⁹ Einem anderen, ebenfalls in Minderheit befindlichen Standpunkt nach haftet zwar der Staat für die Weltraumtätigkeit, aber diese Haftung beruht auf einer Völkerrechtsverletzung. Dieser Meinung ist der Völkerrechtskundler der DDR, M. Konrad, dessen Meinung nach alle allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts auch auf die Weltraumtätigkeit anzuwenden seien. Es sei deshalb „... alles, was im Zusammenhang mit der Weltraumtätigkeit objektiv sich aus diesen Grundnormen ergebende völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt, ... rechtswidrig und zieht völkerrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“¹³⁰ Seines Erachtens bedeute die Rechtsverletzung die

¹²⁶ Vgl. den Text des Abkommens: International Legal Materials. Vol. XIV. No. 1. 1975. S. 43—48.

¹²⁷ R. Quadri: Droit international cosmique. Recueil des Cours, 1959. Tome 98. S. 590.

¹²⁸ H. I. Valladão: Direito interplanetario e direito inter gentes planetarias. Revista Juridica da Faculdade Nacional de Direito da Universidade do Brasil, 1957. S. 25.

¹²⁹ Seiner Vorstellung nach wird der Fonds von den in der Astronautik interessierten Staaten unter der Aufsicht der Vereinten Nationen finanziert. (Vgl.: I. H. Rode-Verschoor: The Responsibility of States for the Damage caused by launched Space-Bodies. First Colloquium on the Law of Outer Space. Vienna, 1959. S. 103.)

¹³⁰ M. Konrad: Zu eigenen Problemen der sogenannten Risikohaftung. In: Staatennachfolge und Verantwortlichkeit im Völkerrecht. Potsdam—Babelsberg, 1974. S. 158.

Verletzung der Regel, daß die territoriale Integrität anderer Staaten zu gewährleisten ist,¹³¹ d. h. daß kein Schaden angerichtet werden darf. F. Durante auch probiert, die aus der Raumforschung stammende besondere Haftung ähnlicherweise aufgrund der allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einzuführen. Seiner Meinung nach ist jede Tätigkeit, die aus der den Staaten reservierten Freiheit-Sphäre abgeleitet werden kann, erlaubt, aber nur solange sie mit den Rechten der Rechtssubjekte vereinbar ist. Es gibt dementsprechend zwei Schranken des erlaubten Verhaltens, teils die Art und Weise, teils die Folge der Tätigkeit. Und wenn diese die Freiheit eines anderen Staates verletzen, dann verliert die Tätigkeit ihren erlaubten Charakter.¹³² Aufgrund der allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Regeln des Völkerrechts könnten die auf die Raumtätigkeit bezüglichen Verantwortungsregeln nur dann unterstützt werden, wenn es bewiesen werden könnte, daß es eine Völkerrechtsregel gibt, die die Herbeiführung von *allerlei Schäden mit allgemeinem Charakter* verbietet. Es fragt sich aber ob eine solche Regel gäbe. Die bisher ausgestalteten Gewohnheitsrechtsregeln *verbieten nur die Herbeiführung solcher Schäden, die rechtswidrig, d. h. mit der Verletzung einer internationalen Pflicht verursacht wurden*. Die Völkerrechtswissenschaft betont diesen Satz kraftvoll. So stellt z. B. P. Guggenheim fest, daß der Schaden, der keine Verletzung einer völkerrechtlicher Verpflichtung bedeutet, keine völkerrechtliche Haftung zustande bringe.¹³³ G. Tunkin, sowjetischer Jurist, leugnet gleichweise das Bestehen einer die Beschädigung verbitenden allgemeinen Regel, als er feststellt: „Die Beeinträchtigung bedeutet noch nicht unbedingt die Verletzung des Völkerrechts und folgerungsweise zieht nach sich nicht in jedem Falle die völkerrechtliche Haftung des Staates“.¹³⁴ C. F. Amerasinghe formuliert auch ähnlich.¹³⁵

Die verschiedenen Kodifikationsentwürfe betonen ebenfalls, daß der Staat für solche Schäden haftet, die durch die Verletzung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen herbeigeführt wurden,¹³⁶ woraus es unmittelbar folgt, daß er für seine im Einklang mit dem Völkerrecht entfaltete Tätigkeit auch dann nicht verantwortlich ist, wenn er damit anderen Staaten oder einem fremden

¹³¹ „Also gilt auch im Zusammenhang mit der Weltraumtätigkeit uneingeschränkt die völkerrechtliche Verpflichtung, die territoriale Integrität anderer Staaten zu gewährleisten“ (M. Konrad: A. a. O., S. 158).

¹³² F. Durante: Responsabilità internazionale e attività cosmiche. Padova, 1969. S. 59.

¹³³ P. Guggenheim: Traité de Droit International Public. Genève, 1954. Tome II. S. 2.

¹³⁴ G. Tunkin: Fragen der Theorie des Völkerrechts. (Ungarisch. Budapest, 1963), S. 246—247. L. Delbez stellt ähnlicherweise fest, daß der Schaden zur Verantwortlichkeit nicht genug sei. Es sei auch eine zweite Bedingung notwendig: die rechtswidrige Handlung (Les principes généraux du Droit International Public. Troisième ed. Paris, 1964. S. 358). A. Ulloa (Derecho internacional publico. Madrid, 1957. Cuarta edición. Tomo II. S. 251) und P. A. Steiniger auch konzipieren ähnlicherweise. (P. A. Steiniger—B. Graefrath—E. Oeser: Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. Staatsverlag der DDR. Berlin, 1977. S. 66.)

¹³⁵ Vgl.: State Responsibility for Injuries to Aliens. Oxford, 1967. S. 38.

¹³⁶ So sagt z. B. Art. I des en der Haager Kodifikationskonferenz in 1930 in erster Lesung angenommenen Abkommensentwurfs, wie folgt: „Tout manquement aux obligations internationales d'un Etat du fait de ses organes qui cause un dommage à la personne ou aux biens d'un étranger sur le territoire du cet Etat entraîne la responsabilité internationale de celui-ci“ (Vgl.: Annuaire de la Commission du droit international, 1956. Vol. II, S. 226).

Staatsbürger einem Schaden herbeiführt. Wenn z. B. ein Staat auf seinem Gebiet einen Kanal verfertigt, womit er zwei Meere verbindet, damit leitet er den Schiffverkehr von einer Reihe der Häfen um. Es kann sich weiterhin auch der Verkehr anderer Meereskanäle und damit auch die daraus stammende Einnahme mindern, was sich in den fremden Staaten zweifellos als Schaden meldet, in der Form eines entgangenen Gewinns. Sie haben dennoch keinen Anspruch auf den Schadenersatz, da die Tatsache des Kanalbaus die Ausübung der Gebietshoheit bedeutet, worauf alle Staaten recht haben. *Aus Mangel an Rechtsverletzung ist also der Staat nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er dazu eine besondere Verpflichtung übernahm.* Da es in diesem Fall keine Rechtsverletzung gibt, wäre es richtiger anstatt der Verantwortlichkeit über die *Verpflichtung des Einstehens* zu sprechen.

Bei der Untersuchung der Grundlage der für die Raumforschung bestehenden Haftung — ebenso wie auch im Fall der Benützung der Atomenergie — können wir also nicht aus den allgemeinen Prinzipien der deliktuellen Verantwortung ausgehen. Es ist hier gerechtfertigt spezielle, von den allgemeinen abweichende Regeln auszugestalten. Es kann nämlich nur aufgrund dieser überhaupt eine Verantwortung zustandekommen. In der Völkerrechtswissenschaft wünschte die Mehrheitsansicht die strengste Form der objektiven Verantwortlichkeit, die absolute Verantwortlichkeit für die Ersetzung der im Laufe der Raumtätigkeit herbeigeführten Schäden einzuführen.¹³⁷ Diese Meinung gestaltete sich auch in der ungarischen Rechtsliteratur aus. So schreibt Ferenc Mádl in seinem in 1963 publizierten Artikel das Folgende: „Die Grundlage der Verantwortlichkeit kann nur die Variante der Erfolgshaftung im Atomzeitalter, die absolute Haftung sein. Wir dürften, unseres Erachtens, nur die Eigenschuld als einen Grund der Befreiung von dieser anerkennen.“¹³⁸ Dieselbe Meinung ist im ungarischen Schrifttum des Völkerrechts auch von Gyula Gál¹³⁹ und István Herczeg¹⁴⁰ vertreten. Im Laufe der mit der Verantwortung verbundenen Kodifikation drang auch das Prinzip der absoluten Verantwortlichkeit durch und tauchten in Zusammenhang damit vier Vorschläge auf:

1) Absolute Verantwortlichkeit ohne Rücksicht darauf, wo der Schaden entstand. Dieser Standpunkt wurde von dem durch die Vereinigten Staaten eingereichten Abkommenentwurf,¹⁴¹ sowie auch vom belgischen Vorschlag¹⁴² eingenommen.

¹³⁷ Der Meinung von J. D. Théraulaz nach hat der Beschädigte keine Möglichkeit, die Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit des präsumptiven verantwortlichen zu beweisen. Die auf die schuldige Handlung (faute) gründete traditionelle Verantwortlichkeit wäre deshalb nicht genügend (Droit de l'Espace et Responsabilité. Lausanne, 1971. S. 229—230). Der objektiven erhöhten Verantwortlichkeit pflichten auch M. Lachs (The Internatoinal Law of Outer Space. Recueil des Cours. 1964. III. S. 30) und G. P. Schukow (Kosmitscheskoe pravo. Moskva, 1966, S. 124) bei.

¹³⁸ Ferenc Mádl: A kozmikus térség meghódítása (Eroberung . . .), S. 203.

¹³⁹ Gyula Gál: Space Law. S. 243—246.

¹⁴⁰ Herczeg István: A világűr res communis omnium jellege. (Der res communis omnium Charakter des Weltraums). Magyar Jog, 1963. S. 100.

¹⁴¹ Ziff. I des Art. II sagt wie folgt: „I. L'Etat de lancement est responsable de façon absolue et s'engage à verser une réparation à l'Etat demandeur, conformément aux dispositions de la présente Convention à raison des dommages dont il est prouvé qu'ils ont été causés du fait du lancement, du vol de la chute de tout ou partie d'un objet spatial.“ (A/AC. 105/58 Annexe II., S. 7).

¹⁴² Der von Belgien eingereichte Entwurf benützt zwar nicht den Ausdruck

2) Absolute Verantwortlichkeit für die auf der Erdoberfläche und in der Luft entstandenen Schäden, auf der Schuld beruhende Verantwortlichkeit für die im Weltraum entstandenen Schäden. Diese Ansicht war in dem von Indien vorgeschlagenen Abkommensentwurf vertreten.¹⁴³

3) Absolute Verantwortlichkeit im Falle der auf der Erde entstandenen Schäden, schuldige Verantwortlichkeit wegen der im der Luft und im Welttraum entstandenen Schäden. Dies war der Standpunkt des modifizierten italienischen Entwurfs.¹⁴⁴

4) Objektive Verantwortlichkeit, die milder als die absolute ist. Diese erkennt die Möglichkeit der Befreiung im Falle einer Naturkatastrophe (cataclysmes naturel), sowie wenn der Schaden durch die absichtliche oder fahrlässige Handlung des Beschädigten herbeigeführt wurde. Aber die Verantwortlichkeit für die völkerrechtswidrige Raumtätigkeit ist absolut. Es gibt in diesem Fall keine Befreiungsmöglichkeit. Diese Ansicht wurde in dem von Ungarn eingereichten modifizierten Entwurf vertreten.¹⁴⁵ Das angenommene Abkommen über die Verantwortlichkeit für Schäden hat in Verbindung mit dem Weltraumtätigkeit eine *gemischte Haftungssystem* zustandegebracht. Im Falle der auf der Erdoberfläche, sowie in dem in der Luft fliegenden Luftfahrzeug entstandenen Schäden hat es — sich auf die im völkerrechtlichen Schrifttum ausgestaltete, beinahe homogene Meinung, sowie auf die erwähnten staatlichen Vorschläge stützend — den Standpunkt der absoluten Verantwortlichkeit eingenommen, die in der offiziellen ungarischen Übersetzung des

„absolute“ Verantwortlichkeit, es folgt doch aus seinem Text eine solche Verantwortlichkeit, denn er erfordert nur den Beweis des Kausalnexus zur Feststellung der Verantwortlichkeit: Article premier: „... b) La survenance de l'événement causant le dommage entrainera obligation de réparer, dès lorsque sera apportée la preuve de la relation de cause à effet, entre le dommage d'une part, et le lancement, l'évolution ou la chute de tout ou partie d'engin spatial d'autre part.“ (A/AC. 105/58. Annexe II. S. 1).

¹⁴³ Der Ziff. 1 des Art. II nach: Sauf disposition contraire de la Convention, l'Etat de lancement est responsable de façon absolue et s'engage à verser une réparation à raison des dommages causés par son objet spatial à la surface de la terre et aux aéronefs en vol.“ Und Ziff. 1 des Art. III des Entwurfs sagt wie folgt: „En cas de dommage causé, ailleurs qu'à la surface de la terre, à un objet spatial d'un Etat ou à des biens se trouvant à bord de cet objet par l'objet spatial d'un autre Etat, ce dernier Etat n'est responsable que si le dommage est imputable à sa faute ou à la faute des personnes dont il doit répondre.“ (A/AC. 105/58. Annexe II. S. 33).

¹⁴⁴ Dem Art. 4 des Entwurfs nach: 1) Les dommages causés sur la planète terrestre, même dans le cas de force majeure, donnent lieu à réparation par le seul fait que le dommage existe et qu'il provient d'un objet spatial en vol;

2) Les dommages causés dans l'espace atmosphérique terrestre ou extra-atmosphérique donnent lieu à réparation s'il y a preuve d'une faute de la part de l'Etat de lancement“ (A/AC. 105/58. Annexe II. S. 21).

¹⁴⁵ Ter Text der einschlägigen Artikel des ungarischen Entwurfs ist der Folgende: Art. III: „Sauf disposition contraire des articles IV et V, la responsabilité d'un Etat ne peut être exonérée que dans la mesure où cet Etat établit que le dommage résulte d'un cataclysmes naturel, ou d'un acte délibéré ou d'une négligence grave de la partie qui a subi le dommage.“ Art. V: „La responsabilité de l'Etat pour le dommage causé au sol, dans l'atmosphère au dans l'espace extra-atmosphérique, sera engagée si le dommage survient alors que ledit Etat exerce dans l'espace extra-atmosphérique des activités contraire au droit ou si le vehicule ou l'objet spatial a été lancé à des fins contraires au droit, ou si le dommage résulte d'une autre façon d'une activité contraire au droit. Dans de tels cas, l' Etat responsable ne pourra bénéficier d'aucune exonération.“ (A/AC. 105/58. Annexe II. S. 15).

Abkommens eine „völlige“ Verantwortung genannt wird,¹⁴⁶ und im Falle eines in einem anderen Weltraumobjekt verursachten Schadens kommt die schuldige Verantwortlichkeit zur Geltung. Was soll diese völlige oder unbedingte Verantwortlichkeit bedeuten? *Die völlige Verantwortlichkeit ist eine strengere Variante der objektiven Verantwortlichkeit*, die — außerdem daß sie keine Schuld von der Seite des Begehers der beschädigenden Handlung erfordert — *selbst im Fall der vis major nicht die Befreiung von den Folgen der Verantwortlichkeit ermöglicht*. Diese Stufe der Verantwortlichkeit geht über das Maß der aus dem Landesrecht bekannten, auf den gefährlichen Betrieb bezüglichen objektiven Verantwortung weit hinaus. Der Grund einer solchen erhöhten Verantwortung — der Meinung von Ferenc Mádl nach — ist, daß es einerseits in einem konkreten Fall nicht befriedigend bewiesen werden kann, daß der Auflöser des Beschädigungseignisses beim Eintritt des Schadens wahrlich die unabwendbare äußere Ursache war; andererseits daß es nicht recht und billig wäre, daß das Risiko dessen, daß die Rauntätigkeit manchmal den Naturerscheinungen zufolge Schaden anrichtet, der Beschädigte zu übernehmen habe.¹⁴⁷ Die völlige oder, mit dem Wortgebrauch des Abkommens, absolute Verantwortlichkeit bedeutet, daß der Kausalnexus in gewissen Fällen aufgrund der Theorie der *conditio sine qua non* untersucht werden soll, da die Verantwortung sich hier auch auf den Fall der *vis major* ausdehnt. Es ist daher genügend zu beweisen, daß — wenn die durch den verantwortlichen Staat entfaltete Weltraumtätigkeit nicht stattgefunden hätte — so auch der Schaden nicht eingetreten wäre.

Die völlige Verantwortlichkeit bedeutet nicht die im grammatischen Sinne des Wortes absolute, also unbedingte Verantwortlichkeit, weil sie in einem Umkreis die Möglichkeit der Befreiung kennt. Der hinauflassende Staat wird nämlich „von der völligen Verantwortung in dem Maße befreit, sofern er beweist, daß der Schaden ganz oder teilweise der mit der schweren Fahrlässigkeit oder mit der beschädigenden Absicht des den Anspruch erhebenden Staates oder der durch ihn vertretenen juristischen oder natürlichen Personen begangenen Handlung oder Unterlassung zufolge eintrat“ (Art. VI, Ziff. 1). *Es ist aber keine Befreiung möglich* — die Verantwortlichkeit ist also wörtlich absolut — *wenn der Schaden aus einer vom hinauflassenden Staat entfalteten solchen Tätigkeit stammt, die völkerrechtswidrig ist*, hauptsächlich wenn diese der Charte der Vereinten Nationen und dem ersten Weltraumabkommen (1967) entgegengesetzt ist. In diesem Fall wird nicht ausgeschlossen, wenn der unmittelbare Schaden durch das absichtliche Verhalten des beschädigten Staates herbeigeführt wird. Dies bedeutet, daß zum Beispiel, wenn Staat A um einem Atomversuch auszuführen eine mit einer nukleären Ladung ausgerüstete Rakete auf eine Erdumflugbahn hinaufläßt (was im Sinne des ersten Weltraumabkommens verboten ist¹⁴⁸) und wenn Staat B dieses Objekt

¹⁴⁶ „Der hinauflassende Staat ist vollkommen verantwortlich für die Ersetzung der Schäden, die das Raumobjekt auf der Oberfläche der Erde oder in einem fliegenden Luftfahrzeug verursacht hat“ (Art. II).

¹⁴⁷ Ferenc Mádl: *A kozmikus térség meghódítása és az anyagi felelősség egyes kérdései* (Eroberung, usw.), S. 203.

¹⁴⁸ Art. IV des Abkommens sagt nämlich aus: „Die im Vertrag teilnehmenden Staaten verpflichten sich dazu, daß sie keine solchen Objekte, die nukleäre oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, nicht auf eine Bahn um die Erde hinauflassen, solche Waffen auf den Himmelskörpern nicht niederlegen, bzw. diese im Weltraum auf keine Weise halten...“

mit einer Rakete absichtlich vernichtet und daraus sei Staat B, sei andere Staaten Schaden erleiden, Staat A verpflichtet est, die damit verbundene völlige Verantwortung zu tragen und sich nicht darauf berufen kann, daß dies durch das absichtliche Verhalten des Staates B herbeigeführt wurde. Der Staat, der die Raumforschung auf eine dem Art. IX. des ersten Weltraumabkommens entgegengesetzte Weise ausführt, ist auch mit einer unbedingten (unter keinem Titel befreibaren) Verantwortlichkeit belastet. Diesen Artikel schreibt vor, daß die Staaten die Weltraumforschung unter der gehörigen Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen ausführen. Und wenn ein im Vertrag teilnehmender Staat begründet fühlt es vorauszusetzen, daß die durch ihn oder seine Bürger im Weltraum oder auf den Himmelskörpern entfaltete Tätigkeit oder ein solcher Versuch die Tätigkeit anderer Staaten in der friedlichen Forschung des Weltraums schädlich beeinflussen würde, so beginnt der Staat, bevor eine solche Tätigkeit zu beginnen, eine „entsprechende Konsultation“. Der Staat also, der eine Tätigkeit so gefährlichen Charakters entfaltet und davor die anderen Staaten nicht konsultiert, kann sich unter keinem Titel befreien, wenn aus dem von ihm entfalteteten Tätigkeit Schaden angerichtet wird, weil er die Raumtätigkeit dem ersten Weltraumabkommen entgegengesetzt entfaltete.

Das Prinzip der absoluten Verantwortlichkeit kommt nur auf der Oberfläche der Erde, sowie im Falle des auf dem Flugzeug während des Fliegens verursachten Schadens zur Geltung. Es taucht aber die Frage auf, was für eine Haftung den Staat für solche Schäden belastet, die andere Staaten dadurch erleiden, daß das Raumfahrzeug während des Hinauflassens die Luft mit Verbrennungsprodukten verschmutzt. Das Haftpflichtabkommen verfügt darüber ausdrücklich nicht, wenn aber davon Schaden angerichtet wird, kann er nur auf der Oberfläche der Erde realisiert werden. Es können deshalb auch dafür die Regeln der erhöhten objektiven Verantwortlichkeit als maßgebend angesehen werden.¹⁴⁹

Außer der objektiven Verantwortlichkeit kommt in einem engeren Kreise als diese auch die *schuldige Verantwortlichkeit* zur Geltung. Im Sinne des Verantwortlichkeitsabkommens, wenn ein Raumobjekt des hinauflassenden Staates, bzw. in den darin befindlichen Personen oder Gütern das Raumobjekt eines anderen Staates in der Luft oder im Weltraum Schaden anrichtet, so belastet diesen letzteren Staat nur dann eine Verantwortlichkeit, wenn der Schaden aus seinem eigenen Fehler oder aus dem Fehler einer solchen Person eintritt, für die er übrigens verantwortlich ist. *Es handelt sich hier eigentlich in physischer Bedeutung um den Zusammenstoß zweier Raumobjekte, und in rechtlicher Bedeutung um das Zusammentreffen von zwei gefährlichen Betrieben*, wo beide Parteien mit einer gleichen erhöhten Verantwortlichkeit belastet sind. So wird von ihnen offensichtlich derjenige Hafteten, der schuldig ist. Es wäre schwer dem Staate oder einer internationalen Organisation gegenüber das Verschulden festzustellen. Hier führt dies hingegen jetzt keine Schwierigkeit herbei. Für die Begründung der staatlichen Verantwortlichkeit ist nämlich genug, das Verschulden der für die Auflassung verantwortlichen und darin teilnehmenden Personen festzustellen. Wenn den Zusammenstoß der

¹⁴⁹ Aufgrund gewissermaßen abweichender Ursachen zieht der polnische Völkerrechtsgelehrte, *M. Grzegorzcyk* dieselbe Schlußfolgerung in seinem angeführtem werk.

zwei Raumschiffe zufolge das in der Luft oder im Weltraum befindliche Raumobjekt eines dritten Staates Schaden erleidet, auch ihm gegenüber wird derjenige Staat verantwortlich sein, der für den Zusammenstoß schuldig ist. bzw. wenn alle die zusammengestoßenen Raumobjekte mit Schuld belastet sind, so verteilt sich die Last der Entschädigung unter ihnen im Verhältnis des Verschuldens. Ist dieses Verhältnis nicht feststellbar, so verteilt sich die Last der Entschädigung unter ihnen in gleichem Verhältnis.

Die Last der schuldigen Haftung belastet ferner den Staat selbst dann, wenn das von ihm aufgelassene Raumobjekt in dem von einem anderen Völkerrechtssubjekt inbetriebgehaltenen Forschungsstelle auf der Oberfläche des Mondes Schaden herbeiführen würde. Die Forschungsstelle und ihre eventuelle Besatzung kann nämlich durch Raketen hier übermittelt werden. Es handelt sich also auch hier um das Zusammentreffen gefährlicher Betriebe. Es ist deshalb auch der Hersteller der Raumforschungsstelle verpflichtet, dieses Risiko zu übernehmen. Diese Verfügung hat aber vorläufig keine praktische Bedeutung.

3) Begriff des kosmischen Schadens

Die im Laufe der Raumforschung entfaltete menschliche Tätigkeit ist ihrem Charakter zufolge eine solche, daß daraus die Gefahr der Beschädigung gerade folgt. Das Mittel der Hinauffassung der kosmischen Objekte ist die mehrstufige Rakete, deren ausgebrannte Stufen ebenso im Weltraum kreisen wie das durch sie hinaufgelassene Raumschiff oder die anderen künstlichen Himmelskörper. Die objektive Möglichkeit der auf der Oberfläche der Erde vorkommenden Schadenstiftung besteht deshalb selbst wenn der hinaufzulassende Weltkörper den Anziehungskreis der Erde oder auch das Sonnensystem selber für immer verläßt. Die erste, ja eventuell auch die zweite Stufe seiner Tragrakete kann nämlich mit der Zeit auf die Erde zurückfallen. Außerdem können diese jenseits der Atmosphäre der Erde kreisend auch mit anderen kosmischen Objekten zusammenstoßen. Was für Quellen kann die Beschädigung haben? In dieser Verbindung sollen wir mit M. Lachs einverstanden sein, dessen Meinung nach selbst in Hinsicht der Raumtätigkeit kein erschöpfender Katalog der Fälle, die eine staatliche Verantwortung ergeben, existieren kann.¹⁵⁰ Ohne einen Anspruch auf die Vollständigkeit wäre zwar möglich, die mehr typischen Quellen der Beschädigung hervorzuheben, meiner Meinung nach ist aber eine wesentlichere Frage als diese, die einzelnen Fälle rechtlich zu beurteilen, aufgrund dessen das zweckmäßigste ist — mit Rücksicht auf die oben besprochenen Grundsätze der Verantwortlichkeit — die Ereignisse in zwei Gruppen zu verteilen. In die erste Gruppe gehören die Quellen der Gefahr, die aus der übrigens dem Völkerrecht entsprechenden Tätigkeit stammen, d. h. als die Grundlage der Verantwortlichkeit keine Verletzung eines völkerrechtlichen Grundsatzes ist. In diesem Fall fehlt das Verschulden sowohl der verantwortlichen juristischen Person als auch der in ihrem Namen vorgehenden physischen Personen. Aber andere können aus der mit einer erhöhten Gefahr verbundenen Tätigkeit auch ohne dies beschädigt werden. Deshalb muß das Risiko von den Entfaltern einer solchen Tätigkeit

¹⁵⁰ M. Lachs: A. a. O. S. 76.

übernommen werden. Es gehören hier die aus den Folgenden eintretenden Schäden: wenn die Raumobjekte mit einem Flugzeug, Luftschiff während der Fahrt zusammenstoßen, die Raumobjekte oder ihre Bestandteile auf die Erde abstürzen. Es können Schäden entstehen weiterhin wegen der durch die Raketen verursachten Beschmutzung, sowohl auch im Laufe der auf die Veränderung des Wetters gerichteten Raumtätigkeit. *In die zweite Gruppe sollen jene Schäden eingereicht werden, denen zufolge eine Haftung entweder nur im Falle der Schuld ist, oder die begrifflich schon ab ovo nur absichtlich begangen werden können.* Dahin gehören die in einem fremden Raumschiff herbeigeführten, sowie die aus einer völkerrechtswidrig entfalteten Tätigkeit stammenden Schäden.

Bei der Feststellung der wegen der im Falle eines Zusammenstoßes zwischen Raumobjekten und Flugzeugen entstandenen Schäden ist eine wichtige Frage einerseits klarzustellen, was unter „Raumobjekt“ und was unter „Flugzeug“ verstanden werden soll. Im Falle von zwei zusammenstoßenden Objekten nämlich, wenn das eine als Raumobjekt und das andere als Flugzeug qualifiziert wird, dies kann die Feststellung der Verantwortlichkeit schon im Vorhinein entscheiden. Ich verweise zum Beispiel darauf, daß im Sinne des Art. 8 des den Luftverkehr mit allgemeinem Charakter regelnden, in 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens zum Überflug des führerlosen (sog. Robot-) Flugzeugs durch den Luftraum eines fremden Staates die Erlaubnis des territorialen Staates notwendig ist. Wenn ein solches Luftfahrzeug in den Luftraum eines fremden Staates ohne Erlaubnis hineindringt und dort mit einem anderen Luftfahrzeug zusammenstößt und beide abstürzen, wird die entscheidende Frage zunächst einmal nicht dessen Prüfung sein, wer verantwortlich für den Zusammenstoß sei oder ob eine Erlaubnis zur Überfahrt war. Für die Feststellung der Verantwortlichkeit würde für den territorialen Staat genug sein zu beweisen, daß das fremde Flugzeug eigentlich als eine Raumrakete gilt. In diesem Fall würde nämlich die Verantwortlichkeit des die Raumrakete registrierenden Staates sofort eine entschiedene Frage sein. Die genaue Begrenzung zwischen Flugzeug und Raumobjekt ist weder von technischen noch von rechtlichem Gesichtspunkt aus leicht. Es ist z. B. nicht möglich uns auf die vulgäre Unterscheidung zu stützen, daß das Raumschiff im Weltraum, das Flugzeug aber im Luftraum verkehrt. Es kann nämlich weder technisch noch rechtlich entschieden werden, wo genau der Luftraum endet und daher der Weltraum beginnt. Die Luft verdünnt nämlich stufenweise und geht in die interplanetäre Gase hinüber, so kann die genaue Grenze der Atmosphäre nicht festgestellt werden. Unabhängig davon wäre es vom rechtlichen Gesichtspunkt aus doch möglich einen Unterschied zwischen beiden zu machen, dies wurde aber bisher von keinem Abkommen gemacht und man kann in Verbindung damit von einer ausgestalteten gewohnheitsrechtlichen Regel auch nicht sprechen. Die Rechtswissenschaft hat zwar viele Abgrenzungstheorien ausgearbeitet,¹⁵¹ diese zeigen aber ein viel zu buntes Bild. Der eines der Extreme bedeutende amerikanische Jurist, Beresford, bezeichnet in 12—15 km die obere Grenze des Luftraums, während dem das andere Extrem bedeutenden kanadischen Ming-Min Peng, dem indischen R. C. Hingorani und dem tschechoslovakischen M. Milde nach erstreckt sich diese

¹⁵¹ Darüber vgl. die sehr gründliche Werke von Gyula Gál: Világűrjog (Weltraumrecht), S. 74—150; Space Law (englisch), S. 59—115.

Grenze ins Unendliche.¹⁵² Die Frage der Trennung des Luftraumes vom Weltraum tauchte sich schon in mehreren Fällen auch in den vor den Organen der Vereinten Nationen geführten Debatten auf. Schon im 1962, in der ersten Sitzung des Rechtlichen Unterausschusses erhob sich diese Frage, aber dann hat der Unterausschuß nicht für notwendig erachtet, die Frage auf die Tagesordnung zu setzen. In 1966 jedoch, als die Debatte über das die rechtliche Lage des Weltraums und der Himmelskörper regelnde erste Weltraumabkommen im Gange war, wurde die Frage der rechtlichen Natur und der Begrenzung des Weltraums aktuell und von dem Technischen und Wissenschaftlichen Unterausschuß auf den Vorschlag des Rechtlichen Unterausschusses in 1967 auch auf die Tagesordnung gesetzt. Es ist aber nicht gelungen, die wissenschaftlichen und technischen Kriterien, die für die Definierung des Weltraums notwendig gewesen wären, festzustellen.¹⁵³ Die französische Delegation hat eine 50 Meilen (ung. 80 km) lange Höhe von der Oberfläche der Erde gerechnet als den Beginn des Weltraums vorgeschlagen. Es ist aber keine Übereinstimmung entstanden. Es haben sich mit der Frage auch der Ausschluß der Friedlichen Benützung des Weltraums und dessen Rechtlicher Ausschluß mehrmals beschäftigt,^{153/a} es entstand aber bisher kein Übereinkommen. Der Beginn des Weltraums und das Ende des Luftraums gehören deshalb auch weiterhin zu den offenen Fragen des Völkerrechts. Die Frage hat vom Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit nur eine Bedeutung, insoweit dies für die Regrenzung des Raumschiffs von Flugzeug notwendig ist. Es ist aber sicher, daß diese auf diesem Grund voneinander nicht begrenzt werden können. Es ist nämlich leicht einzusehen, daß am Anfang alle Raumobjekte durch den Luftraum notwendigerweise durchfliegen, bevor in den Weltraum zu gelangen. Und auch im Laufe der Rückkehr werden sie ebenfalls im Luftraum auf die für die Landung notwendige Geschwindigkeit abgebremst. *Die Raumobjekte verkehren also sowohl im Luftraum als auch im Weltraum.*

In Verbindung mit dem Begriff des Flugzeugs können wir im Landesrecht der einzelnen Staaten zahlreiche Definitionen finden, diese helfen aber oft nicht sehr viel in der Unterscheidung des Raumobjekts vom Flugzeug. So z. B. im französischen Luftkodex ist der Flugzeug „jede solche Konstruktion, die sich aufheben und in der Luft verkehren kann“.¹⁵⁴ Dieser Begriff paßt auf jede fliegende Konstruktion und — ebenso wie die Landesgesetze vieler anderen Staaten — weist nicht auf die wesentlichen Eigenschaften des Flugzeugs, daß es nämlich im Laufe des Fliegens — die Auftriebskraft der Luft in Anspruch nimmt.¹⁵⁵

In der Völkerrechtswissenschaft ist hingegen die allgemeinste Meinung, daß das Flugzeug ein solches Luftfahrzeug ist, das mit der Anwendung der Auftriebskraft der Luft in der Luft bleibt. Diesen Standpunkt nimmt z. B. H. J. Abraham an, der über die Abgrenzung des Weltraums vom Luftraum

¹⁵² Darüber vgl.: Gyula Gál: Space Law, S. 114—116; J. D. Théraulaz: Droit de l'Espace et Responsabilité. Lausanne, 1971. S. 117—141.

¹⁵³ Vgl.: Question de la définition et de la délimitation de l'espace extra-atmosphérique. A/AC. 105. C. 2/7., S. 27.

^{153/a} So z. B. in 1977 und 1978. Darüber vgl.: György Haraszti: A világűrjog néhány időszerű kérdéséről (Über einige aktuelle Probleme des Weltraumrechtes) Külpolitika, Nr. 3. 1978. S. 57—61.

¹⁵⁴ C. Berezowski: Le développement progressif du droit aérien. Recueil des Cours, 1969. Tome 128. S. 37.

¹⁵⁵ Vgl.: C. Berezowski: A. a. O. S. 37—38.

sprechend die Grenze zwischen beiden dort zu finden denkt, wo die Luft schon so dünn ist, daß ihre Auftriebskraft für das Fliegen der Flugzeuge und Luftballone nicht mehr genug ist.¹⁵⁶ Über die Abgrenzung des Weltraums von Luftraum sprechend, faßt den Begriff des Flugzeugs auch M. Smirnoff ebenso auf, de so sieht, daß der Weltraum dort beginnt, wo in der Atmosphäre „die Verkehrsmöglichkeit der aus den Gegenwirkungen der Luft eine Antriebskraft erwerbenden Flugzeugen mit Luftschraube und Rückstoßantrieb aufhört“.¹⁵⁷ Das auf das Fliegen bezügliche, mehrmals angeführte Abkommen von Chicago (1944) setzt denselben Begriff fest. Seiner Beilage VII nach ist nämlich das Flugzeug ein solcher Apparat, der eine Auftriebskraft anderswo als von den Rückwirkungen der Luft auf der Erdoberfläche erwirbt. Der Ausdruck „anderswo als auf der Erdoberfläche“ wurde in 1968 in die Beilage des Vertrages eingeschlossen, aus dem Zweck, das Flugzeug von den die Auftriebskraft der Luft nutzbar machenden aber übrigens sich auf der Oberfläche der Erde fortbewegenden Luftkissenfahrzeugen abzugrenzen. Die Luftkissenfahrzeuge benützen die Auftriebskraft der Luft nur in dem Maße, daß ihre Fortbewegung ohne Räder geschehen kann. So können sie auf der Erde, dem Wasser gleicherweise verkehren, einige cm von der Oberfläche schwebend. Diese sind also offenbar keine Luftfahrzeuge, aber auch keine Schiffe im klassischen Sinne des Wortes. Andererseits sind sie, aus Mangel an Rädern, auch keine Kraftwagen, sondern solche speziellen Fahrzeuge, die eine Sonderregelung beanspruchen.¹⁵⁸ Im Verbindung mit dem Begriff des Flugzeugs sind die angeführten Definitionen heute noch vielleicht entprechend, es ist aber nicht sicher, ob sie auch in Verbindung mit den Flugzeugen der Zukunft gut sein werden. Wenn die Entwürfe der mit dem Vielfachen der Schallgeschwindigkeit verkehrenden Flugzeuge erfüllt werden, so können diese über einer gewissen Höhe von den aerodynamischen Wirkungen unabhängig, auch als Raketen den Gesetzen der Himmelsmechanik gemäß fliegen.^{158/a}

Während das Flugzeug einen mehr oder wenig angenommenen rechtlichen Begriff hat, in Verbindung mit dem Raumobjekt kann dies nicht mehr behauptet werden. Dem Entwurf des Londoner David Davies Memorial Institute gemäß ist „Raumschiff dasjenige, das geeignet ist, sich um die Erde zu bewegen oder im Weltraum zu manövrieren, miteinbegriffen auch alle (Raum) schiffe, die als Weltraumstationen funktionieren“.¹⁵⁹ Ähnlicherweise wird der Begriff des Raumschiffes auch von der Sowjetjuristin E. G. Wasilewskaja definiert.¹⁶⁰ Eine eingehende Definition wird von F. N. Kowalew und I. I. Tscheprow gegeben, deren Meinungen nach jeder Flugkörper, der die erste kosmische Geschwindigkeit erreichte und in weiterer Bewegung bleibt, sei es auf einer

¹⁵⁶ H. J. Abraham: Das Recht der Luftfahrt. Köln—Berlin, 1960. S. 27.

¹⁵⁷ Zitiert von Gy. Gál: Világűrjog (Weltraumrecht), S. 105.

¹⁵⁸ Das hat die Gesellschaft für Völkerrecht versucht, die in 1976, in Verbindung mit der Registrierung von Luftpolstersfahrzeugen und mit der Verantwortlichkeit für die von diesen herbeigeführten Schäden, einen Entwurf annahm. (Vgl.: Draft Convention for the Unification of certain Rules relating to Hovercraft. The International Law Association. Report of the Fifty-seventh Conference. Madrid, 1976. S. 105—115).

^{158/a} Darüber vgl.: S. Gorove: Legal aspects of the space shuttle, Zeitschrift für Luft- und Weltraumrechtsfragen, Nr. 3. 1978. S. 196—205.

¹⁵⁹ Vgl.: M. Lachs: A. a. O. S. Fußnote 27.

¹⁶⁰ E. G. Wasilewskaja: Kosmos i problema wseobschtschego mira. Moskwa, 1966. S. 71.

geschlossenen orbitalen Bahn und die Erde, sei es sich in einer von der Erde gerade entfernenden Richtung und nicht auf einer geschlossenen Bahn fortbewegend oder von einem solchen Flug zurückkehrend.¹⁶¹ G. P. Schukow gibt einen noch umfassenderen und rechtlich mehr nutzbaren Begriff: „Ein kosmisches Objekt ist ein jeder Gegenstand (oder dessen Bestandteile) anzusehen, der in den kosmischen Raum hinaufgelassen oder mit dem Zweck aufgestellt wurde, den kosmischen Raum, miteinbegriffen den Mond und andere Himmelskörper, zu forschen und benützen, sowie die zur Transportierung solcher Gegenstände und ihrer Bestandteile dienenden Mittel“.¹⁶² Im Laufe der Erzeugung des Verantwortlichkeitsabkommens haben die Staaten viele Vorschläge gemacht, um den Begriff des Raumobjekts zu definieren, nachdem es offensichtlich zu sein schien, daß wenn eine Rechtsregel die Frage der durch die Raumobjekte herbeigeführten Schäden regelt, dann auch dessen Entscheidung wesentlich ist, was als ein solches Objekt anzusehen sei. Der belgische Antrag suchte das kosmische Objekt vom Flugzeug abgrenzend zu definieren. Dieser Antrag, der den Ausdruck „Raummaschine“ (*engin spatial*) benützte, versteht darunter jede solche Konstruktion, die für die Bewegung im Raum und nicht für das sich auf die Gegenwirkung der Luft stützende Fortbestehen bestimmt wurde, miteinbegriffen auch alle Bestandteile dieser Konstruktion oder der zur Hinauffassung, bzw. zum Antrieb dienenden Stoffe.¹⁶³ Argentiniens Antrag betont den speziellen Zweck als ein beinahe alleiniges Kriterium des Begriffs des Raumobjekts. Dieser Meinung nach sollen unter ein Raumobjekt alle durch einen Menschen gemachten und für den Zweck der in den Raum jenseits der Luft ausgeführten Bewegung hinaufgelassenen Objekte verstanden werden.¹⁶⁴ Der gemeinsame Antrag von Argentinien, Belgien und Frankreich,¹⁶⁵ sowie die von Mexiko¹⁶⁶ und Italien¹⁶⁷ definieren das Raumobjekt ähnlicherweise aufgrund der Bestimmung des Objekts. Alle die Anträge rechnen hierher die Auflassungskonstruktion und auch andere Bestandteile. Die eingehendste Definition ist im ungarischen Antrag enthalten, dessen Art. I, Ziff. 3 aussagt: „Vom Gesichtspunkt des gegenwärtigen Abkommens aus sind als „Raumobjekte“ die Raumschiffe, die künstlichen Monde, die orbitalen Laboratorien, die Behälter und alle anderen Konstruktionen zu verstehen, die für das in den kosmischen Raum geschehende Hinaufflassen bestimmt wurden und die sich nicht auf die Auftriebskraft der Luft gestützt aufhalten, sowie auch die Mittel, die zur Hinauffassung der erwähnten Objekte oder deren Bestandteile dienen“.¹⁶⁸

Die belgischen und ungarischen Anträge haben die Eigenart des Raumobjekts richtig betont, daß dieses nicht sich auf die Auftriebskraft der Luft stüt-

¹⁶¹ F. N. Kowalew—I. I. Tscheprow: *Na puti kosmitscheskomu prawu*. Moskwa, 1962. S. 67.

¹⁶² Vgl.: *Meschdunarodnoe kosmitscheskoe prawo*. Moskwa, 1974. (Ein Kollektivwerk. Hgg. A. S. Piradow), S. 117.

¹⁶³ A/AC. 105/58. Annexe II. S. 2.

¹⁶⁴ A/AC. 105/58. Annexe II. S. 53.

¹⁶⁵ „Par «objet spatial» il faut entendre tout objet construit et destiné à des activités spatiales...“ (A/AC. 105/58. Annexe I. S. 16).

¹⁶⁶ „Par «objet spatial» on entend tout corps physique fabriqué ou à l'état naturel, y compris le lanceur, les éléments qui le composent et ceux qui lui sont adjoints, que l'homme lance ou essaie de lancer vers l'espace extra-atmosphérique.“ (A/AC. 105/58. Annexe I. S. 15).

¹⁶⁷ „Par «objet spatial» il faut entendre tout objet conçu pour pouvoir atteindre l'espace extra-atmosphérique et y évoluer.“ (A/AC. 105/58. Annexe I. S. 13).

¹⁶⁸ A/AC. 105/58. Annexe II. S. 14.

zend auf der Bahn bleibt. Alle Anträge haben festgestellt, daß das begriffliche Element des Raumobjekts ist, daß es zum Zweck, sich im Weltraum zu bewegen, aufgelassen wird. Der ungarische Antrag hat außerdem den Begriff auch unmißverständlich detailliert. Im angenommenen Verantwortlichkeitsabkommen spiegeln sich aber diese Anträge nicht entsprechend und so hat der Begriff des „Raumobjekts“ keine international angenommene Definition. Das Abkommen beschäftigt sich nämlich mit der Definierung des Ausdrucks „Raumobjekt“ überhaupt nicht, sondern es stellt nur fest, daß dieser Ausdruck auch die Teile des Raumobjekts, sowie die Tragrakete und deren Teile mitenthält (Art. I, Ziff. 2, Punkt d). In Verbindung mit dem Raumobjekt, als dem Verursacher des aus der kosmischen Raumtätigkeit stammenden Schadens tauchen auch andere Probleme auf. Der Schaden tritt nämlich typisch so ein, daß das Raumschiff oder einige Teile der Tragrakete in den dickeren Teilen der Luft nicht völlig verbrennen und auf die Oberfläche der Erde fallen. Diese Erscheinung erfolgt im letzten Abschnitt des Lebens des Raumobjekts, als es seine Aufgabe schon beendet hat und nicht mehr gesteuert werden kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Raumobjekt, im nützlichen Abschnitt seiner Tätigkeit, zum hinauflassenden Staat gehört.¹⁶⁹ Die Lage ist aber nicht so eindeutig, wenn es seine Tätigkeit eingestellt hat. In der Völkerrechtswissenschaft tauchte auch die Ansicht auf, daß eine solche Raumrakete eine herrenlose Sache (sog. *res derelicta*) sei. Auf diesen Standpunkt hat sich A. A. Cocca¹⁷⁰ gestellt. Würde dies wahr sein, so kann die Frage der Verantwortlichkeit zweifelhaft werden, da der Schaden durch eine verlassene, also von einem anderen Staat selbst okkupierbare Sache verursacht würde. Diese Ansicht wird aber von der Völkerrechtswissenschaft nicht geteilt.¹⁷¹ Und diese Lösung ist auch durch die Staatenpraxis nicht gefolgt. Der hinauflassende Staat bewahrt nämlich seine souveränen Rechte auch auf dem aus seiner Lenkung und seinem Kontroll völlig herausgelangten und demzufolge auf dem Gebiet eines anderen Staates gelandeten Raumobjekt oder dessen Bestandteilen. Ein solches Raumobjekt soll ihm zurückgeliefert werden.¹⁷²

¹⁶⁹ Vgl. z. B.: G. Dahm: Völkerrecht, I. S. 730.

¹⁷⁰ „Si el satélite no es gobernable desde la tierra se lo puede considerar desde el punto de vista del Derecho, como *res derelictae*...“ (A. A. Cocca: Reflexiones sobre derecho interplanetario. Revista de Derecho International y Ciencias Diplomáticas, (Rosario) 1958. Nr. 13. S. 195.

¹⁷¹ So hat sich z. B. G. A. Osnizkaja in ihrem in 1959 geschriebenen Artikel auf den Standpunkt gestellt, daß die hinaufgelassenen künstlichen Himmelskörper zu dem hinauflassenden Staate gehören und daß man diese und ihre Bestandteile auch dann dem hinauflassenden Staate zurückzuliefern habe, wenn diese außerhalb seines Gebietes landeten.

G. A. Osnizkaja: Meschdunarodno-prawowye woprosy oswoenija kosmitscheskogo prostranstwa. Sowetskij Jeschegodnik Meschdunarodnogo Prawa, 1959. Moskwa, 1960. S. 62.

¹⁷² Dies ist geschrieben in dem über die Rettung der Astronauten und die Zurückerstattung der Raumobjekte geschlossenen Abkommen (1968), dessen Art. 5 aussagt: „... (2) Each Contracting Party having jurisdiction over the territory on which a space object or its component parts have been discovered shall, upon request of the launching authority and with assistance from that authority if requested, take such steps as it finds practicable to recover the object or component parts.

(3) Upon request of the launching authority, objects launched into outer space or their component parts found beyond the territorial limits of the launching au-

Was den Begriff des Schadens anbelangt, in Verbindung damit hat Art. I des Abkommens so verfügt, daß dieser den Verlust des Lebens, die Körperverletzung oder eine andere Beschädigung der Gesundheit, sowie die Vernichtung oder Beschädigung des Vermögens der natürlichen und juristischen Personen oder der internationalen Organisationen bedeutet, wenn die hier aufgeführten der Explosion eines Raumobjekts oder deren Versuchs zufolge entstanden. Ein solcher Begriff des Schadens enthält also sowohl die „Personal-“ als auch die „Sachenschäden“.

Im Laufe der Bearbeitung des Abkommens tauchte die Meinung auf, daß wenn das kosmische Objekt mit Hilfe von die nukleäre Energie benützenden Raketen hinaufgelassen wird, so dafür eine Sonderregelung maßgebend sei.¹⁷³ Dies wurde aber von der endgültigen Regelung nicht in Betracht gezogen. Die obige Definition des Schadens enthält deshalb auch den durch die nukleären Einrichtungen des Raumobjektes herbeigeführten Schaden. Raketen nukleären Antriebs werden zwar noch nicht benützt, das Problem ist jedoch nicht ausschließlich theoretischen Wertes. Es gibt nämlich schon solche kosmischen Objekte, die auch *Atomenergie* benützen. So stürzte z. B. im Januar 1978, im nördlichen unbewohnten Teil von Kanada der „Kosmos 954“ genannte sowjetische künstliche Mond ab, dessen Bordinstrumente mit aus einem Atomreaktor entstehender Energie in Betrieb gehalten wurden.¹⁷⁴ Der Geschädigte einer Beschädigung kosmischen Ursprungs kann sowohl ein Staat als auch eine natürliche oder juristische Person sein. Das Abkommen bezieht sich nicht auf die Staatsbürger des hinauflassenden Staates, sowie auf die fremden Staatsbürger, die schon in der Betätigung oder im Hinauflassen des Raumobjekts teilnehmen, oder die der Einladung des hinauflassenden Staates Folge leistend in der unmittelbaren Nähe des Bezirks des geplanten Hinauflassens oder der Rückkehr verweilen (Art. VII). *Der hinauflassende Staat ist also seinen eigenen Staatsbürgern gegenüber selbst dann nicht verantwortlich*, wenn diese nicht auf seinem eigenen Gebiet wohnhaft sind. Diese Verfügung wurde von einigen Staaten beanstandet und — wie es uns scheint — mit Recht. So hat z. B. der italienische Delegierte vorgelegt, daß Italien mehrere Millionen solche Staatsbürger hat, die seit langer Zeit in einem fremden Staat leben, dort eine Familie gegründet hatten und ihre Verbindung mit ihrem Vaterland nur formal ist. Es würde nicht billig und gerecht sein, wenn diese im Ausland wohnhaften Italiener keine Entschädigung für einen solchen Unfall beanspruchen könnten, wenn ihr Schaden durch eine in Italien hinaufgelassene Rakete angerichtet wurde. Der italienische Delegierte schlug deshalb vor, daß das Abkommen auch auf die von den eigenen Staatsbürgern erlittenen Schäden anzuwenden sei, wenn ihr ständiger Wohnsitz auf dem Gebiet eines fremden Staates ist.¹⁷⁵

Es ist endlich ein wesentlicher Zug des Begriffs des kosmischen Schadens, daß er dem Hinauflassen des Raumobjekts oder dessen Versuch zufolge, als dessen Ergebnis eintreten soll. Im Falle eines erfolglosen Versuchs, z. B. wenn

thority shall be returned to or held at the disposal of the representative of the launching authority, which shall upon request furnish identifying data prior to their return.”

¹⁷³ Diese Meinung war vertreten in dem von Ungarn eingereichten Entwurf.

¹⁷⁴ Vgl. E. Fedorow: A. a. O. S. 20.

¹⁷⁵ Vgl.: A/AC. 105. Annexe I. S. 11.

das Raumobjekt nur in den Luftraum hinaufgelangt und davon auf die Erde zurückstürzt, besteht die Verantwortlichkeit ebenso, wie bei einem erfolgreichen Hinauflassen.

4) *Subjekte der Verantwortlichkeit und die solidarische Haftung*

Das Subjekt der weltraumrechtlichen Verantwortlichkeit — wie eines jeden Völkerrechtsverhältnisses — kann nur ein Völkerrechtssubjekt sein. Es ist schon in dem aufgeführten VI. Artikel des ersten Weltraumabkommens festgesetzt, daß zu der durch nicht-staatliche Organe im Weltraum entfalteten Tätigkeit die Erlaubnis und kontinuierliche Aufsicht des zuständigen Staates nötig ist. (Eitn solches Organ nicht-staatlichen Charakters ist die in den Vereinigten Staaten funktionierende Communications Satellite Corporation: COMSAT, die ausdrücklich eine profitmachende Gesellschaft ist, die ihre Tätigkeit unter der Kontrolle der Regierung der Vereinigten Staaten entfaltet). Und es ist auch zweifellos, daß auch im Falle einer von nicht-staatlichen Organen entfalteten Raumtätigkeit das Hinauflassen des Raumobjekts von Gebiete eines Staates geschieht. *Wenn auch die Raumforschung von Privatfirmen ausgeführt ist, kann deshalb nicht umstritten sein, daß für den durch das Raumobjekt angerichteten Schaden immer der hinauflassende Staat haftet.* Unter dem Ausdruck „der hinauflassende Staat“ ist einerseits immer derjenige Staat zu verstehen, der die Hinauflassung des Raumobjekts ausführt, organisiert; andererseits ist auch derjenige Staat als ein solcher anzusehen, dessen Gebiet oder Einrichtungen zur Hinauflassung des Raumobjekts angewendet werden. Die obige Definition des Staates, der für den Schaden wegen der kosmischen Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden kann, gestaltete sich im Laufe einer langen Debatte aus. Einige Delegationen wollten eine Reihenfolge feststellen, d. h. daß der territoriale Staat nach dem das Hinauflassen ausführenden, die primäre Verantwortlichkeit tragenden Staate nur sekundär verantwortlich gemacht werden kann. Das Abkommen macht aber die Haftung des ausführenden und des sein Gebiet zur Verfügung stellenden Staates gleich. Es errichtete so eine *Solidarhaftung* in den Fällen als der das Hinauflassen organisierende Staat das Hinauflassen auf dem Gebiet eines anderen Staates durchführt. Es handelt sich in diesen Fällen eigentlich um ein gemeinsam ausgeführtes Hinauflassen.¹⁷⁶ Bevor die Fragen der Solidarhaftung eingehend zu prüfen, ist notwendig aufzuklären, ob die kosmische Werantwortlichkeit außer den Staaten auch andere Subjekte haben kann. Als solche können die internationalen Organisationen in Betracht kommen.

Mit der Forschung des kosmischen Raumes, bzw. mit der Hinauflassung der Raumobjekte beschäftigen sich mehrere internationale Organisationen. Von den sozialistischen Staaten sind die Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, Ungarn, Kuba, Mongolien, die Sowjetunion, Rumänien und die Deutsche Demokratische Republik im 1965 und 1967, in auf die gemeinsame Raumforschung bezüglichen zwei Urkunden übereingekommen und haben ein *Interkosmos* genanntes Raumforschungsprogramm zustandegebracht. Das Interkosmos-Programm ist eigent-

¹⁷⁶ Dies ist in Ziff. 3 des Art. V des über die Haftpflicht geschlossenen Abkommens ausdrücklich erklärt: „Der Staat, von dem Gebiet oder mit den Einrichtungen dessen das Raumobjekt hinaufgelassen wurde, ist als ein Teilnehmer an der gemeinsamen Hinauflassung anzusehen.“

lich eine eigenartige internationale Organisation, bei der die bei anderen internationalen Organisationen gewöhnlichen Institutionen fehlen, Es hat z. B. weder ein Sekretariat, noch ein gemeinsames Budget, ja sogar keine Charta.¹⁷⁷ Die Aufgabe der Organisation ist, eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und der friedlichen Benützung des Weltraums zu verwirklichen. Der erste künstliche Mond, Interkosmos I, wurde im Herbst 1969 hinaufgelassen. Seine Aufgabe war, die durch die Sonne ausgelassenen ultravioletten Strahlen zu untersuchen. Im Dezember 1975 wurde schon der elfte Interkosmos-Mond im Rahmen dieser Zusammenarbeit hinaufgelassen,¹⁷⁸ und in 1978 kam auch die Hinauffassung des ersten Raumschiffes mit einer gemischten (tschechoslowakischen und sowjetischen) Besatzung, des „Sojuz 28“, an die Reihe. Die neun sozialistischen Länder haben in 1972 eine andere, sich mit der Weltraumforschung beschäftigende internationale Organisation zustandegebracht, deren Name *Intersputnik Internationales Raumfernmeldesystem und Organisation* ist.¹⁷⁹ Während die Aufgabe des Interkosmos ist, solche Erscheinungen des kosmischen Raums zu untersuchen, wie z. B. die Mikrometeoriten, der Sonnenwind, die Elektronkonzentration der Ionosphäre, die kosmische Strahlung, usw., ist der Zweck des Intersputniks, das internationale Fernmeldesystem auf dem Gebiet der Fernsehsendungen, der Telefon- und Telegrammübermittlung mit der Anwendung der künstlichen Monde zustandezubringen.

Die kapitalistischen Länder haben für den Zweck der Weltraumforschung viele Organisationen gegründet. In 1964 haben 43 Staaten in Washington einen Vertrag über die Gründung einer *Intelsat* (International Telecommunications Satellite Consortium) genannten Organisation zustandegebracht. Der Zweck der Organisation ist, mit Hilfe von künstlichen Himmelskörpern ein Fernmeldesystem zu planen und auszubauen. Die Organisation hat den ersten künstlichen Nachrichtendübermittlungsmond in Sommer 1965 unter dem Namen *Early Bird* hinaufgelassen. Die Organisation hat gegenwärtig mehr als 70 Staaten als Mitglieder. Mit der Hinauffassung künstlicher Monde beschäftigte sich ähnlicherweise auch die *ESRO* (European Space Research Organisation) genannte westeuropäische internationale Organisation, die von zehn europäischen kapitalistischen Staaten in 1962 gegründet wurde. Ihre Charta trat in Kraft in 1964. Der Zweck der Organisation ist, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der friedlichen Forschung und Benützung des Weltraums zu befördern. Die Organisation ließ im Interesse der obigen Zwecke viele künstliche Monde hinauf, den ersten in 1964, in Sardinien. Die Zahl der von der Organisation aufgelassenen künstlichen Monde hat in 1960 schon das Hundert erreicht.¹⁸⁰

Für die Entwicklung und Erzeugung von leistungsstarken, auch für die Raumfahrt des Menschen geeigneten Tragraketen kam in West-Europa die *ELDO* (European Launching Development Organization) genannte internationale Organisation zustande, in der sechs westeuropäische Staaten und Australien

¹⁷⁷ Vgl.: V. S. Vereschtschetin: Meschdunarodnoe sotrudnitschestwo SSSR v isledowanii i ispolowanii kosmitscheskogo prostranstwa. In: Meschdunarodnoe kosmitscheskoe pravo. Moskwa, 1974. S. 219—222.

¹⁷⁸ Über den Charakter und die Tätigkeit des „Interkosmos“ vgl. noch: V. Kapitanow: Meschdunarodnoe sotrudnitschestwo w kosmose. Meschdunarodnaja Schizny, 1977. Nr. 4. S. 77—79.

¹⁷⁹ Ihre Charta vgl. in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 23 in 1972.

¹⁸⁰ Vgl.: J. D. Theraulaz: A. a. O., S. 77.

teilgenommen haben. Die geplanten Hinauflassungen wollte man von Australiens Gebiet auszuführen. Die Organisation hat aber später ihre selbständige Tätigkeit finanziellen Schwierigkeiten zufolge eingestellt und sich durch das am 15. April 1975 geschlossene Abkommen unter dem Namen ESA (European Space Agency) mit dem ESRO vereinigt.¹⁸¹

Diese internationale Organisationen haben im allgemeinen Völkerrechtspersönlichkeit, ja sogar, einige haben auch Vertragsabschlußfähigkeit. So hat z. B. die ESRO — deren Sitz in Paris ist — mit ihren eigenen Mitgliedstaaten mehrere Verträge geschlossen. Dementsprechend hat das Haftpflichtabkommen die Geltung seiner Verfügungen unter den folgenden Bedingungen auch auf die internationalen Organisationen ausgedehnt:

- a) Wenn die Organisation eine Welträumtätigkeit entfaltet;
- b) Wenn die Organisation erklärt, daß sie die im Haftpflichtabkommen vorgeschriebenen Rechte und Pflichten annimmt;
- c) sowie wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Organisation sowohl im Haftpflichtabkommen als auch im ersten Weltraumabkommen (1967) teilnimmt.

Den erwähnten Verfügungen zufolge können die internationalen Organisationen selber entscheiden, ob sie in dem über die Verantwortlichkeit geschlossenen Abkommen teilnehmen. In diesem Entschluß sind sie aber stark zu ihren Mitgliedstaaten gebunden. Sie würden nämlich vergebens eine solche Erklärung abgeben, solange die Mehrheit der Mitgliedstaaten die erwähnten Abkommen nicht annimmt. Dem Art. XXII des die Haftpflicht regelnden Abkommens nach ist die Pflicht eines jeden Mitgliedstaates, der das Abkommen annahm, alles dafür zu tun, daß die sich mit der Weltraumforschung beschäftigende Organisation die Verfügungen des Haftpflichtabkommens annimmt.

Die Subjekte des Haftpflichtrechtsverhältnisses sind also teils die Staaten, teils diejenigen internationalen Organisationen, die sich mit der Hinauflassung der Raumobjekte beschäftigen. Die Verantwortlichkeit ist in mehreren Fällen solidarisch. Dies ist die Lage, in erster Linie wenn zwei oder mehrere Staaten ein Raumobjekt gemeinsam hinauflassen. Es hängt vom Gutdünken des beschädigten Staates ab, welchen Staat er in einem solchen Fall als Hinauflasser ansieht und dementsprechend von wem den Schadenersatz erfordert. Selbst das ändert an der Sache nichts, wenn die zwei hinauflassenden Staaten das Verhältnis des Schadenersatzes mit einem bilateralen Vertrag regeln. Der beschädigte Staat kann aufgrund des Verantwortlichkeitsabkommens ohne Rücksicht auf den bilateralen Vertrag von einem jeden der zwei Staaten einen völligen Schadenersatz erfordern. In diesem Fall ist jener hinauflassende Staat, der den Schadenersatz bezahlt hatte, natürlich berechtigt den auf diesen fallenden Schadenersatzanteil zu erfordern (Art. II, Ziff. 2).

Die gemeinsame Hinauflassung ist nur einer der Fälle der solidarischen Verantwortlichkeit. Es gibt nämlich eine solche Verantwortlichkeit noch in zwei weiteren Fällen:

- 1) Wenn die von verschiedenen Staaten abgesondert hinaufgelassenen Ra-

¹⁸¹ Über dies vgl.: A. Bueckling: Bemerkungen zur organisationsrechtlichen Struktur der Europäischen Weltraumorganisation. Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen, 1975. Band 24. S. 106 ff.

umobjekte zusammenstoßen und damit auf dem Gebiet dritter Staaten Schaden zugeführt wird.

2) Wenn die Verantwortlichkeit für den Schaden auf eine solche Organisation fällt, die eine Weltraumtätigkeit entfaltet, haftet die Organisation mit den Mitgliedstaaten solidarisch.

ad 1) Im ersten Fall, wenn nämlich die von verschiedenen Staaten hinaufgelassenen Raumobjekte zusammenstoßen und dadurch ein dritter Staat Schaden erleidet, wird die solidarische Verantwortlichkeit aufgrund des Art. IV des Verantwortlichkeitsabkommens den folgenden Prinzipien nach festgestellt:

a) Wenn der Schaden auf der Oberfläche der Erde oder in einem Flugzeug während des Fluges entstand, kommt das Prinzip der absoluten Verantwortlichkeit zur Geltung;

b) Wenn der Schaden in dem von einem dritten Staat hinaufgelassenen Raumobjekt oder in seiner Besetzung erfolgt, beruht die Verantwortlichkeit auf der Schuld der die zusammenstoßenden Raumobjekte hinauflassenden Staaten oder solcher Personen, für die der hinauflassende Staat die Verantwortung trägt.

Der Unterschied zwischen den Fällen a) und b) ist, daß im Fall b) der Beschädigte Staat nur dann eine Entschädigung beanspruchen kann, wenn er beweisen kann, daß sein Raumobjekt der Schuld von mindestens einem der hinauflassenden Staaten zufolge beschädigt wurde. Im Fall a) hingegen würden sich die die zusammengestoßenen Raumobjekte hinauflassenden Staaten vergebens darauf berufen, daß für den Zusammenstoß niemand verantwortlich sei, daß dieser von einem unabsehbaren technischen Fehler herbeigeführt sei. Dies würde das Bestehen der Verantwortlichkeit nicht berühren. Hier soll der Beschädigte nur beweisen, daß der von ihm erlittene Schaden in einem Kausalnexus mit dem Zusammenstoß der Raumobjekte ist. Der Beschädigte Staat kann in beiden Fällen einen vollen Schadenersatz erfordern, sowohl von einem der Hinauflassenden, wie auch von beiden erfordern. Das Haftpflichtvorkommen spricht — um eines einfacheren Wortgebrauchs willen — über die solidarische Verantwortlichkeit von zwei hinauflassenden Staaten. Es ist aber evident, daß in diesem Fall *selbst drei oder vier Subjekte der solidarischen Verantwortlichkeit denkbar sind*. Dies kann dann erfolgen, wenn eines der zwei Raumobjekte, deren Zusammenstoß den Schaden verursachte, oder auch beide von diesen, schon ab ovo als gemeinsam hinaufgelassene kosmische Objekte zu betrachten sind. Art. IV des Haftpflichtabkommens ordnet auch die Verteilung der Entschädigungslast. Diesem gemäß verteilt sich diese Last in jedem jeden Fall der solidarischen Verantwortlichkeit im Verhältnis des Verschuldens der Staaten. Kann das Maß des Verschuldens nicht festgestellt werden, so verteilt sich die Last der Schadentragung der verantwortlichen Staaten gleich.

ad 2) Das Bestehen der solidarischen Verantwortlichkeit zwischen den Staaten und den internationalen Organisationen wurde schon durch das erste Weltraumabkommen festgestellt: Wenn eine internationale Organisation im Weltraum (miteinbegriffen den Mond und andere Himmelskörper) entfaltet, dann tragen die internationale Organisation und die am Vertrag beteiligten diejenigen Staaten, die Mitglieder dieser Organisation sind, die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Vertrages gemeinsam" (Art. VI). Es würde aus dieser Verfügung folgen, als ob es hier sich um eine wirkliche solidarische

Verantwortlichkeit handelte, d. h. daß es vom Gutdünken des beschädigten Staates abhängte, ob er die Beschädigung von der Organisation oder von dessen Gliedstaaten erfordert. Das auf die Verantwortlichkeit bezügliche Abkommen jedoch — dessen Art. XXII, Ziff. 3. ebenfalls eine solidarische Verantwortlichkeit feststellt — schreibt diese Solidarität nur mit der folgenden Beschränkung vor:

a) Ist für den kosmischen Schaden eine internationale Organisation verantwortlich, so soll irgend ein auf den Schaden bezüglicher Entschädigungsanspruch zuerst zur Organisation eingereicht werden;

b) Der den Entschädigungsanspruch erhebende Staat kann sich auf die Verantwortlichkeit der Gliedstaaten der Organisation nur dann berufen, wenn die Organisation den Entschädigungsbetrag innerhalb sechs Monate nicht bezahlt. *Die hier dargestellte Lösung ist dem Fall der aus dem Zivilrecht bekannten Bürgschaft sehr ähnlich.* Die Verantwortlichkeit der Gliedstaaten kommt nämlich nur im zweiten Grade in Betracht. Die internationale Organisation kann übrigens nicht nur an der Verpflichtungsseite das Subjekt des Haftpflichtrechtsverhältnisses werden, sondern *sie kann auch beschädigt sein.* In diesem Fall ist aber nicht sie berechtigt, den Schadenersatz zu erfordern, sondern es soll anstatt ihr einer der Gliedstaaten den Anspruch erheben. Auf eine solche Entschädigung ist eine solche internationale Organisation berechtigt, die das auf die Verantwortlichkeit für Schäden bezügliche Abkommen zuvor schon für sich verbindlich annahm.

5) Die auf die Registrierung der Raumobjekte bezüglichen Regeln

Wie schon erwähnt in diesem Werk, ist eine der Schlüsselfragen der Feststellung der für die wegen der durch die Raumobjekte angerichteten Schäden bestehenden Verantwortlichkeit die Identifizierung der den Schaden herbeiführenden Weltraumkonstruktion. Diese Identifizierung ermöglicht die Feststellung des hinauflassenden und deshalb die Verantwortlichkeit tragenden Staates. Die Identifizierung der Raumobjekte, bzw. ihrer Stücke macht es unbedingt notwendig, die hinaufgelassenen Raumobjekte zu registrieren, d. h. von ihnen eine offizielle Liste zu führen. Eine solche Registrierung ist im internationalen Luftrecht schon langher gewohnheitsmäßig. Dem Art. 19 des das Luftrecht mit einem allgemeinen Charakter regelnden Vertrags von Chicago (1944) gemäß wird die Registrierung des Flugzeuges von jedem Staat selber geregelt. Dementsprechend enthalten die Luftkodexe der einzelnen Länder die auf die Registrierung der Luftfahrzeuge bezüglichen konkreten Regeln. Für die Bezeichnung der Luftfahrzeuge hat die mit dem Chicagoer Abkommen zustandegebrachte Internationale Zivilluftfahrtorganisation gewisse Vorschriften gegeben. Der vom Rat der Organisation in 1949 angenommene und seit damals mehrfach modifizierte Beschluß, der eine Beilage des Abkommens in Chicago ist, enthält eingehende Regeln auch darüber, mit welchen Buchstaben und Nummern und wo auf den Flugzeugen und Luftschiffen die staatlichen Hoheits- und Identitätsabzeichen anzulegen sind. Es gibt weiterhin besondere Regeln für die von den internationalen Organisationen benützten Flugzeuge,¹⁸² die Organisation selber führt aber kein eigenes Register. Es gibt

¹⁸² Über dies vgl.: Die von dem Wissenschaftlichen und Technischen Unterausschuß gefertigte Studie (Renseignements concernant les aspects technique de l'immatriculation des objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique. A/AC. 150/I. 52. S. 14—28).

uch keine Registrierung internationalen Charakters bezüglich die Schiffe. a sogar, es sind auch keine völkerrechtlichen Vorschriften für die von den einzelnen Staaten geführten Landesregister. Für die Art und Weise der Registrierung ist also die Landesgesetzgebung maßgebend.¹⁸³

In Verbindung mit den Weltraumobjekten kamen außer der Landesregistrierung zwei Arten der Registrierung internationalen Charakters zustande. eines der Register wird von dem schon erwähnten Komitee für die Weltraumforschung (COSPAR) geführt. Diese internationale nichtstaatliche Organisation ubliziert regelmäßig seit der Hinauflassung des ersten Sputniks über die inaufgelassenen Raumobjekte, die die folgenden Angaben enthalten:

- 1) Nationaler Name und Nummer,
- 2) Zeitpunkt der Hinauflassung,
- 3) Die voraussichtliche Lebensdauer, des Objekts,
- 4) Die Angaben der Bahn (Apogäum, Perigäum, der mit dem Äquator erschlossene Neigungswinkel in Graden und die Umlaufzeit),
- 5) Die Hauptzielsetzungen.¹⁸⁴

Der durch den COSPAR geführte Ausweis ist nicht offiziellen Charakters. s git keine rechtliche Verpflichtung für die Datenlieferung.

Das andere internationale Register — das aufgrund des schon erwähnten Beschlusses Nr. 1721 (XVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen seit 1962 besteht — wird von der innerhalb des Rahmens des Sekretariats der Vereinten Nationen funktionierenden *Raumrechtlichen Sektion* geführt. Das uf die Registrierung der Raumobjekte bezügliche Abkommen von 1975 bezieht sich auf dieses von den Vereinten Nationen geführte Register. Die wichtigeren erfügungen des auf die Registrierung bezüglichen Abkommens lassen sich in en Folgenden zusammenfassen:

Jeder Staat, der Raumobjekte hinaufläßt, soll ein Landesregister über diese Objekte aufstellen. Wenn zwei oder mehrere Staaten gemeinsam künstliche Himmelskörper hinauflassen, so entscheiden sie gemeinsam, welcher von ihnen das Raumobjekt registrieren wird. Die in das Landesregister aufgenommenen ngaben und Fragen werden von dem das Register führenden Staat entschieden (Art. II).

Außer den vom Staat geführten Landesregistern wird ein öffentliches internationales Register auch vom Generalsekretär der Vereinten Nationen geführt; die registrierenden Staaten sind verpflichtet, für dieses die folgenden Informationen mitzuteilen:

- 1) Der Name des hinauflassenden Staates (oder solcher Staaten),
- 2) Das spezielle Zeichen oder die Registrierungsnummer des Raumobjekts,
- 3) Ort und Zeit der Hinauflassung,
- 4) Die wichtigeren Angaben der Bahn, namentlich:
 - a) Umlaufzeit,
 - b) Neigungswinkel,
 - c) Apogäum (Punkt der Erdferne),
 - d) Perigäum (Punkt der Erdnähe).
- 5) Hauptaufgabe des Raumobjekts (Art. IV).

Außer den erwähnten Angaben geben die registrierenden Staaten von eit zu Zeit ergänzende Informationen über die Raumobjekte und auch

¹⁸³ Vgl. A/AC. 105/L. 52. S. 24—30.

¹⁸⁴ J. D. Théraulaz: A. a. O., S. 179.

mitteilen, wenn das Raumobjekt sich nicht mehr auf der Erdumflugbahn befindet. Dem Art. VI des Vertrags gemäß, wenn ein vertragschließender Staat ein Raumobjekt, das ihm, seinem Staatsbürger oder einer juristischen Person Schaden verursacht oder das gefährlicher oder schädlicher Natur ist, nicht identifizieren könnte, werden die anderen vertragschließenden Staaten, die die Himmelskörper verfolgenden Einrichtungen haben, zur Identifizierung des Objekts ihm Beihilfe gewähren. Die Verfügungen des Abkommens können auch auf die internationalen Organisationen angewendet werden, wenn diese bzw. die Mehrzahl ihrer Gliedstaaten den auf die Registrierung bezüglichen Vertrag und das die rechtliche Lage des Weltraums regelnde Weltraumabkommen von 1967 annimmt.

6) Geltendmachung des Schadenersatzanspruches

Dem auf die Haftpflicht bezüglichen Abkommen nach ist der beschädigte Staat berechtigt, den Schadenersatzanspruch einzureichen. *Nur der Staat kann einen Schadenersatzanspruch vorbringen.* Wenn deshalb die kosmische Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person Schaden verursacht, auch dann ist der Staatsbürgerschaft gemäß zuständiger Staat berechtigt, den Anspruch geltend zu machen. Wenn dieser Staat keinen Entschädigungsanspruch erhebt, ist jener Staat berechtigt den Anspruch vorzubringen, auf dessen Gebiet die natürliche oder juristische Person den Schaden erlitten hat. Wenn weder der der Staatsbürgerschaft nach zuständiger Staat, noch der Staat, auf dessen Gebiet die Beschädigung stattfand, sich mit einem solchen Anspruch meldet, kann auch ein dritter Staat dem hinauflassenden Staat gegenüber Schadenersatzanspruch einmelden, unter dem Rechtstitel, daß eine solche Person den Schaden erlitt, deren ständiger Wohnsitz auf seinem Gebiet ist (Art. VIII). Das Abkommen wollte damit, daß es für die Einreichung des Entschädigungsanspruches auch solche Staaten bezeichnete, die in der zweiten oder dritten Reihe berechtigt sind, dem Beschädigten eine Garantie dafür zu gewähren, daß wenn sein eigener Staat den Auftritt im Interesse der Entschädigung nicht übernimmt, dies kein Hindernis der Beanspruchung der Entschädigung sei. Das Abkommen verfügt aber nicht darüber, wie lange der in der zweiten oder dritten Reihe berechtigte Staat darauf zu warten habe, daß der in der ersten Reihe berechtigte Staat den Anspruch einreicht. Nachdem der Schadenersatzanspruch andererseits innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt des Schadens geltendgemacht werden kann, was im Völkerrecht eine ungewöhnlich kurze Zeit ist, besteht die Möglichkeit dafür, daß als die Frage, wer mit dem Anspruch auftreten kann, von den interessierten Staaten geklärt, die Geltendmachung des Anspruchs schon verjährt wird. Die ein Jahr lange Frist für die Geltendmachung des Anspruchs wird in gewissen, im Abkommen festgesetzten Fällen verlängert. Wenn nämlich der Staat über den Eintritt des Schadens in Unkenntnis war oder den verantwortlichen hinauflassenden Staat nicht identifizieren konnte, so kann er den Entschädigungsanspruch auch später, und zwar innerhalb eines Jahres nach der Kenntnisnahme, vorbringen. Diese Verfügung gilt aber nur mit der Beschränkung, daß man sich auf die Tatsache der Kenntnisnahme nicht schrankenlos berufen kann. D. h., die *Geltendmachung des Anspruchs soll innerhalb eines Jahres stattfinden, von dem Zeitpunkt gerechnet, als es von dem beschädigten Staat vernünftig zu erwarten war, daß er sich von der Beschädigung mit der von ihm zu erwartenden*

Sorgfalt Kenntnis verschaffen konnte. (Art. X., Ziff. 2). Ist die volle Größe des Schadens nicht bekannt und wird der volle Schaden erst später, nach der Einreichung des Schadenersatzanspruchs bekannt, so hat der den Anspruch einreichende Staat recht, seinen Anspruch selbst nach dem Ablauf der einjährigen Frist zu modifizieren und so den vollen Schaden zu erfordern. Dies kann aber nur innerhalb eines Jahres getan werden, gerechnet von der Zeit ab, als die volle Größe des Schadens für ihn bekannt wurde (Art. X., Ziff. 3).

Bei der Feststellung der Verantwortlichkeit der kosmischen Schäden kommen auch andere gewöhnliche Regeln der internationalen Verantwortlichkeit nicht zur Geltung, z. B. das Prinzip, daß vor der Geltendmachung des internationalen Verantwortlichkeitsanspruchs die inneren Rechtsbehelfsmöglichkeiten zu erschöpfen sind. Im Sinne des Art. XI des Haftpflichtabkommens entscheidet der Staat frei in der Frage, ob er sich dem von oder seinen Staatsbürgern bzw. seinen juristischen Personen erlittenen Schäden zufolge an die Gerichtshöfe oder andere Behörden des hinauflassenden Staats wendet oder gerade die aufgrund des Völkerrechts dort zu seiner Verfügung stehenden Mittel in Anspruch nimmt. Die Geltendmachung des Anspruchs hat nur die Schranke, daß ein Verantwortlichkeitsanspruch weder aufgrund des Haftpflichtabkommens noch aufgrund anderer mit den interessierten Staaten geschlossenen Verträge wegen kosmischer Schäden erhoben werden kann, solange in bezug auf die fraglichen Schäden vor den richterlichen, administrativen und anderen Organen des hinauflassenden Staates ein Verfahren noch im Gange ist. (Art. XI, Ziff. 2). Es kann aus dem Abkommen eindeutig festgestellt werden, daß *keine Entscheidung eines vor den inneren Instanzen vorgelegten Anspruchs als res judicata anzusehen ist*, nur daß vor der Einreichung des völkerrechtlichen Anspruchs der Abschluß des innerstaatlichen (Landes-) Verfahrens abgewartet werden soll. Wenn der dort zugeurteilte Schadenersatz nicht antsprechend ist oder der Anspruch gerade abgewiesen wurde, verhindert nichts mehr die Vorlegung des völkerrechtlichen Anspruchs.

Der Entschädigungsanspruch soll dem Art. IX des Abkommens gemäß auf diplomatischem Wege zum hinauflassenden Staat eingereicht werden. Wenn der beschädigte Staat keine diplomatischen Beziehungen mit dem die Beschädigung herbeiführenden Staat aufrechterhält, kann er seinen Anspruch vermitteltst eines dritten Staates, mit dessen Vermittlung vorlegen. Wenn sowohl der den Anspruch erhebende, als auch der hinauflassende Staat Mitglieder der Vereinten Nationen sind, kann der Anspruch auch mittels des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vorgelegt werden. Wenn der Beschädigte des kosmischen Schadens eine internationale Organisation ist, ist der Entschädigungsanspruch von einem in dem Haftpflichtabkommen teilnehmenden Gliedstaat vorzulegen (Art. XXII, Ziff. 4).

Der grundlegende Weg der Erledigung der unter dem Titel des kosmischen Schadens entstandenen Ansprüche ist die zwischen den berührten Parteien fortgesetzte diplomatische Unterhandlung. Es kann aber vorkommen, daß der Streit auf diese Weise nicht gelöst werden kann. So mußte für eine andere, zur Beurteilung des Schadenersatzes geeignete Instanz gesorgt werden. In dieser Frage hat sich im Rechtlichen Unterausschuß eine leghafte Debatte ausgestaltet. Dem amerikanischen Entwurf nach sollte der auf diplomatischem Wege nicht erledigte Streit vor ein dreigliedriges Schiedsgericht gebracht werden, dessen je ein Mitglied von den interessierten Parteien und sein Vorsitzender von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt werden.

Insofern der mit dem Anspruch angefochtene Staat in drei Monaten niemanden in das Schiedsgericht designiert, wäre die von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannte einzige Person berechtigt gewesen, als Schiedsrichter zu verfahren.¹⁸⁵ Sehr ähnlich diesem waren der italienische Entwurf (der ebenfalls ein dreigliedriges Schiedsgericht vorschlug, dessen Vorsitzender vom Präsidenten des Internationalen Gerichtes oder von einer wissenschaftlichen, rechtlichen Organisation ernannt würde¹⁸⁶ und auch der belgische Entwurf.¹⁸⁷ Der ungarische Entwurf, der von den sozialistischen Ländern unterstützt wurde, hat diesen gegenüber das Zustandekommen eines auf dem Prinzip der Parität beruhenden Ausschusses vorgeschlagen. Wenn dieser Ausschuss keinen meritorischen Beschluß fassen könnte, mögen die Parteien in einem schiedsgerichtlichen Verfahren oder in irgend einer anderen Verfahrensregel übereinkommen.¹⁸⁸ Dem ungarischen Entwurf stand der indische sehr nahe, der für die Regelung der Streite ein Sonderprotokoll enthielt. Im Sinne dessen im Falle der Vereitelung der diplomatischen Unterhandlungen bringen die interessierten Staaten einen paritätischen Untersuchungsausschuss zustande, der innerhalb sechs Monate seinen auf das Reparationsgesuch bezüglichen Lösungsantrag zu machen hat. Würde ein solcher Untersuchungsausschuss nicht zustandekommen oder der zustandekommene Ausschuss seinen Antrag innerhalb sechs Monate nicht machen, oder wenn die Parteien die von Ausschuss vorgeschlagene Lösung nicht annahmen, dann käme die Aufstellung eines dreigliedrigen Schiedsausschusses an die Reihe, dessen je ein Mitglied die Parteien bestimmen und den Vorsitzenden gemeinsam wählen. Im weiteren steht die Lösung der indischen Entwurfs mit dem amerikanischen Entwurf in Einklang, nur daß aus Mangel an Übereinkunft für die Bestimmung des Vorsitzenden der Generalsekretär der Vereinten Nationen berechtigt gewesen wäre.¹⁸⁹ Schließlich hat die vom Verantwortlichkeitsabkommen angenommene Regelung die Sache zur Kompromißlösung gebracht. Im Sinne deren, wenn die Parteien innerhalb eines Jahres nach der Einreichung des Entschädigungsanspruchs den Fall auf diplomatischem Wege nicht regeln, wird auf das Ansuchen von welcher Partei ein Ersatzanspruchordnender Ausschuss zustandegebracht. Dieser Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern und *sein Bescheid ist für die Parteien nur dann verbindlich, wenn diese sich darin vorher vereinbart haben*. In anderen Fällen ist der davon gefaßte Beschluß *empfehlenden Charakters*, den die Parteien in gutem Glauben (*bona fide*) in „Betracht nehmen“ (Art. XIX, Ziff. 2). Der Ersatzanspruchordnende Ausschuss ist aus je einem Vertreter der interessierten Parteien und aus dem von denen gemeinsam gewählten Vorsitzenden aufzustellen. Beide Parteien sollen die Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses innerhalb zwei Monate der

¹⁸⁵ Vgl.: Ziff. 1 des Art. X des amerikanischen Entwurfs. A/AC. 105/58. Annexe II. S. 11.

¹⁸⁶ A/AC. 105/58. Annexe II. S. 22.

¹⁸⁷ In Ziff. c des Art. 4 des Entwurfs ist die folgende Verfügung zu finden: „Dans les 90 jours de l'invitation qui lui sera faite par l'Etat demandeur, l'Etat qui reçoit la demande désignera un arbitre, l'Etat demandeur en désignera un deuxième et le Président de la Cour internationale de Justice un troisième. A défaut pour l'Etat qui reçoit la demande de désigner son arbitre dans le délai requis, la personne désignée par le Président de la Cour internationale de Justice sera arbitre unique“ (A/AC. 105/58. Annexe II. S. 3).

¹⁸⁸ Art. VI. des Entwurfs (A/AC. 105/58. Annexe II. S. 16).

¹⁸⁹ A/AC. 105/58. Annexe II. S. 38—39.

Einreichung des Gesuches über die Zustandebringung des Ersatzanspruchordnenden Ausschusses ausführen. Es stehen weitere zwei Monate zu ihrer Verfügung, um auch den Vorsitzenden zu bestimmen. Bei der Bildung dieses Ausschusses setzt aber sich der Grundsatz der nationalen Vertretung nicht völlig durch. Wenn nämlich der Entschädigungsanspruch von zwei oder mehreren Staaten eingereicht, bzw. wenn das Verfahren gegen mehrere hinauflassende Staaten eingeleitet wurde, *kann der Ausschuß auch dann nur aus drei Mitgliedern bestehen*. Dementsprechend müssen die den Ersatzanspruch erhebenden Staaten eines der Mitglieder des Ersatzanspruchordnenden Ausschusses *gemeinsam* bestimmen, „unter denselben Bedingungen, als ob es um den Fall eines einzigen ansprucherhebenden Staates handelte“ (Art. XVII). Würde es nicht gelingen, den Vorsitzenden des Ausschusses selbst während vier Monate zu bestimmen, könnte wer immer der Parteien den *Generalsekretär der Vereinten Nationen* ersuchen, innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten den Vorsitzenden zu ernennen (Art. XV. Ziff. 2). Wenn eine der Parteien die Bestimmung seines Vertreters innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ausführt, *formt der Vorsitzende einen eingliedrigen Ausschuß und so entscheidet den Streit allein*. Diese Lösung schließt also die Möglichkeit aus, daß der Mangel an der Vereinbarung zwischen den Parteien die Beurteilung des Ersatzanspruches vereitelt. Der Ausschuß veröffentlicht seinen Beschluß und sendet dessen Kopie außer den interessierten Parteien auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Bei der Gelegenheit der Erzeugung des Abkommens über die kosmische Verantwortlichkeit gestalte sich eine ernste Debatte auch in Hinsicht des auf die Feststellung des Schadenersatzes bezüglichen Rechtes, namentlich in Verbindung damit, aufgrund was für eines Rechtes der Ersatzanspruchordnende Ausschuß den Ersatzanspruch entscheidet. Hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes haben sich drei grundlegende Standpunkte ausgestaltet. Dem von den Vereinigten Staaten eingereichten Entwurf gemäß *sei der Schadenersatz mit der Anwendung der Prinzipien des Völkerrechts, der Gerechtigkeit und der Billigkeit festzustellen*.¹⁹⁰ Der belgische Entwurf *wünschte das Recht des Ortes der Schadenstiftung anzuwenden*¹⁹¹ und die Regeln des Völkerrechts würden nur sekundär an die Reibe kommen. Der ungarische Entwurf zog hingegen bei der Feststellung des Schadens *das Recht des auf Schadenersatz verbundenen Staates* vor.¹⁹² In Hinsicht auf das für die Feststellung der Haftung zuständige Recht tauchten auch mehrere andere Vorschläge auf. Diese waren aber nicht so sehr besondere Lösungen, sondern sie wollten viel mehr gewisse Kombinationen der erwähnten Prinzipien zur Geltung zu bringen. Dem gemeinsamen Vorschlag von Österreich, Belgien, Kanada, Italien, Japan und Schweden nach zum Beispiel soll das Landesrecht des dem Ort der Schadenverursachung gemäß zuständigen Staates angewendet werden, damit daß im Falle eines Zusammenstoßes das Völkerrecht zur Geltung kommen wird,¹⁹³ während der

¹⁹⁰ A/AC. 105/58. Annexe II. S. 8.

¹⁹¹ Dies geht aus Art. 2 des belgischen Entwurfs heraus, der übrigens den Begriff des Schadens definiert: „Par dommage, il faut entendre les pertes de vies humaines ou lésions corporelles, ainsi que les dommages aux biens pouvant donner lieu à réparation selon la loi nationale de la personne lésée et apprécié selon ladite loi ou à défaut selon principes applicables au droit international.“

¹⁹² Vgl. den II. Artikel des Entwurfs.

¹⁹³ A/AC. 105/C. 2/L. 62.

Vorschlag von Argentinien drei Möglichkeiten erwähnte: das Völkerrecht, das von den Parteien vereinbarte Recht und das dem Orte der Beschädigung gemäß zuständige Recht.¹⁹⁴ Zum Schluß ist im Abkommen der amerikanische Standpunkt zur Geltung gekommen und im Sinne des Art. XII des Verantwortlichkeitsabkommens soll der Schadenersatz den Prinzipien des Völkerrechts, sowie denen der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechend bestimmt werden. Dieser Artikel schreibt übrigens scheinbar eine volle in integrum restitutio vor, als er festsetzt, daß die Entschädigung „die natürliche oder juristische Person, den Staat oder die internationale Organisation, im Interesse derer der Anspruch vorgelegt wurde“ in eine solche Lage bringen soll, „als ob der Schaden nicht eingetreten wäre.“ Wird die angeführte Verfügung wörtlich interpretiert, so kann davon primär allerdings die Verpflichtung der Wiederherstellung ausgelesen werden. Art. XIII des Abkommens läßt aber keinen Zweifel darüber übrig, daß die Erzeuger des Vertrages in erster Linie auf einen *finanziellen Schadenersatz* gedacht haben. Der erwähnte Artikel schreibt nämlich vor, daß wenn die den Anspruch erhebenden und die schadenersatzpflichtigen Staaten sich in einer anderen Methode der Entschädigung nicht vereinbaren, so der Betrag der Entschädigung *in der Geldsorte des den Anspruch erhebenden Staates* oder — wenn dieser Staat es so wünscht — in der Geldsorte dessen Staates bezahlt werden soll, den die Schadenersatzpflicht belastet. Wie es aus den Gesagten folgt, wird der zum Schadenersatz verpflichtbare Staat nicht durch die Verpflichtung der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes, Schiffes, usw. belastet, sondern er soll einen finanziellen Schadenersatz in einem solchen Geldbetrag bezahlen, der für den Schaden in vollem Maß aufkommt.

¹⁹⁴ A/AC. 105/C. 2/L. 59.

IV.

SCHLUßFOLGERUNGEN

Nach dem skizzenhaften Überblick einiger Typen der mit einem erhöhten Risiko verbundenen Tätigkeiten sind nurnmehr das Aufwerfen einiger allgemeinen Fragen, sowie der Abzug der Schlußfolgerungen zurückgeblieben.

a) Worauf beruht die für mit einer erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit estehende Verantwortlichkeit? Eine der Möglichkeiten ist, daß die erhöhte Verantwortlichkeit auf einem schuldigen und rechtswidrigen Verhalten beruht. Dies ist die Lage im Falle der völkerrechtswidrig entfalteten Weltraumtätigkeit. Die Verpflichtung des Schadenersatzes (Standhaltens) kann außerdem bloß als eine Folge der Schadenstiftung erfolgen. Und da das allgemeine eschädigungsverbot in dem internationalen Gewohnheitsrecht unbekannt ist, d. h. die Staaten nur für solchen Schäden verantwortlich sind, die sie rechtswidrig verursacht haben, ist es offenbar, daß *die erhöhte Verantwortlichkeit in einem Teil der Falle eine für eine erlaubte, rechtmäßig, aber schadenonrichtende Tätigkeit bestehende Schadenersatzverpflichtung bedeutet.*

b) Für die rechtmäßigen Handlungen sind die Staaten übrigens nicht verantwortlich. Auf was für einem Grund kann ein Staat für ein rechtmäßiges Verhalten eines gewissen Typs trotzdem verantwortlich sein? *Der Grund der Verantwortlichkeit besteht* — einer in der Völkerrechtswissenschaft verbreiteten Ansicht nach — *in der ausdrücklichen Gefährlichkeit dieser Tätigkeit.* Es gibt zum Beispiel der Meinung von Ph. Cahier nach einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, den er so formuliert: „Tout Etat est tenu de réparer les dommages causés à d'autres Etats ou à des ressortissants étrangers à la suite d'activités qui, bien que licites comportent des risques exceptionnels et qui sont entreprises soit pour son compte soit sous l'empire de sa judication.“¹⁹⁵ Das Bestehen einer ähnlichen Regel wird auch von J. Kelson,¹⁹⁶ C. W. Jenks¹⁹⁷ und anderen¹⁹⁸ vorausgesetzt. Meines Erachtens ist eine solche Regel im allgemeinen Völkerrecht noch nicht zustandegekommen. Würde nämlich eine solche Regel existieren, so wäre es nicht notwendig gewesen, die verschiedenen speziellen Abkommen zu erzeugen. Oder es würde im Laufe der Zustandbringung von diesen mindestens eine Bezugnahme auf die in dieser Beziehung bestehenden

¹⁹⁵ Ph. Cahier: Le problème de la Responsabilité pour Risque en Droit International. Les Relations Internationales dans un Monde en Mutation. Extrait. Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales. Genève. 1977. S. 428.

¹⁹⁶ J. Kelson: State Responsibility and the Abnormally Dangerous Activity. Harvard International Law Journal, 1972. Vol. 13. S. 243.

¹⁹⁷ Seiner Formulierung nach sagt die Regel das Folgende: „Every State is liable for injury to the world community or to other States or their nationals from ultra-hazardous activities occurring or originating within its jurisdiction or undertaken on its behalf or with its authority.“ (W. C. Jenks: A. a. O., S. 194).

¹⁹⁸ Vgl. z. B. R. Luzzata: Responsabilità e colpa in diritto internazionale. Rivista di diritto internazionale. Vol. 51., 1968. S. 104.

gültigen gewohnheitsrechtlichen Grundsätze stattfinden. Solche Grundsätze konnten aber — selbst schon dem rezenten Charakter der riskanten Tätigkeiten zufolge — nicht zustandekommen. *Der Rechtsgrund der Verantwortlichkeit ist deshalb die freiwillige Übernahme der Verpflichtung der Staaten, was bedeutet, daß der Staat gegenwärtig für eine vom Völkerrecht erlaubte Tätigkeit nur dann verantwortlich ist, wenn er in einem eine solche Verantwortlichkeit vorschreibenden Vertrag teilnimmt.* Die Gefährlichkeit der Tätigkeit kann andererseits als der Grund dieser Übernahme der Verpflichtung angesehen werden.

c) Da das völkerrechtliche Verantwortlichkeitsverhältnis im größeren Teil der Fälle von der dem fremden Staate verursachten Rechtsverletzung herbeigeführt wird — unabhängig davon, ob die Organe des Staates an der Rechtsverletzung schuldig sind oder nicht — so kann dementsprechend die Quelle der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit dreifach sein:

1) Eine dem Staate verworfene, absichtlich oder fahrlässig begangene Rechtsverletzung (schuldige Verantwortlichkeit wegen der Rechtsverletzung),

2) Eine solche, die Rechte eines anderen Staates verletzende Handlung, im Laufe deren Begehung weder den Staat noch das in seinem Namen verhandelnde Organ eine Schuld (Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit) belastet, aber die Handlung eine internationale Verpflichtung erletzte (objektive Verantwortlichkeit wegen einer Rechtsverletzung),

3) Ein aus einer erlaubten aber gefährlichen Tätigkeit stammender Schaden (objektive Verantwortlichkeit außerhalb einer Rechtsverletzung).

d) *Die mit einer erhöhten Gefahr verbundene, wegen erlaubter Handlungen bestehende Verantwortlichkeit kommt nur in einem sehr beschränkten Kreise zur Geltung, da die eine solche Verantwortlichkeit festlegenden Abkommen einerseits nur von wenigen Staaten unterschrieben werden und auch nicht alle davon noch in Kraft getreten haben; und diese Abkommen andererseits keine völkerrechtliche, sondern eine natürliche oder juristische Personen berührende landes- (zivil-) rechtliche Verantwortlichkeit regeln.*

Das Subjekt der erhöhten Verantwortlichkeit wird deshalb nicht der Staat, sondern der Inbetriebhalter des Tankschiffes, des Atomreaktors, des Schiffes mit Atomtrieb, des Flugzeuge sein. Daraus kann ein internationales Verantwortlichkeitsverhältnis so entstehen, wenn den Beschädigten gegenüber der Staat der zivilrechtlich verantwortlichen Person eine Rechtsverletzung begeht und deshalb die beschädigte Person (oder die beschädigten Personen) von ihrem Staat diplomatischen Schutz erhalten. Da die Voraussetzung eines solchen Schutzes eine von der in Schutz genommenen Person erlittene *Rechtsverletzung* ist,¹⁹⁹ so z. B. die Justizverweigerung (die sog. *denegatio justitiae*), so wird das

¹⁹⁹ Dieser Satz ist im allgemeinen angenommen. Dieser Ansicht ist z. B. C. Diaz Cisneros (*Derecho internacional publico*. Buenos Aires, 1966. Segunda edicion. Tomo II., S. 147.), P. A. Sereni: *Diritto Internazionale*, III. Relazioni internazionali. Milano, 1967. S. 1535—1537. Und dies spiegelt sich auch von den verschiedenen Kodifikationsentwürfen ab. So sagt z. B. der über den diplomatischen Schutz sprechende Art. III des Entwurfs des Amerikanischen Instituts für Völkerrecht aus 1925 das Folgende: „Tout Etat a le droit d'accorder sa protection diplomatique à ses nationaux dans une république americaine lorsqu'ils n'ont pas de voies de recours légales devant les autorités de ce pays ou lorsqu'il peut être prouvé qu'il y a eu de la part desdites autorités déni de justice retard injustifié ou violation des principes du droit international“ (*Annuaire de la Commission du droit international*, 1956. Vol. II. S. 227).

aus dem außer der Rechtsverletzung bestehenden zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsverhältnis primären Charakters entstehende völkerrechtliche Verantwortlichkeitsverhältnis schon deliktuellen Charakters. Dies bedeutet also, daß in diesen Fällen für die völkerrechtliche Verantwortlichkeit ebenso die Regeln der deliktuellen Verantwortlichkeit angewendet werden, als in anderen Fällen der Justizverweigerung. Die Staaten selber tragen nicht gern eine Verantwortlichkeit für eine rechtmäßige Tätigkeit. Die erwähnten Abkommen — wie erwähnt — beziehen sich nicht auf staatliche Schiffe, Flugzeuge. Eine ausschließlich Völkerrechtssubjekte (Staaten oder internationale Organisationen) belastende Verantwortlichkeit, die daher völkerrechtlichen Charakters ist, kann nur in Verbindung mit der Weltraumtätigkeit zustande. Dies ist also das einzige Gebiet des Völkerrechts, wo die internationale Verantwortlichkeit primären Charakters selbst aus Mangel an einer Rechtsverletzung entsteht.

e) Die wichtigeren Kennzeichen und die von der Verantwortlichkeit abweichenden Eigentümlichkeiten der für die mit der erhöhten Gefahr verbundenen aber übrigens rechtmäßigen Tätigkeit bestehenden Haftpflicht sind die Folgenden:

1) Das Haftungsrechtsverhältnis wird nicht durch eine Rechtsverletzung, sondern nur durch den dem fremden Staat (oder einem fremden Staatsbürgern) verursachten Schaden zustandegebracht. Es gibt ohne Schaden keine Haftung. Für die Entstehung der deliktuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist hingegen die Rechtsverletzung genug. Die Entstehung eines materiellen Schadens ist nicht notwendig. Andererseits bringt dort bloß der Schaden kein Haftungsrechtsverhältnis zustande.

2) Bei der für die mit einer erhöhten Gefahr verbundenen Tätigkeit bestehenden Haftung, da es dort keine Rechtsverletzung gibt, ist die alleinige Folge der Haftung der Schadenersatz, wo — im Gegensatz zu den Regeln der internationalen Verantwortlichkeit — der beschädigte Staat Sanktionen anderer Natur (z. B. Repressalien) im primären Haftungsrechtsverhältnis nicht anwenden darf.²⁰⁰ Wenn hingegen der den Schaden anrichtende Staat seine auf die Bezahlung des Schadenersatzes bezügliche Verpflichtung nicht erfüllt, oder eine absichtliche Völkerrechtsverletzung begeht, werden ihm gegenüber die

²⁰⁰ Das Wesen des Verantwortlichkeitsverhältnisses wird im bourgeois Rechtsschrifttum von Vielen nur als eine reparative Schadenersatzverpflichtung angesehen. So sind dieser Ansicht F. Berber (Lehrbuch des Völkerrechts. Band III. München—Berlin, 1964. S. 2), Ch. G. Fenwick (International Law. New York, 1965. S. 328), H. Accioly (Principes généraux de la responsabilité internationale d'après la doctrine et la jurisprudence. Recueil des Cours. 1959. Tome 96., S. 353).

Daß im Falle des Begehens eines internationalen Delikts dem beschädigenden Staate gegenüber Sanktionen angewendet werden können, wird besonders im sozialistischen Rechtsschrifttum betont. So z. B. schreibt der polnische Jurist H. Fiumel darüber die Folgenden: „Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates führt zur Verpflichtung, daß er die Folgen und Nachteile, die von der Tatsache herrühren, daß er eine konkrete völkerrechtliche Verpflichtung verletzte, erleiden soll.“ (Vgl.: W sprawie pojęcia odpowiedzialności państwa we współczesnym prawie międzynarodowym — In der Angelegenheit des modernen völkerrechtlichen Begriff der staatlichen Verantwortlichkeit). Państwo i Prawo, 1976. Nr. 3. S. 39. In Verbindung damit stellt D. B. Lewin ebenfalls fest: „Wenn die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates nicht selten so bestimmt wird, wie die Verpflichtung, des Ersatzes des rechtswidrig verursachten Schadens, so ist es unerläßlich notwendig zu diesem hinzustellen, daß die völkerrechtliche Verantwortlichkeit zugleich auch zur Grundlage der Anwendung der Sanktionen dient.“ (A. a. O., S. 11).

Regeln der deliktuellen Verantwortlichkeit angewendet. Und diese können auch aus der Anwendung von Sanktionen nicht-materiellen Charakters bestehen.

3) Die mit einer erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit bedeutet die strengste Variante der objektiven Verantwortlichkeit, die *absolute Verantwortlichkeit*, wo einige der die deliktuelle Verantwortlichkeit übrigens ausschließenden Umstände nicht angewendet werden. So kann man z. B. im Falle der kosmischen Schäden von der Haftung mit Bezugnahme auf eine vis major (z. B. innere Unruhen oder ein Bürgerkrieg) befreit werden, während dies im Falle der gewohnheitsrechtlichen Verantwortlichkeit ein häufig aufgeführter Befreiungsumstand ist.²⁰¹

4) Es läßt sich im Falle der erhöhten Verantwortlichkeit auch in Verbindung mit der *Verjährung* eine Abweichung nachweisen. Da die Verjährung ein sehr umstrittenes Rechtsinstitut des Völkerrechts ist, ist in Verbindung damit die skizzenhafte Untersuchung einiger Fragen unerlässlich dazu, daß wir über die Eigenarten dieses Rechtsinstituts, welche immer, Schulußfolgerungen ziehen können.

Der Zeitverlauf ist dem Landesrecht einiger Staaten nach ein solches Ereignis, an das das Recht bestimmte Folgen knüpft (z. B.: ein durch gewisse Zeit dauernder ungestörter Besitz hat Eigentumserwerb zur Folge: Ersitzung; nach einer Zeit kann der Verüber eines Delikts nicht gesetzlich geahndet werden, usw.). Da im Landesrecht die auf die Verjährung bezüglichen Regeln durch die gesetzten, geschriebenen Regeln der einzelnen Rechtszweigen geregelt sind, so ist das Bestehen, das Wesen, die Zeitdauer eines Instituts im allgemeinen eine leicht feststellbare Frage. Im Völkerrecht ist die Lage verschieden. Die am 14. Februar 1927 entfallte Entscheidung des Griechisch—Bulgarischen Internationalen Gemischten Schiedsgerichts hat in Verbindung damit festgestellt: „Im positiven Völkerrecht wurde eine genaue, im allgemeinen angenommene Rechtsregel weder über das Prinzip der Ersitzung noch über deren Zeitdauer erzeugt; eine eindeutige Lösung wurde noch weder durch die Entscheidungen der internationalen Gerichtshöfe, noch durch die Meinungen der Verfasser ergeben.“²⁰² Ja sogar, einige Völkerrechtsgelehrten leugnen selbst die Existenz

²⁰¹ Im Falle der den fremden Staatsbürgern verursachten Schäden berufen sich die Staaten oft auf diesen Umstand. So hat z. B. im Dezember 1934 die peruanische Regierung in ihrer an Italien gerichteten Note, in Verbindung damit, daß ein italienischer Staatsbürger, namentlich Antonio Robello den peruanischen revolutionären Bewegungen zufolge Schaden erlitt, festgesetzt, daß „... der Staat für solche Schäden und Beeinträchtigungen, die die Ausländer als eine „unvermeidliche Folge eines Aufruhrs“ (como consecuencia inevitable de la rebellion) erlitten haben, keine Verantwortlichkeit übernimmt.“ Dasselbe Prinzip wurde an der in 1936 in Buenos Aires gehaltenen Interamerikanischen Konferenz von den Staaten des amerikanischen Kontinents festgesetzt (Vgl. A. Ulloa (A. a. O., II. S. 261—262). Ähnliche Feststellungen können auch in Kodifikationsentwürfen gefunden werden. So beginnt z. B. die Haager Kodifikationskonferenz in 1930 verfertigte Diskussionsgrundlage (Base de discussion) Nr. 21 auf diese Weise: „La responsabilité de l'Etat ne se trouve pas engagée en raison des dommages causés à la personne ou aux biens d'un étranger par les forces armées ou les autorités de l'Etat réprimant une insurrection, une émeute ou des troubles.“ (Annuaire de la Commission du droit international, 1956, Vol. II. S. 224). Es kann auch im Art. 3 des Entwurfs der Japanischen Gesellschaft für Völkerrecht in 1926 eine ähnliche Verfügung gefunden werden. Vgl. den Entwurf in: International Law Association Report of the Thirty—Fourth Conference 1926, London, 1927. S. 382—383.

²⁰² Sarropoulos c. Etat bulgare. No. 199. Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes. Paris, 1928. Vol. VII. S. 51.

des Instituts. So schreibt z. B. Anzilotti so über dies: „... es gibt im Völkerrecht keine allgemeine Regel, im Sinne deren der Erwerb oder der Verlust der Rechte durch den Zeitverlauf allein bestimmt werden könnte.“²⁰³ Seiner Meinung nach werde die Verjährung im Völkerrecht durch das Rechtsinstitut der Anerkennung substituiert.²⁰⁴ Andere — vorausschickend, daß die staatliche und richterliche Praxis kein einheitliches Bild zeigt — erkennen die Existenz des Rechtsinstituts der Verjährung im Völkerrecht.²⁰⁵ Es ist gebräuchlich, zwischen zwei Arten der Verjährung zu unterscheiden. Wir können über rechterwerbende und rechtverlierende Verjährung (*prescription acquisitive* — *prescription libératoire*) sprechen.²⁰⁶ Die rechterwerbende Verjährung, z. B. die Ersitzung, wird von einigen als ein Gebietserwerbstitel angesehen,²⁰⁷ andere bezweifeln ihre Existenz.²⁰⁸ Von unserem Gesichtspunkt aus ist aber nicht diese interessant, sondern die rechtverlierende Verjährung, nämlich dessen Untersuchung, ob mit dem Zeitverlauf der Anspruch des Staates darauf, daß er eines seiner durch das Völkerrecht gesicherten subjektiven Rechte geltend mache, verjährt, erlöscht.

Die Völkerrechtswissenschaft beantwortet diese Frage im allgemeinen negativ. So ist z. B. der Meinung von Guggenheim nach keine internationale richterliche Entscheidung, die die Existenz der peremptorischen Verjährung betont hätte.²⁰⁹ Die Untersuchung der einzelnen einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen spricht wirklich gegen eine solche Verjährung. So hat z. B. die in 1902 zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten gefällte schiedsgerichtliche Entscheidung ausgesagt: „... the rules of prescription belonging exclusively to the domain of civil law cannot be applied to the present dispute.“²¹⁰ Die oben angeführte Entscheidung des Griechisch—Bulgarischen Internationalen Gemischten Schiedsgerichts hat auch Bulgariens Einwendung, wonach der gegen es erhobene Anspruch verjährt würde, nicht angenommen (die Beschädigung

²⁰³ D. Anzilotti: *Cours de Droit International*, S. 347—348.

²⁰⁴ D. Anzilotti: *ibid.*, S. 347.

²⁰⁵ Dieser Standpunkt ist vertreten von G. Dahm: *Völkerrecht*. Stuttgart, 1961. Band III, S. 170.

²⁰⁶ Darüber vgl.: R. Pinto: *La prescription en droit international*. *Recueil des Cours*, 1955, Tome 87., S. 433—445.

²⁰⁷ So faßt z. B. die von H. Lauterpacht überarbeitete siebente Auflage Oppenheims Lehrbuch die Verjährung als einen Rechtstitel für Gebietserwerbung auf (... *prescription in International Law may therefore be defined as the acquisition of sovereignty over a territory...*): über die Zeitdauer der Ersitzung spricht aber das Buch nicht. *International Law*. London—New York—Toronto. Vol. I. Peace. S. 527). Oliveira L. Litrento brasilianischer Jurist sieht die Ersitzung gleichfalls als einem Rechtstitel für Gebietserwerbung. Dies erfordert seines Erachtens das gleichzeitige Bestehen von vier Bedingungen. Aber auch er stellt keinen konkreten Zeitpunkt fest, nur sagt, daß „sie solange geübt werden soll, daß die stillschweigende Zustimmung des vorigen Souveräns präsumiert werden könne“ (*Manual de Direito Internacional Publico*. Rio de Janeiro, 1968. S. 334—335).

²⁰⁸ Dieser Standpunkt kommt hauptsächlich im sozialistischen Schrifttum des Völkerrechts vor. So vertreten diese Meinung: das vom F. J. Koschewnikow redigierte Lehrbuch (*Kurs meschdunarodnogo prava*. Moskwa, 1966., S. 202). Ju. G. Barsegow (*Territorija w meschdunarodnom prawe*. Moskwa, 1958. S. 111)., B. M. Klimenko (*Gosudarstwennaja territorija*. Moskwa, 1974. S. 121)., Mrs. Bokor Hanna Szegö (*Nemzetközi jog (Völkerrecht)*. Lehrbuchverlag. Budapest, 1965. Teil I., S. 98)., usw.

²⁰⁹ *Traité de Droit International Public*. Genève, 1967. Vol. I. S. 303. Der französische Jurist, R. Pinto, ebenfalls erneuert das Bestehen der peremptorischen Verjährung. (A. a. O., S. 449).

²¹⁰ Zitiert von G. Dahm: A. a. O., III. S. 170—171.

wurde in 1906 von einem griechischen Staatsbürger, namentlich Nicolas Sarpoulos erlitten, der Schadenersatzanspruch hingegen erst in 1921 eingereicht). Das Schiedsgericht hat aber de lege ferenda das Folgende angeschlagen: „La prescription, partie intégrante et nécessaire de tout système de droit mérite en droit international d'être admise.“²¹¹ Das Problem der peremptorischen Verjährung wurde auch vom Völkerrechtlichen Institut auf die Tagesordnung gesetzt. Darüber haben in 1925 N. Politis und Ch. de Visscher einen Bericht erstattet. Der Bericht stellt fest, daß das Institut der peremptorischen Verjährung auf den ersten Blick ein „fremder Begriff im Völkerrecht“ sei. Dies sei eine Prozeßregel des positiven Zivilrechts, die „einen solchen Zustand der Rechtsentwicklung vorbedingte, den das Völkerrecht noch nicht erreicht hat.“²¹² Demzufolge wäre vorzeitig, den Regierungen eine eingehende Regelung zu empfehlen.²¹³ Die Berufung auf die Verjährung wurde auch von dem in Falle Ambatielos vorgehenden Schiedsgericht nicht angenommen,²¹⁴ woraus es festgestellt werden kann, daß *das internationale Gewohnheitsrecht keine darauf bezügliche Regel kennt in wievielen Jahren gewisse Ansprüche verjähren.*²¹⁵ Dies bedeutet übrigens nicht, daß die peremptorische Verjährung keine Rolle im Völkerrecht spielt. Wenn nämlich — wie es auch in der Völkerrechtswissenschaft betont wird — der Beschädigte eine natürliche oder juristische Person ist, kann sie nur dann diplomatischen Schutz erhalten, wenn sie innerhalb der durch das für sie geltende Landesrecht bestimmten Verjährungsfrist versuchte, die Rechtsmittelmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.²¹⁶ Außerdem können die internationalen Abkommen ebenso gewisse peremptorische Verjährungsfristen bestimmen. Es handelt sich bei den die erhöhte Verantwortlichkeit vorschreibenden Verträgen eben darum. So ist z. B. im Falle der kosmischen Schäden die Geltendmachung des Anspruchs — wie oben schon erwähnt — innerhalb nicht mehr als eines Jahres möglich, während im Falle der aus der nukleären Tätigkeit stammenden Schäden diese Zeit im allgemeinen zehn Jahre lang ist.

5) Der unmittelbare beschädigte der erhöhten Verantwortlichkeit kann — ebenso, wie im Falle der deliktuellen Verantwortlichkeit — der Staat, eine internationale Organisation, eine natürliche oder juristische Person sein. Im Falle der wegen einer Rechtsverletzung bestehenden Verantwortlichkeit können aber die unmittelbar beschädigten natürliche oder juristische Personen nur dann diplomatischen Schutz erhalten, wenn diese beschädigten Personen die landesrechtlichen Rechtsmittelmöglichkeiten erschöpft haben.²¹⁷ Im Falle der

²¹¹ Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes. Vol. VII. S. 51.

²¹² Annuaire de l'Institut de Droit International. Session de la Haye, 1925. S. 3.

²¹³ Ibid., S. 22.

²¹⁴ Vgl.: The Ambatielos Claim. In: L. C. Green: International Law through the Cases. Third edition. London—New York, 1970. S. 644—645.

²¹⁵ Dieser Lehrsatz wird auch von denen betont, die die Möglichkeit der peremptorischen (extinctive), Verjährung prinzipiell anerkennen. (Vgl.: I. Brownlie: Principles of Public International Law. Oxford, 1966. S. 410).

²¹⁶ Vgl.: A. Verdross: Völkerrecht. Wien, 1959. S. 333—334.

²¹⁷ Diese Ansicht drückt sich eindeutig in der Wissenschaft des Völkerrechts und auch in der internationalen Gerichtsbarkeit aus. Vgl. z. B.: M. Díez de Velasco (Instituciones de derecho internacional público. Madrid, 1973. Tomo I., S. 326.), M. Sorensen (Principles of Droit International Public. Recueil des Cours, 1960. Tome 101. S. 231.), T. Haesler (The Exhaustion of Local Remedies in the Case Law of International Courts and Tribunals. Leyden, 1968. S. 17.), R. Monaco (Manuale di Diritto Internazionale Pubblico. Toronto, 1971. S. 569.), usw. Sehr viele gerichtliche Entscheidungen berufen sich auf die Regel der Erschöpfung der landesrechtlichen

erhöhten völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist dies selbst dann nicht notwendig, wenn der Beschädigte eine Privatperson ist. So kann — wie oben schon erwähnt — die kosmische Verantwortlichkeit für Schäden auch unmittelbar auf diplomatischen Wege, auf internationalem Niveau geltend gemacht werden.

Rechtsmittel. So z. B. die in dem Mavromattis—Fall in 1924 gefällte Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (C. P. J. I. Série A. No. 2. 1924. S. 12)., die im Fall der Fabrik in Chorzow gefällte Entscheidung (Nr. 9. 1927. S. 25)., die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes. So der Fall der english—iranischen Ölgesellschaft (C. I. J. Recueil, 1952. S. 13 ff., 19., 114)., der Fall Ambatielos (ibid. 1953. S. 10)., der Fall Barcelona Traction (ibid., 1964. S. 12., 16 und: 1970. S. 14—15)., usw.

СОДЕРЖАНИЕ

| | |
|---|----|
| Введение | 3 |
| I. Виды государственных действий повышенной опасности в международном праве ... | 7 |
| 1. Проблемы изменения погоды и регулирования климата | 8 |
| 2. Ответственность за загрязнение окружающей среды | 9 |
| 3. Вопрос ущерба, причиненного самолетами | 14 |
| II. Ответственность за ущерб, причиненный использованием атомной энергии | 17 |
| 1. Военное использование атомной энергии и характер ответственности за такую деятельность | 17 |
| 2. Международные правила ответственности за ущерб, возникающий вследствие мирного использования атомной энергии | 22 |
| 3. Проблема ядерного ущерба | 24 |
| 4. Принципы ответственности за ядерные ущербы | 27 |
| 5. Предъявление иска на возмещение ядерного вреда | 31 |
| III. Материальная ответственность за деятельность, осуществленную в космосе | 33 |
| 1. Образование важнейших международных правил, касающихся положения мирового пространства и его исследования | 33 |
| 2. Принципы ответственности за космический вред | 39 |
| 3. Понятие космического вреда | 45 |
| 4. Субъекты ответственности и солидарная ответственность | 52 |
| 5. Правила регистрации космических объектов | 56 |
| 6. Предъявление иска на возмещение вреда | 58 |
| IV. Выводы | 63 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| <i>Einführung</i> | 3 |
| I. Arten der mit einer erhöhten Verantwortlichkeit verbundenen staatlichen Tätigkeiten im Völkerrecht | 7 |
| 1) Problem der Wetterveränderung und Klimaregulierung | 8 |
| 2) Verantwortlichkeit für die Beschmutzung der menschlichen Umgebung | 9 |
| 3) Frage der von den Flugzeugen verursachten Schäden | 14 |
| II. Verantwortlichkeit für die aus der Benützung der Atomenergie stammenden Schäden | 17 |
| 1) Die militärische Benützung der Atomenergie und der Charakter der dafür bestehenden Haftung | 17 |
| 2) Die auf die aus der friedlichen Benützung stammende Haftpflicht bezüglichen internationalen Regeln | 22 |
| 3) Problem des nukleären Schadens | 24 |
| 4) Grundsätze der für die nukleären Schäden bestehenden Haftung | 27 |
| 5) Geltendmachung des Anspruchs auf die nukleäre Haftpflicht | 31 |
| III. Die für die im Weltraum entfaltete Tätigkeit bestehende materielle Haftung . | 33 |
| 1) Die Ausgestaltung der mit der rechtlichen Lage des kosmischen Raums und mit der Raumforschung verbundenen wichtigsten völkerrechtlichen Regeln | 33 |
| 2) Grundsätze der kosmischen Haftpflicht | 39 |
| 3) Begriff des kosmischen Schadens | 45 |
| 4) Subjekte der Verantwortlichkeit und die solidarische Verantwortlichkeit . | 52 |
| 5) Die auf die Registrierung der Raumobjekte bezüglichen Regeln | 56 |
| 6) Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs | 58 |
| IV. Schlußfolgerungen | 63 |

TABLE OF CONTENTS

| | |
|---|-----------|
| <i>Introduction</i> | 3 |
| I. Kinds of state activities with increased responsibility in international law . | 7 |
| 1) Change in the weather and the problem of the regulation of climate | 8 |
| 2) Liability for polluting human environment | 9 |
| 3) Problem of the damages caused by aeroplanes | 14 |
| II. Liability for damages resulting from the use of atomic energy | 17 |
| 1) Military use of atomic energy and the character of liability for it | 17 |
| 2) International rules relating to the liability for damages resulting from peaceful uses of atomic energy | 22 |
| 3) Problem of nuclear damage | 24 |
| 4) Principles of the liability for nuclear damages | 27 |
| 5) Assertion of claims resulting from the liability for nuclear damages | 31 |
| III. Material liability for an activity displayed in Space | 33 |
| 1) Formation of the most important international legal rules concerning the legal situation of the Cosmic Space and Space Exploration | 33 |
| 2) Principles of the liability for cosmic damages | 39 |
| 3) Concept of cosmic damage | 45 |
| 4) The subjects of liability and joint (solidary) liability | 52 |
| 5) Rules concerning the registration of space objects | 56 |
| 6) Assertion of the claim for compensation | 58 |
| IV. Conclusions | 63 |

Felelős kiadó: Dr. Kovács István

Készült: linószedéssel, ives magasnyomással, 6,25 A5 ív terjedelemben,
az MSZ 5601—59 és 5602—55 szabvány szerint.

Példányszám: 525

79-3050 — Szegedi Nyomda — Felelős vezető: Dobó József igazgató

**A SZEGEDI JÓZSEF ATTILA TUDOMÁNYEGYETEM
ALLAM- ÉS JOGTUDOMÁNYI KARÁNAK E SZOROZATBAN
ÚJABBAN MEGJELENT KIADVÁNYAI**

Tomus XIX.

- Fasc. 1. Balázs József: *A bűnözés mérésének elméleti alapkérdései.* (Szeged, 1972) 100 l.
- Fasc. 2. Pólay Elemér: *A római jog oktatása a két világháború között Magyarországon (1920—1944).* (Szeged, 1972) 23 l.
- Fasc. 3. Tokaji Géza: *Adalékok a bűncselekményszegtség fogalmának felépítéséhez.* (Szeged, 1972) 61 l.
- Fasc. 4. Tóth Lajos: *A mezőgazdasági termelőszövetkezetek társadalmi oldaláról.* (Szeged, 1972) 23 l.

Tomus XX.

- Fasc. 1. Horváth Róbert: *Konek Sándor és a magyar népmozgalmi statisztika alakulása.* (Szeged, 1973) 34 l.
- Fasc. 2. Martonyi János: *A közigazgatási bíraskodás bevezetése, szervezete és atékonyasága Magyarországon (1867—1949).* (Szeged, 1973) 17 l.
- Fasc. 3. István Kovács: *La formation et l'évolution du droit constitutionnel de la République Populaire Hongroise.* (Szeged, 1973) 44 l.
- Fasc. 4. Tóth Lajos: *A mezőgazdasági termelőszövetkezetek társadalmi oldaláról a tagsági jogviszony alapján.* (Szeged, 1973) 27 l.
- Fasc. 5. Bodnár László—Bruhács János: *A vietnami háború néhány kérdése az új szellemű nemzetközi jog tükrében.* (Szeged, 1973) 59 l.
- Fasc. 6. György Antalffy—Ignác Papp—Béla Popovics: *Lectures on the history of political and legal thinking.* (Szeged, 1973) 128 l.
- Fasc. 7. Károly Nagy: *Some theoretical problems of the responsibility of states in international law.* (Szeged, 1973) 27 l.

Tomus XXI.

- Fasc. 1. Merényi Kálmán: *A prostitúciós jellegű cselekmények egyes kriminológiai kérdései.* (Szeged, 1974) 21 l.
- Fasc. 2. Molnár Imre: *A vállalkozói és munkabérszerződés alanyainak felelősége és vesztélyviselése a római jogban.* (Szeged, 1974) 49 l.
- Fasc. 3. Papp Ignác: *Fejezetek a politikai és jogi gondolkodás történetéből 1924—1950.* (Szeged, 1974) 83 l.
- Fasc. 4. Pólay Elemér: *Kísérlet a magyar öröklési jog önálló kodifikációjára a XIX. század végén.* (Szeged, 1974) 52 l.
- Fasc. 5. Ruzsoly József: *Alkotmányjogi reformtörekvések az első nemzetgyűlés dején.* (Szeged, 1974) 71 l.

Tomus XXII.

- Fasc. 1. Besenyey Lajos: *Szerződésszegési szankciók egyes kérdései a szállítási szerződések körében.* (Szeged, 1975) 48 l.
- Fasc. 2. Bérczi Imre: *Az újítói tevékenység ösztönzésének jogi formái.* (Szeged, 1975) 32 l.
- Fasc. 3. Irk Ferenc—Merényi Kálmán: *A bűnelkövetővé válás egyes kérdései a özlekedési bűncselekményeknél.* (Szeged, 1975) 82 l.
- Fasc. 4. Béla Kemenes: *The Hungarian Civil Law and the protection of consumers.* (Szeged, 1975) 39 l.
- Fasc. 5. István Kovács: *Le Régime Économique de la Société dans la Constitution.* (Szeged, 1975) 46 l.
- Fasc. 6. Papp Ignác: *Fejezetek a politikai és jogi gondolkodás történetéből 1950—1970.* (Szeged, 1975) 86 l.
- Fasc. 7. Ruzsoly József: *A választási bíraskodás története Európában.* (Szeged, 1975) 59 l.
- Fasc. 8. Tóthné Fábrián Eszter: *A szállítási szerződések és a direkt gazdaságnyitási rendszer összefüggéseinek néhány problémája.* (Szeged, 1975) 26 l.

Tomus XXIII.

Fasc. 1. György Antalffy: *Système juridique, branche du droit, branche de science juridique eu égard aux conditions en Hongrie.* (Szeged, 1976) 76 l.

Fasc. 2. Dobó István: *A Dél-Alföldön elkövetett emberölések kriminológiai jellemzői.* (Szeged, 1976) 54 l.

Fasc. 3. Robert A. Horváth: *Quetelet et la statistique de son époque. (Essais Choisis en l'Honneur de Quetelet à l'Occasion du Centenaire de sa Mort).* (Szeged 1976) 107 l.

Fasc. 4. István Kovács: *On the problem of Act of Parliament and Law-Decree.* (Szeged, 1976) 62 l.

Fasc. 5. ИГНАЦ ПАПП: *О решении, о взаимосвязи и между интересами и вынесением решения в механизме социалистического государства* (Сегед, 1976). стр. 25.

Fasc. 6. Pólay Elemér: *A pandektisztika és hatása a magyar magánjog tudományára.* (Szeged, 1976) 158 l.

Tomus XXIV.

Fasc. 1. György Antalffy: *Introduction à l'Histoire des Doctrines Politico-Juridiques (Esquisse de cours magistraux à l'Université)* (Szeged, 1977) 60 l.

Fasc. 2. Both Ödön: *A stuprum violentum a kései feudális magyar büntetőjogban (1790—1848)* (Szeged, 1977) 36 l.

Fasc. 3. Ruzsoly József: *A kisajátítás törvényi szabályozásának története Magyarországon (1836—1881)* (Szeged, 1977) 40 l.

Fasc. 4. Szentpéteri István: *A szervezés modern kori fejlődése, professzionizációja és tudománnyá válásának folyamata.* (Szeged, 1977). 55 l.

Tomus XXV.

Fasc. 1. Bodnár László: *A nemzetközi jog és az államon belüli jog viszonya — egyes államok alkotmányai alapján.* (Szeged, 1978) 32 l.

Fasc. 2. Robert A. Horváth: *Essays in the History of Political Arithmetics and Smithianism.* (Szeged, 1978) 80 l.

Fasc. 3. Nagy Ferenc: *Áttekintés az egyes európai államok szociálterápiai jellegű intézményeiről.* (Szeged, 1978) 28 l.

Fasc. 4. Nagy Károly: *Az egyének és jogi személyek sérelmére elkövetett nemzetközi jogsértések.* (Szeged, 1978) 68 l.

Fasc. 5. ИГНАЦ ПАПП: *Ленин о государстве, об отношении Государственных органов и общественных организаций.* (Сегед, 1978) стр.

Fasc. 6. П. ВАШТАГ: *Важнейшие свойства формы государственной организации в Венрии в первые годы после освобождения.* (Сегед, 1978) стр. 16.

Tomus XXVI.

Fasc. 1. Czucz Ottó: *Öregségi nyugdíj-rendszerek az európai szocialista országokban (Az alapellátások típusai).* (Szeged, 1979) 18 l.

Fasc. 2. Martonyi János: *A bírói ítéletek indokolása.* (Szeged, 1979) 28 l.

Fasc. 3. Molnár Imre: *A szerződés megszűnésének okai és a felmondási jog kérdése a locatio conductionál.* (Szeged, 1979) 16 l.

Fasc. 4. Károly Nagy: *Haftung für die mit einer erhöhten Gefahr verbundenen Tätigkeiten im Völkerrecht.* (Szeged, 1979) 72 l.

Fasc. 5. Papp Ignác: *Közigazgatás, társadalom, hatékonyság.* (Szeged, 1979) 54 l.

Fasc. 6. Elemér Pólay: *Privatrechtliche Denkweise der römischen Juristen.* 144 l.

Fasc. 7. Ruzsoly József: *A választási bíráskodás szabályozásának története reformkortól az 1945. évi VIII. tc. megalkotásáig.* (Szeged, 1979) 112 l.

Fasc. 8. Ürmös Ferenc: *A szocialista bírósági igazgatás kialakulása és típusa* (Szeged, 1979) 52 l.